

Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

eine Gesellschaft ohne Barrieren, an der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können - dies ist die Vision der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die seit 2009 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Warendorf einen Inklusionsplan aufgestellt, den der Kreistag am 12. Juli mit großer Mehrheit beschlossen hat.

Zahlreiche Beteiligte haben an der Erstellung des Inklusionsplans mitgewirkt. Wichtigster Projekt-Partner war der Behindertenbeirat des Kreises Warendorf. Zudem haben viele weitere Expertinnen und Experten mit und ohne Behinderungen in Planungsgruppen und Workshops mitgearbeitet oder an Diskussionsrunden teilgenommen. Herzlichen Dank für die wertvolle Unterstützung!

Das zentrale Ergebnis ist ein umfangreiches Handlungsprogramm mit knapp 150 Maßnahmen. Mit der Verabschiedung des Inklusionsplanes beginnt nun die eigentliche Umsetzungs-Arbeit. Nicht alles, was wünschenswert wäre, lässt sich sofort realisieren. Vor dem Hintergrund einer angespannten Haushaltssituation gilt es, Prioritäten zu setzen. Das Handlungsprogramm bietet dafür einen klaren Rahmen.

Die Umsetzung der UN-Konvention ist eine langfristige, gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Oder anders formuliert: Inklusion braucht Zeit. Und: Inklusion braucht Partner. In diesem Sinne freue ich mich, wenn Sie den weiteren Weg gemeinsam mit uns gestalten. Damit zukünftig alle dabei sein können!

Warendorf, im August 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke'. The signature is written in a cursive style.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Zusammenfassung in leichter Sprache	6
2. Einleitung	10
3. Vom Nationalen Aktionsplan zum Handlungsprogramm des Kreises	13
4. Das Inklusions-Projekt des Kreises	16
4.1 Auftaktveranstaltung	16
4.2 Planungsgruppen	18
4.3 Fokusgruppen	19
5. Handlungsfelder	21
5.1 Arbeit	23
5.2 Erziehung und Bildung	34
5.3 Gesundheit	56
5.4 Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit	66
5.5 Wohnen	87
6. Handlungsprogramm	97
7. Anhang	137

1. Zusammenfassung in leichter Sprache

Alle Menschen haben Menschen-Rechte.

Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.

Aber:

In vielen Ländern werden Menschen mit Behinderungen schlechter behandelt. Das ist ungerecht. Das soll anders werden.

Deshalb haben Menschen aus der ganzen Welt eine Vereinbarung gemacht.

In schwerer Sprache heißt diese Vereinbarung:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In dieser Vereinbarung stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In **jedem Land** sollen Menschen mit Behinderungen diese Rechte bekommen.

Menschen mit Behinderungen sollen überall mitmachen können.

Auch in Deutschland.

Auch hier im **Kreis Warendorf**.

Wir haben mit vielen Leuten zusammen überlegt:

- Was ist gut?
- Was muss besser werden?

Wir haben über diese Sachen gesprochen:

1. Arbeit



2. Lernen



3. Gesundheit



4. Barriere-Freiheit



5. Wohnen



Die Leute haben gesagt:

Bei manchen Sachen können Menschen mit Behinderung nicht mitmachen.

Es gibt noch viele Hindernisse.

Zum Beispiel:

Menschen im Rollstuhl brauchen Rampen oder Aufzüge.

Die gibt es nicht überall.



Oder:

Viele Menschen mit Behinderung finden keine Wohnung.

Wir haben aufgeschrieben was wir verbessern wollen.
Das ist eine lange Liste.
Damit das klappt, müssen **alle Menschen** mitmachen.

Wichtig ist:

Menschen mit und ohne Behinderung sollen sich besser kennen lernen.
Kinder sollen zusammen groß werden.

Dann weiß jeder:
Jeder Mensch ist anders.
Das ist normal.
Und das ist gut so!

2. Einleitung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am 26. März 2009 trat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Sie formuliert keine zusätzlichen Rechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Menschen mit Behinderungen sollen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen. Kernstück der UN-BRK sind die Artikel 5 – 30, in denen die Grundrechte von "Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung" bis "Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit, Sport" aufgeführt werden.

Natürlich wird über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht erst seit der Ratifizierung der UN-BRK diskutiert. Viele Menschen setzen sich seit Jahrzehnten für mehr Chancengerechtigkeit ein. Die Verabschiedung der UN-BRK hat das Thema aber noch einmal verstärkt in den Fokus gerückt und eine intensive Diskussion in Politik, Verwaltung und Fachwelt angestoßen. In der breiten Öffentlichkeit ist die UN-Konvention nach wie vor allerdings noch wenig bekannt.

Leitgedanke der UN-Konvention ist die Inklusion. "Inklusion heißt Gemeinsamkeit von Anfang an. Sie beendet das aufwendige Wechselspiel von Exklusion (= ausgrenzen) und Integration (= wieder hereinholen)" – so der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung.

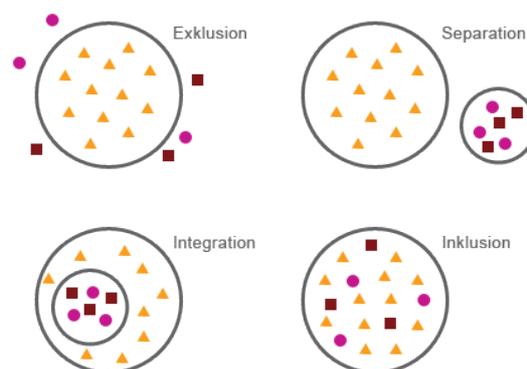


Schaubild: <http://pbplus.de/initiative-inklusion.html>

Wie muss die Gesellschaft beschaffen sein, damit alle Menschen die Möglichkeit haben, teilzuhaben – dies ist die zentrale Frage, die bei der Umsetzung der UN-BRK zu beantworten ist. Inklusion ist ein Querschnittsthema – alle Ebenen und alle Ressorts müssen sich damit auseinandersetzen, inwieweit geltende Gesetze und Verordnungen oder bestehende Verfahrensweisen mit der UN-BRK in Einklang stehen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist. Inklusion ist aber

insbesondere auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht ohne die Einbeziehung der Zivilgesellschaft erreicht werden kann.

Was ist eine Behinderung?

In der Fachwelt wird viel darüber diskutiert, ob es eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung ist, die einen Menschen behindert, oder ob es nicht viel eher die Gesellschaft ist, die Barrieren aufbaut und Menschen damit in ihren Teilhabemöglichkeiten einschränkt. In der UN-BRK heißt es dazu:

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Die Feststellung einer (Schwer-)Behinderung ist bis heute in vielen Bereichen die Bedingung, damit bestimmte Fördermaßnahmen oder sogenannte Nachteilsausgleiche wie z.B. ein besonderer Kündigungsschutz gewährt werden können. Das neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) definiert Behinderung wie folgt:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

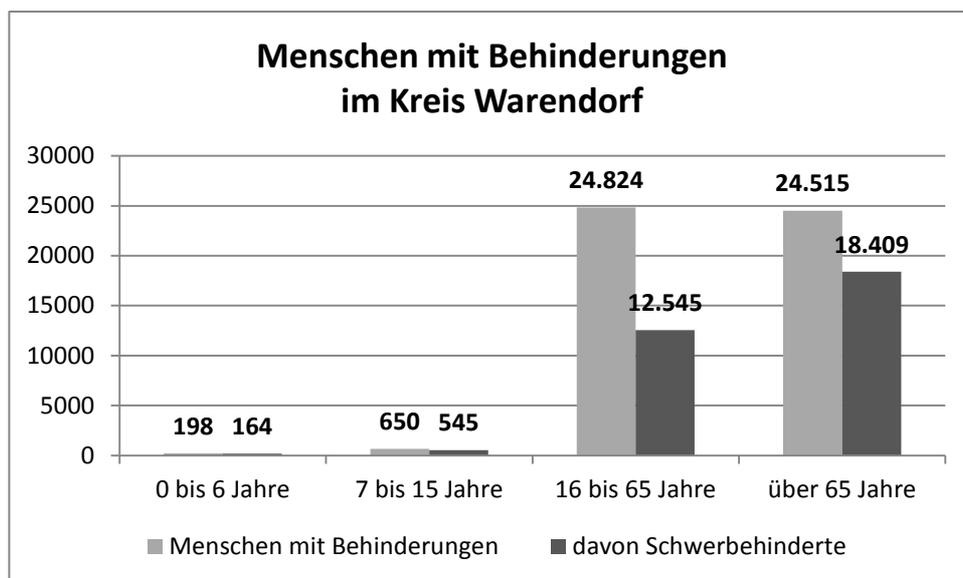
Statistisch erfasst wird nur die Zahl der Personen, bei denen eine Behinderung amtlich festgestellt worden ist. Hier wird der Grad der Behinderung (GdB) bestimmt, der das Ausmaß der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen erfassen soll. Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren und wird in 10er-Schritten festgelegt. Von einer Schwerbehinderung spricht man immer dann, wenn GdB mindestens 50 beträgt. In diesen Fällen wird auf Antrag ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Die Statistik stellt jedoch keine vollständige Abbildung dar. Insbesondere Menschen mit einer psychischen Behinderung, die ihre Erkrankung selbst nicht als Behinderung definieren oder aus Furcht vor Stigmatisierung keinen Behindertenausweis beantragen, finden sich hier nicht wieder. Aber auch andere, insbesondere hochaltrige Menschen, die die Nachteilsausgleiche nicht mehr in Anspruch nehmen können, lassen eine Behinderung vielfach nicht feststellen.

Behinderungen sind kein Minderheitenthema

Im Kreis Warendorf gelten mehr als 50.000 Menschen nach der oben genannten Definition als behindert, darunter etwa 32.000 Menschen als schwerbehindert. Damit ist jeder Fünfte im Kreis Warendorf betroffen - Menschen mit Behinderungen sind also keine kleine Minderheit! Und: Menschen mit Behinderungen bilden alles andere als eine einheitliche Gruppe – "die Behinderten" gibt es nicht.

Nur ein kleiner Teil der Menschen mit Behinderungen ist bereits von Geburt an gehandicapt. Die meisten Behinderungen werden im Laufe des Lebens durch Krankheiten oder auch Unfälle erworben. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass 198 Kinder unter sechs Jahren als behindert gelten. Dies entspricht einem Anteil von etwa 1,4 % an allen Kindern dieser Altersgruppe. Bei den über 65-jährigen sind es insgesamt 24.515 Personen und damit ein Anteil von 45,7 %. Mit steigendem Alter nimmt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung also deutlich zu.



Quelle: Kreis Warendorf, Sozialamt, Schwerbehindertenangelegenheiten, Stichtag 31.12.2011

Bei den amtlich festgestellten Behinderungen dominieren die körperlichen Beeinträchtigungen. Eine kleinere Gruppe bilden darunter die Menschen mit Sinnesbehinderungen. Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen hat im Jahr 2011 für 488 blinde, 155 hochgradig sehbehinderte und 146 gehörlose Menschen aus dem Kreis Warendorf Leistungen erbracht.

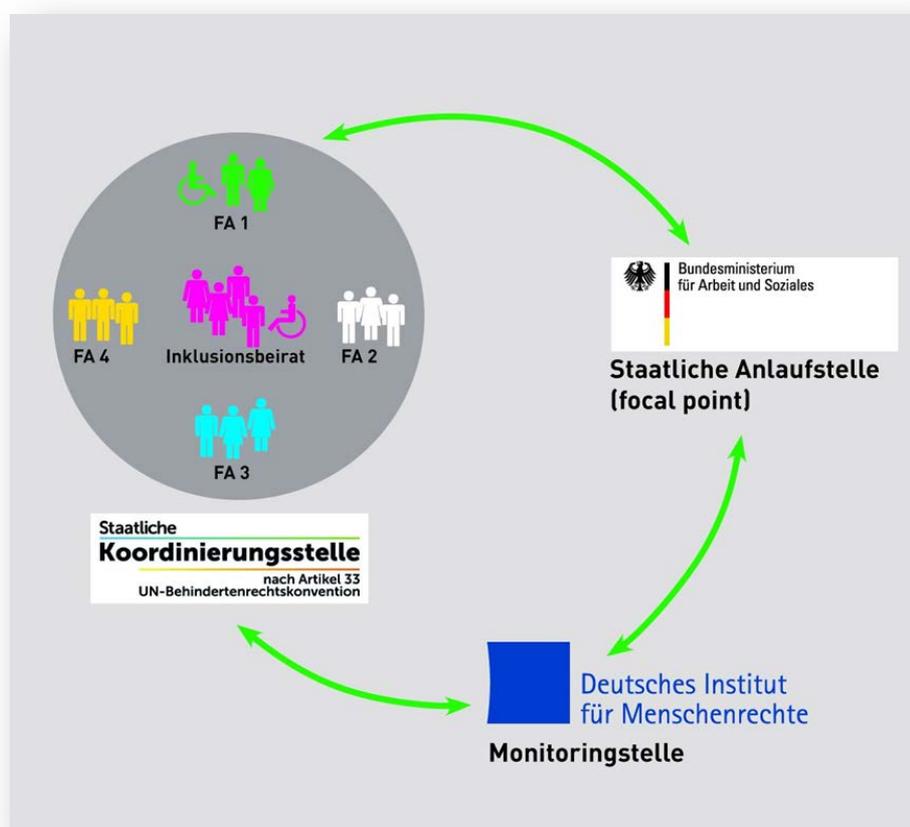
Die Zahl der Menschen mit Behinderungen ist - nach zunächst deutlichem Rückgang - seit 2003 kontinuierlich leicht angestiegen. Durch den demografischen Wandel und die damit verbundene Alterung der Bevölkerung wird die Zahl von Menschen mit Behinderungen voraussichtlich zukünftig stark zunehmen.

3. Vom Nationalen Aktionsplan zum Handlungsprogramm des Kreises

Die Bundesebene: „einfach machen“

Nach Artikel 33 der UN-BRK sollen sich folgende drei verschiedene innerstaatliche Stellen mit der Umsetzung der Konvention beschäftigen:

- *die Staatliche Anlaufstelle:* Diese Anlaufstelle ist in der Bundesrepublik beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angesiedelt. Sie ist federführend für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der UN-BRK zuständig und erstellt z.B. die Staatenberichte.
- *die Unabhängige Stelle:* Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) wurde u.a. damit beauftragt, die Bundesregierung zu beraten, Forschung zu betreiben und Informationen bereitzustellen.
- *die Staatliche Koordinierungsstelle:* Sie ist angesiedelt beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Die Staatliche Koordinierungsstelle soll die Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK erleichtern und Menschen mit Behinderung sowie die breite Zivilgesellschaft aktiv in den Prozess einbinden. Hier wurde auch ein Inklusionsbeirat eingerichtet, der von vier Fachausschüssen zu unterschiedlichen Themengebieten unterstützt wird.



Am 15.06.2011 hat das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung "einfach machen' Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft" beschlossen. In den kommenden zehn Jahren soll die Umsetzung der UN-BRK mithilfe dieses Aktionsplanes systematisch vorangetrieben werden. Die zwölf Handlungsfelder reichen von Arbeit und Beschäftigung bis hin zu Internationaler Zusammenarbeit. Für jedes Themenfeld sind "Visionen der Zivilgesellschaft" formuliert und bereits bestehende sowie geplante Maßnahmen zur Zielerreichung beschrieben.

Die Vertragsstaaten sind gem. Artikel 35 verpflichtet, regelmäßig über die Maßnahmen und die erzielten Erfolge zur Umsetzung der UN-BRK Bericht zu erstatten. Der erste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland wurde am 03.08.2011 vom Bundeskabinett beschlossen.

Nichtregierungsorganisationen haben das Recht, sogenannte Parallel- oder Schattenberichte vorzulegen. Im Auftrag des Deutschen Behindertenrats wird eine Parallelberichterstattung der deutschen Zivilgesellschaft durch das NETZWERK ARTIKEL 3 koordiniert. Hier haben sich über 70 Organisationen zusammengeschlossen, die insbesondere aus dem Bereich der Selbstvertretungsverbände behinderter Menschen, der Behindertenselbsthilfe und der Sozialverbände kommen.

Die Landesebene: Nordrhein-Westfalen inklusiv

Unter dem Titel "Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv" legte die Landesregierung Nordrhein-Westfalens am 03.07.2012 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK vor. Auch hier ist ein breites Spektrum von 21 Aktionsfeldern und dazugehörigen Maßnahmen beschrieben. Durch die Landesinitiative "NRW inklusiv" soll der gesamtgesellschaftliche Prozess der Bewusstseinsbildung vorangebracht werden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Richtung Inklusion

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mit der Veröffentlichung "Richtung Inklusion" im Jahr 2011 eine Zusammenschau bestehender Aktivitäten und Perspektiven nach dem Motto "Was ist erreicht – wo geht es hin?" vorgelegt. Von der Kindheit über Schule, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Kultur sowie Gesundheit werden Zahlen, Daten und Fakten dargestellt und Beispiele aufgezeigt.

Im LWL-Inklusionsbericht 2012 werden Ziele und Maßnahmen sowie bereits erzielte Erfolge in den einzelnen Handlungsfeldern des LWL dargestellt. Die Vorlage eines LWL-Aktionsplanes wurde angekündigt.

Inklusion im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf hat der Umsetzung der UN-BRK von Beginn an eine hohe Bedeutung zugemessen, denn nur durch die Einbeziehung aller Ebenen lässt sich eine inklusive Gesellschaft schrittweise verwirklichen. Viele Stellen beschäftigen sich seit Jahren bzw. Jahrzehnten damit, wie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf weiter verbessert werden kann. Der

Behindertenbeirat des Kreises Warendorf, der Behindertenbeirat der Stadt Ahlen, die Schwerbehindertenvertretungen, die Behindertenbeauftragten in den Städten und Gemeinden, kommunale Arbeitskreise z.B. zum Thema "Barrierefreie Stadt" u.v.m. setzen sich für die gleichberechtigte Teilhabe ein. Hinzu kommt eine Vielzahl an Initiativen und Vereinen von und für Menschen mit Behinderungen. Sie machen Angebote der Freizeitgestaltung, unterstützen in schwierigen Lebenssituationen oder setzen sich für ein selbstverständlicheres Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen ein. Dazu zählen neben diversen Selbsthilfegruppen die vielen Eltern- und Fördervereine aber auch Sport- und Freizeitgruppen. Und nicht zuletzt natürlich die vielen verschiedenen Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen.

Die Aktion Mensch hat ein "Förderprogramm Inklusion" ins Leben gerufen, mit dem der Aufbau von Vernetzungsstrukturen in verschiedenen Handlungsfeldern unterstützt wird. Der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. wird zusammen mit dem Kreissportbund und dem Katholischen Bildungsforum im Kreisdekanat Warendorf verschiedene Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Inklusion umsetzen. Dabei besteht eine Kooperation mit dem Kreis und der Agentur für Arbeit Ahlen. Auch der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf e.V. führt gemeinsam mit verschiedenen Partnern ein durch die Aktion Mensch gefördertes Projekt durch.

Wichtig ist, auf diese vielfältigen Erfahrungen aufzubauen, die örtlichen Akteure zusammenzubringen und eine gesellschaftliche Diskussion anzustoßen. Daher hat der Kreis Warendorf im Jahr 2011 ein Inklusionsprojekt auf den Weg gebracht. Ziel ist dabei eine Teilhabe aller Menschen am Gemeinwesen.

4. Das Inklusions-Projekt des Kreises

Das Inklusionsprojekt des Kreises Warendorf wurde am 27.09.2011 mit einer großen Auftaktveranstaltung gestartet. Von Beginn an war der Behindertenbeirat des Kreises eng in die Planung und Durchführung des Projektes einbezogen. Im Fokus stand die Frage: Welche Maßnahmen sind im Kreis Warendorf zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erforderlich?

Der Startschuss für das Projekt fiel mit der großen Auftaktveranstaltung am 27.09.2011 auf dem Kulturgut Haus Nottbeck. Kernstück des Prozesses bildeten die fünf Planungsgruppen, die von Anfang 2012 bis zum Sommer tagten. Die dort erarbeiteten Ergebnisse wurden am 30.08.2012 im Behindertenbeirat des Kreises beraten. Parallel dazu fanden sogenannte Fokusgruppen statt, also Gesprächskreise mit verschiedenen Zielgruppen.

4.1 Auftaktveranstaltung

Zur Auftaktveranstaltung "Inklusion im Kreis Warendorf" begrüßte Landrat Dr. Olaf Gericke am 27.09.2011 rund 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit und ohne Behinderungen auf dem Kulturgut Haus Nottbeck. Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Vereinen und Verbänden, Elternvertretungen und viele weitere Interessierte waren gekommen.



Welche Auswirkungen hat die UN-BRK auf die Kreise in NRW? Dies war das Vortragsthema von Reiner Limbach, Landkreistag NRW: Auf die wichtigsten der insgesamt 50 Artikel umfassenden UN-Behindertenrechtskonvention und auf die Frage, wie weit die Lebenssituation in Deutschland diesen Anforderungen schon entspreche, ging er dabei besonders ein. "Der Begriff Inklusion bedeutet eine neue Qualität. Teilhabeplanung wird künftig ein Teil der Sozialplanung werden", so Limbach. Teure Fehlplanungen müssten mehr denn je vermieden werden, sprach er das Thema Barrierefreiheit an.

Wichtig sei, dass die Kreise auch die erforderliche Finanzausstattung zur Umsetzung der UN-BRK erhielten.

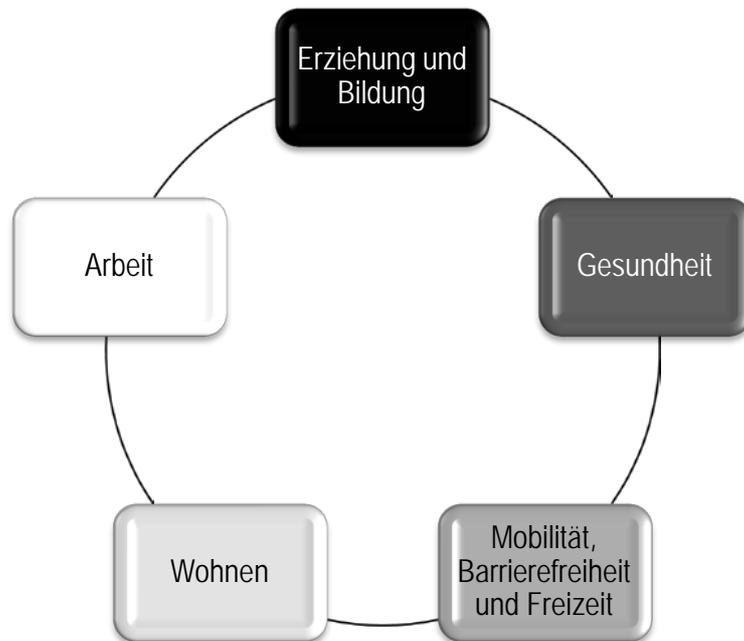
Hans Meyer, Jugend- und Schuldezernent des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, stellte in seiner Präsentation die Bedeutung der UN-BRK für Schule und Jugendhilfe dar. Deutschland sei von dem Ziel der inklusiven Beschulung weiter entfernt als andere europäische Länder. Der Anteil der Förderschüler sei in der Bundesrepublik mit fünf Prozent überdurchschnittlich hoch. Während im Kreis Warendorf mit 85 Prozent besonders viele Jungen und Mädchen mit Behinderungen Regelkindergärten besuchen, liegen die Werte bei den Grundschulen (23,4 Prozent) und den weiterführenden Schulen (9,9 Prozent) in etwa auf dem Landesniveau.



Bei der anschließenden Podiumsdiskussion und den darauf folgenden vielen Fragen aus dem Plenum wurde deutlich, wie groß der Informations- und Handlungsbedarf bei der Inklusion ist. Neben den Referenten Reiner Limbach und Hans Meyer nahmen daran Petra Pioch, aktiv im Blinden- und Sehbehindertenverein und Initiatorin des Runden Tisches der Behindertenverbände in Warendorf, Herbert Kraft, Geschäftsführer des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V., Heinz Linnemann, Vorsitzender des Behindertenbeirates des Kreises, Wilhelm Büker, Sprecher des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten sowie Kreisdirektor Dr. Heinz Börger teil.

4.2 Planungsgruppen

Zu Jahresbeginn 2012 konstituierten sich fünf Planungsgruppen zu den folgenden Themenbereichen:

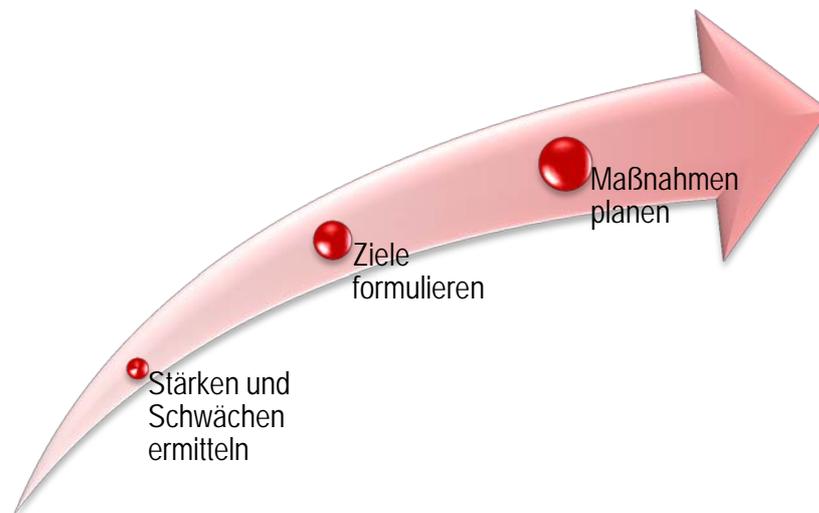


Geleitet wurden die Planungsgruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung. Dies hat sich bereits in vergangenen Planungsprozessen bewährt. Die intensive Beschäftigung mit einem Themenfeld in verschiedenen Ämtern schafft eine wichtige Grundlage dafür, dieses als Querschnittsthema zu etablieren. Im Projektverlauf erfolgt ganz automatisch eine Qualifizierung und Sensibilisierung innerhalb der Verwaltung.

Ein entscheidender Schritt für den weiteren Prozess war die Besetzung der einzelnen Planungsgruppen. Die Planungsgruppenverantwortlichen haben zunächst für jedes Handlungsfeld einen Vorschlag dafür erarbeitet, welche Personen, Einrichtungen, Vereine und Verbände beteiligt werden sollten. Aufgrund der Vielzahl der Expertinnen und Experten in den einzelnen Themenbereichen mussten Schwerpunkte gesetzt werden. Schließlich sollten die einzelnen Gruppen nur so groß sein, dass man noch gut miteinander diskutieren und arbeiten konnte. Der Verwaltungsvorschlag wurde anschließend mit einer Abordnung des Behindertenbeirates beraten und ergänzt. Der Behindertenbeirat legte dabei besonderen Wert auf die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen.

Im Bereich Erziehung und Bildung wurde in Ergänzung zur Arbeit in den Planungsgruppen ein größerer Workshop in der Landvolkshochschule durchgeführt. So konnte noch einmal deutlich mehr Menschen die Gelegenheit gegeben werden, sich an dem Prozess zu beteiligen.

Die Planungsgruppen hatten die Aufgabe, für ihr spezifisches Themenfeld die Ausgangslage zu diskutieren, Ziele zu formulieren und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion zu erarbeiten.



Die Mitglieder der Planungsgruppen waren durchweg mit einem hohen Engagement bei der Sache. Die Diskussionen waren sehr lebhaft und konstruktiv. Im Zentrum stand immer das gemeinsame Interesse: Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Die einzelnen Handlungsfelder können natürlich nicht vollkommen unabhängig voneinander betrachtet werden. Zwischen allen Schwerpunktbereichen bestehen Schnittmengen und Verknüpfungen. Diese wurden in einer gemeinsamen Koordinierungsgruppe der Planungsgruppenverantwortlichen thematisiert. Dort wurden zum Abschluss der Planungsgruppenphase auch die Ergebnisse der einzelnen Planungsgruppen weiter konkretisiert und priorisiert.

4.3 Fokusgruppen

Ergänzend zur Arbeit in den Planungsgruppen haben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung auch auf den Weg gemacht und mit verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörigen das direkte Gespräch gesucht. Dadurch sollten einzelne Fragestellungen noch einmal vertieft und Perspektiven bestimmter Zielgruppen stärker in den Blick genommen werden. Dazu gehörten Gesprächsrunden mit Mitgliedern des Blinden- und

Sehbehindertenvereins in Warendorf, der Selbsthilfegruppe für Menschen mit Hörschädigung in Ahlen und der „Elterninitiative Gemeinsamer Unterricht (GU) in Ahlen“. Im Rahmen von Schulbesuchen an der Heinrich-Tellen-Schule in Warendorf, Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, und der Augustin-Wibbelt-Grundschule in Ahlen-Vorhelm, an der bereits seit einigen Jahren Gemeinsamer Unterricht durchgeführt wird, fand unter anderem ein Austausch mit Schülervertreterinnen und -vertretern statt. Darüber hinaus wurden die Bewohnerbeiräte der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu verschiedenen Aspekten rund um das Thema Wohnen befragt. Die Ergebnisse dieser Fragebogenaktion wurden anschließend in einer Gesprächsrunde gemeinsam diskutiert.



Alle diese Gespräche waren von einer großen Offenheit geprägt. Die Menschen berichteten von den Dingen, die ihnen den Alltag erschweren aber auch von positiven Erfahrungen und Beispielen. Sie gaben wertvolle Hinweise dafür, wie die Gesellschaft offener für die Belange von Menschen mit Behinderungen werden könnte. Alle Anregungen wurden in die Arbeit der Planungsgruppen einbezogen.



Eines wurde immer wieder deutlich: Das gegenseitige Kennenlernen und der Austausch sind wichtige Vorbedingungen, um Hemmschwellen abzubauen.

5. Handlungsfelder

So unterschiedlich sich die Diskussionen in den einzelnen Handlungsfeldern darstellten, so viele Gemeinsamkeiten gab es auch. Ein in allen Planungsgruppen benannter Handlungsbedarf betraf das übergeordnete Thema "Bewusstseinsbildung". Inklusion kann nur dann gelingen, wenn die Gesellschaft dafür offen ist. In den vergangenen Jahrzehnten waren die Lebenswelten von Menschen mit und ohne Behinderungen stark voneinander getrennt. Vom Kindergarten über die Schule bis zur Arbeit und Freizeit waren – zumeist in bester Absicht - "Sonderwelten" geschaffen worden. Durch mangelnde Erfahrungen im gegenseitigen Kontakt hatten sich Hemmschwellen, Unsicherheiten und Vorurteile aufgebaut. Es wurde immer wieder angeregt, dass Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und in den Medien "sichtbarer" werden müssten. In allen Planungsgruppen wurde der frühzeitige und alltägliche Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen als wichtige Voraussetzung gesehen, um einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess in Gang zu bringen.

Gleichzeitig wurde aber auch deutlich gemacht: Entscheidend ist die Wahlmöglichkeit. Ein Mensch mit geistiger Behinderung, der am liebsten mit anderen Menschen aus der Werkstatt verweist, soll diese Möglichkeit auch weiterhin behalten. Inklusion bedeutet nicht, dass es gar keine speziellen Angebote mehr geben darf.

Ein zentrales Thema der Planungsgruppen war die Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften in allen Bereichen. Wenn Inklusion zum Normalfall wird, müssen auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulsystem, im Gesundheitsbereich oder der Verwaltung lernen, Barrieren zu erkennen und abzubauen. Als eine wichtige Ressource wurden dabei – sowohl im professionellen wie im ehrenamtlichen Bereich – der regelmäßige Austausch und die Kooperationen mit Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe genannt. Diese haben über Jahrzehnte viele Erfahrungen gesammelt und können wertvolle Tipps und Hinweise geben. Auch die verstärkte Zusammenarbeit im Sinne gemeinsamer Angebote – z.B. bei Sport- und Freizeitmaßnahmen - wurde immer wieder benannt.

Inklusion müsse sich als Leitgedanke in allen Handlungsbereichen etablieren. Bereits in der Planung – ob bei der Errichtung von Gebäuden, bei der Organisation von Veranstaltungen oder der Konzeption von Unterstützungsangeboten – müssten die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dabei gelte es auch, kulturell unterschiedliche Sichtweisen auf Behinderung und unterschiedliche Zugangsbarrieren zum Hilfesystem für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu beachten. Dafür brauche es eine Sensibilisierung der Planungsverantwortlichen, aber auch das selbstbewusste Eintreten der Menschen mit Behinderungen für Ihre Belange.

Es gebe viele verschiedene Angebote und vorbildliche Initiativen. Diese seien aber vielen Menschen, die davon profitieren könnten, nicht bekannt. "Information" und "Transparenz" waren wichtige Stichworte, die dazu in allen Planungsgruppen genannt wurden.

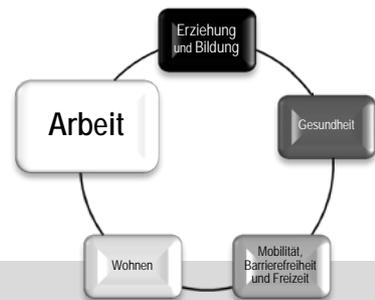
Kritisch angemerkt wurde mehrfach, wie viel Raum für Inklusion eine Gesellschaft lässt, in der Leistung, Effektivität und Effizienz zur Leitmaxime in fast allen Lebensbereichen geworden ist.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Handlungsfelder vorgestellt. Sie enthalten jeweils

- ✓ eine Bestandsaufnahme mit den relevanten Zahlen, Daten und Fakten je Handlungsfeld.
- ✓ die Ziele und Maßnahmen, die zur Umsetzung der UN-Konvention ergriffen werden sollen.

Dabei werden sowohl Handlungsempfehlungen dargestellt, die der Kreis Warendorf selbst aufgreifen wird, als auch solche, die in der Verantwortung anderer Träger liegen.

Das gesamte Handlungsprogramm mit seinen insgesamt 147 Maßnahmen finden Sie - ergänzt um wichtige Aspekte wie Zuständigkeiten und eine fachliche Gewichtung - im darauffolgenden 6. Kapitel im tabellarischen Überblick.



5.1 Arbeit

Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Inklusion im Arbeitsleben bedeutet: Der Arbeitsmarkt ist für Menschen mit und ohne Behinderungen frei zugänglich. Menschen mit und ohne Behinderungen arbeiten selbstverständlich zusammen.

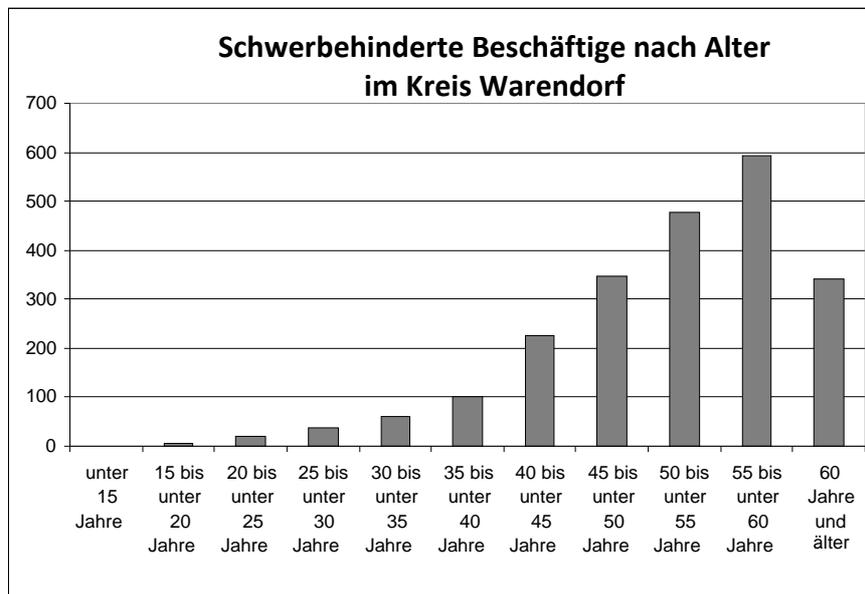
Die Teilhabe am Arbeitsleben ist von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung. Wie sieht die Situation von Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf auf dem Arbeitsmarkt aus? Welche Möglichkeiten der Beratung, Begleitung und Unterstützung gibt es? Und welche Maßnahmen könnten zur Verbesserung der Teilhabe beitragen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen wird schnell deutlich: Die Gruppe der Menschen mit Behinderungen muss differenziert betrachtet werden. Unter dem Begriff "Behinderung" wird eine Vielzahl unterschiedlicher Handicaps zusammengefasst, die – je nach den Anforderungen und der Gestaltung des Arbeitsplatzes – die Teilhabe am Arbeitsleben mehr oder weniger stark beeinflussen können. Das Vorliegen einer Behinderung sagt allein noch nichts über die Erwerbsfähigkeit aus. Viele schwerbehinderte Menschen sind ganz selbstverständlich und ohne Einschränkungen am ersten Arbeitsmarkt beschäftigt. Andere dagegen haben bislang kaum die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verdienen.

Zahlen, Daten, Fakten zum Arbeitsmarkt

Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter

Rund 14 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Kreis Warendorf gelten als behindert – dies sind etwa 25.000 Menschen. Davon besitzen mehr als 11.000 Personen einen Schwerbehindertenausweis. Unter den Menschen mit Behinderungen bilden diejenigen die größte Gruppe, die erst im Laufe ihres (Erwerbs-)Lebens durch Krankheit oder Unfall eine körperliche oder auch psychische Beeinträchtigung erlitten haben. Das Gros der schwerbehinderten Beschäftigten ist 50 Jahre und älter:



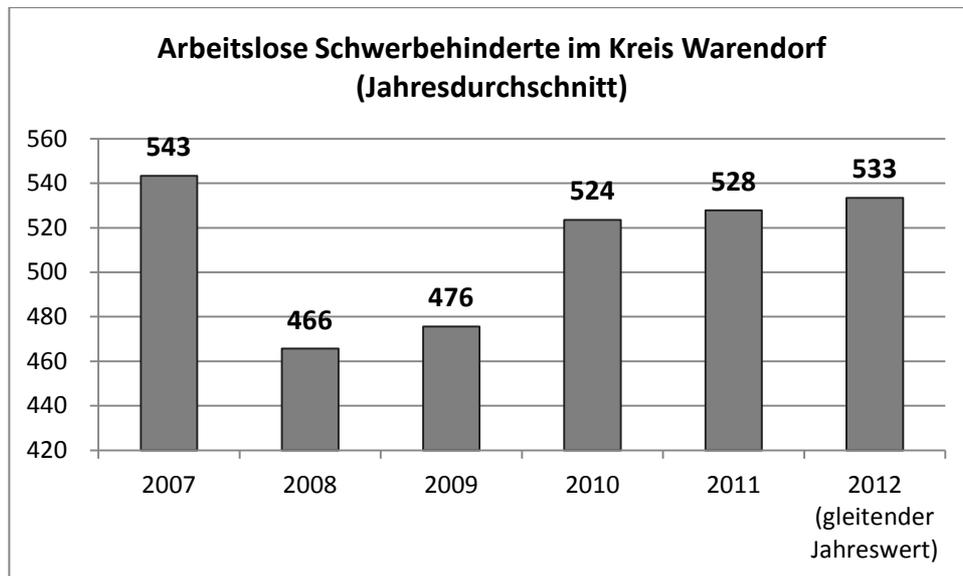
Quelle: Bundesagentur für Arbeit; schwerbehinderte Beschäftigte und ihnen gleichgestellte bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern, Berichtsmonat: Oktober 2010

Nicht alle Menschen mit Behinderungen sind in der Lage, einer Arbeit nachzugehen. Wie hoch der Anteil der erwerbsfähigen Menschen ist, lässt sich allerdings für den Kreis Warendorf nicht beziffern. Auf Bundesebene beträgt die Erwerbsquote der Menschen mit Behinderungen im Alter von 15 bis 65 Jahren rund 52 % (zum Vergleich: Menschen ohne Behinderungen 79 %). Gut jeder zweite Mensch mit Behinderungen geht also einer Erwerbstätigkeit nach oder sucht eine Beschäftigung.

Durch den demografischen Wandel werden die Belegschaften der Betriebe tendenziell immer älter. Damit verbunden ist auch ein Anstieg der Beschäftigten mit Behinderungen.

Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen

Durchschnittlich 533 schwerbehinderte Menschen waren im Kreis Warendorf in der Zeit von Juli 2011 bis Juni 2012 arbeitslos gemeldet. Dies entspricht 7,1 % der arbeitslosen Menschen im Kreis Warendorf. Zwei Drittel von ihnen sind langzeitarbeitslos, also bereits mehr als 12 Monate ohne Arbeit. Die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Dies liegt insbesondere daran, dass nach dem Wegfall vorruhestandsähnlicher Regelungen zunehmend mehr ältere Schwerbehinderte arbeitslos werden.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Datenstand Juni 2012

Schwerbehinderte Menschen in beschäftigungspflichtigen Betrieben

Der Frage, wie viele schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind, kann man sich nur nähern. Statistisch erhoben wird lediglich der Anteil von Schwerbehinderten bei Arbeitgebern mit mehr als 20 Beschäftigten. Um die Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern, sind diese Betriebe gesetzlich verpflichtet, mindestens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, wird für jeden nicht besetzten Arbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe fällig. Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen können allerdings auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Aus der Ausgleichsabgabe wiederum werden Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen finanziert.

Im Kreis Warendorf waren im Jahr 2010 477 Betriebe beschäftigungspflichtig, hatten also mindestens 20 Beschäftigte. Dort waren gut 2.000 Menschen mit Schwerbehinderung tätig. Mehr als 700 Pflicht-Arbeitsplätze blieben unbesetzt. 215 Betriebe mussten deshalb eine Ausgleichsabgabe in Höhe von insgesamt rund 1.150.000 € leisten. Die Unternehmen im Kreis Warendorf erreichen eine Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von rund 4 % und liegen damit unter dem Durchschnitt in Westfalen-Lippe von 4,8 %. Die höchste Beschäftigungsquote haben die öffentlichen Arbeitgeber. Bei der Kreisverwaltung waren Jahr 2011 z.B. 7,06 % der Beschäftigten schwerbehindert. Damit wurde die gesetzliche Quote deutlich übertroffen.

Über die zahlreichen kleineren Unternehmen und Handwerksbetriebe, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, liegen leider keine konkreten Erkenntnisse vor. Grundsätzlich lässt sich festhalten: Viele kleine und große Betriebe im Kreis Warendorf zeigen sich für die Beschäftigung von Menschen mit

Behinderungen offen. Ob ein Arbeitgeber jemanden beschäftigt oder nicht, wird er zunächst nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abwägen. Entscheidend ist erst einmal die Frage, ob ein Arbeitnehmer – mit oder ohne Behinderung - die Anforderungen des Arbeitsplatzes erfüllen kann und sich demzufolge seine Beschäftigung für den Betrieb lohnt. Dennoch spielt auch die Frage, welcher Stellenwert der "sozialen Verantwortung" zugemessen wird, eine wichtige Rolle. Wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen, ist auch hier die Haltung ganz entscheidend – sowohl der Führungskräfte als auch der Kolleginnen und Kollegen. Und diese wird maßgeblich dadurch geprägt, ob bereits Erfahrungen in der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bestehen und, wenn ja, wie diese erlebt wurden.

Viele Arbeitgeber haben sicherlich Vorurteile im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber. Auch die Sorge vor höheren finanziellen Belastungen und Einschränkungen durch den besonderen Kündigungsschutz schwerbehinderter Beschäftigter spielt bei der zurückhaltenden Beschäftigung eine Rolle. Darüber hinaus sind die möglichen Unterstützungsleistungen zur Förderung der Beschäftigung nicht allen Arbeitgebern hinreichend bekannt oder werden aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch genommen.

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben im Kontext Arbeit und Beschäftigung Anspruch auf verschiedene Nachteilsausgleiche. Dazu zählt insbesondere ein besonderer Kündigungsschutz. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie ansonsten einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

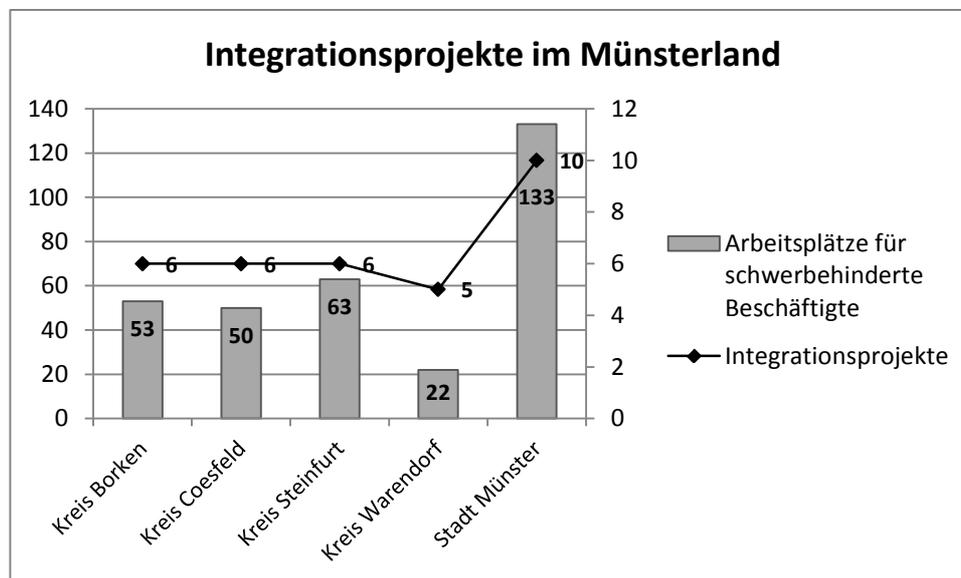
Schwerbehinderten Beschäftigten kann nur nach Zustimmung des LWL-Integrationsamtes gekündigt werden. Im Rahmen der Sachverhaltsprüfung ist ggf. im Verfahren durch die Fachstelle beim Kreis Warendorf u.a. zu prüfen, ob nicht eine Assistenz am Arbeitsplatz, eine besondere Ausstattung des Arbeitsplatzes oder z.B. auch eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz in Frage kommt. 105 Kündigungsschutzverfahren wurden im Kreis Warendorf in 2010 abgeschlossen, 84 in 2011. Nur rund 40 % der Kündigungsschutzverfahren werden streitig entschieden, davon enden knapp die Hälfte mit dem Erhalt des Arbeitsplatzes. Von der oftmals angenommenen "Unkündbarkeit" schwerbehinderter Arbeitnehmer kann also nicht die Rede sein.

Beschäftigte in Integrationsprojekten

Integrationsprojekte sind besondere Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie bieten Menschen eine Beschäftigung, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung kaum Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Zu unterscheiden sind dabei Integrationsunternehmen als selbstständige Firmen - hier sind mindestens 25 bis in der Regel 50 Prozent der Beschäftigten Menschen mit Behinderung - und unternehmensintern geführte Integrationsbetriebe oder –abteilungen.

Bislang sind im Kreis Warendorf mit 22 Personen noch vergleichsweise wenige schwerbehinderte Menschen in fünf Integrationsprojekten beschäftigt. Dies sind im Einzelnen:

- Hofcafé Hof Lohmann (Warendorf)
- Schul Bistro-Café Bistro 32 (Warendorf)
- Café Clemens (Telgte)
- Ahlener Briefkurierdienst
- Integrationsabteilung im Garten- und Landschaftsbau Edgar Theilmeier GmbH & Co KG (Everswinkel)



Quelle: LWL-Integrationsamt Westfalen, Stand: 31.05.2012

Integrationsunternehmen müssen wie alle anderen Unternehmen ihre Produktionskosten selbst erwirtschaften. Sie können jedoch öffentliche Förderung erhalten, durch die die betriebswirtschaftlichen Nachteile, die durch die besondere Zusammensetzung der Belegschaft entstehen, ausgeglichen werden sollen. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, im Zusammenwirken mit den Landschaftsverbänden mehr Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten zu schaffen. Bereits seit 2008 läuft das Landesprogramm *"Integration unternehmen!"*. Die Landschaftsverbände beteiligen sich mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe und stehen den Unternehmen mit ihren Integrationsämtern und den Integrationsfachdiensten vor Ort mit Rat und Tat zur Seite und betreiben eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Die Erstberatung erfolgt durch die landeseigene Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (GIB). Information und Beratung bietet für Arbeitgeber aus dem Bereich des Handwerks z.B. auch die Handwerkskammer an.

Arbeitsplätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Nicht alle Menschen mit Behinderungen sind (schon / schon wieder) in der Lage, einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem Integrationsprojekt nachzugehen. Für diese bietet ein Arbeitsplatz in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oft die einzige Möglichkeit, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die Werkstätten sind Rehabilitationseinrichtungen und verfügen über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen.

Rund 1.400 Menschen sind in den Freckenhorster Werkstätten des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf an zehn Standorten und in fünf Läden beschäftigt. Rund 70 Arbeitsplätze werden in der Zweigwerkstatt Telgte der Westfalenfleiß GmbH vorgehalten. Die Werkstätten verfügen über eine hohe Fachkompetenz bei der Gestaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf.

Voraussetzung für die Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist, dass jemand ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ erbringen kann. In Nordrhein-Westfalen wird diese Hürde vergleichsweise niedrig angesetzt. Auch schwerstmehrfachbehinderte Menschen, bei denen die Gestaltung einer Tagesstruktur im Vordergrund steht, werden in die Werkstätten aufgenommen. Die Teilhabe am Arbeitsleben soll damit unabhängig von der Schwere der Behinderung gewährleistet werden.

Die Beschäftigtenzahlen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Insbesondere der Anteil von Menschen mit psychischen Erkrankungen hat sich stark erhöht – im Bereich der Freckenhorster Werkstätten auf deutlich mehr als ein Viertel der Beschäftigten. Rund die Hälfte der Neuzugänge in die Werkstätten kommen aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das heißt, diese Menschen haben bereits Arbeitserfahrung gesammelt, sind aber aufgrund ihrer Behinderung aus ihrem Beruf ausgeschieden.

Ein erster Schritt in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt ist die – vorübergehende oder dauerhafte – Auslagerung von Werkstatt-Arbeitsplätzen in reguläre Betriebe. Einzelne Mitarbeiter/innen oder Gruppen von Werkstatt-Beschäftigten übernehmen dann dort bestimmte Fertigungsschritte. Sie bleiben Beschäftigte der Werkstätten und werden weiterhin von deren arbeitstherapeutischen Mitarbeitern betreut. Inwieweit hier ein gutes Miteinander von Beschäftigten mit und ohne Behinderung entsteht, ist stark von der Haltung aller Beteiligten abhängig. Im Idealfall steht am Ende die Übernahme der Mitarbeiter/innen durch den Betrieb.

Die Arbeit in den Werkstätten soll insbesondere dazu dienen, die persönliche Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln oder wiederzugewinnen. Ziel ist – wo immer möglich - der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt. Dies wird bislang aber noch in sehr wenigen Fällen Realität.

Der Übergang in den allgemeine Arbeitsmarkt wird durch eine Regelung zusätzlich erschwert, die die Absicherung der Beschäftigten zum Ziel hat: Nach zwanzig Jahren Werkstatttätigkeit erwerben sie einen auskömmlichen Rentenanspruch, der mit einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich in dieser Höhe nicht zu erreichen ist. Nach fünf Jahren Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gehen diese Rentenansprüche allerdings verloren. Neben der Sorge vor den höheren Anforderungen des Arbeitsmarktes stellt also auch die Angst vor einem Einkommensverlust im Alter eine Barriere für den Übergang dar.

Mehrere Programme des LWL haben das Ziel, die Übergangsquote von den Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen:

Seit Mai 2008 förderte der LWL daher sogenannte *Integrationsassistenten* in den Werkstätten. Dadurch sollten die Übergangszahlen in den allgemeinen Arbeitsmarkt gesteigert werden. Hier sind bereits erste Erfolge zu verzeichnen. Längerfristig wird ein Prämienmodell angestrebt, mit dem erfolgreiche Übergänge honoriert werden. Die Werkstätten arbeiten dabei eng mit den Integrationsfachdiensten zusammen, die die Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt betreuen und begleiten.

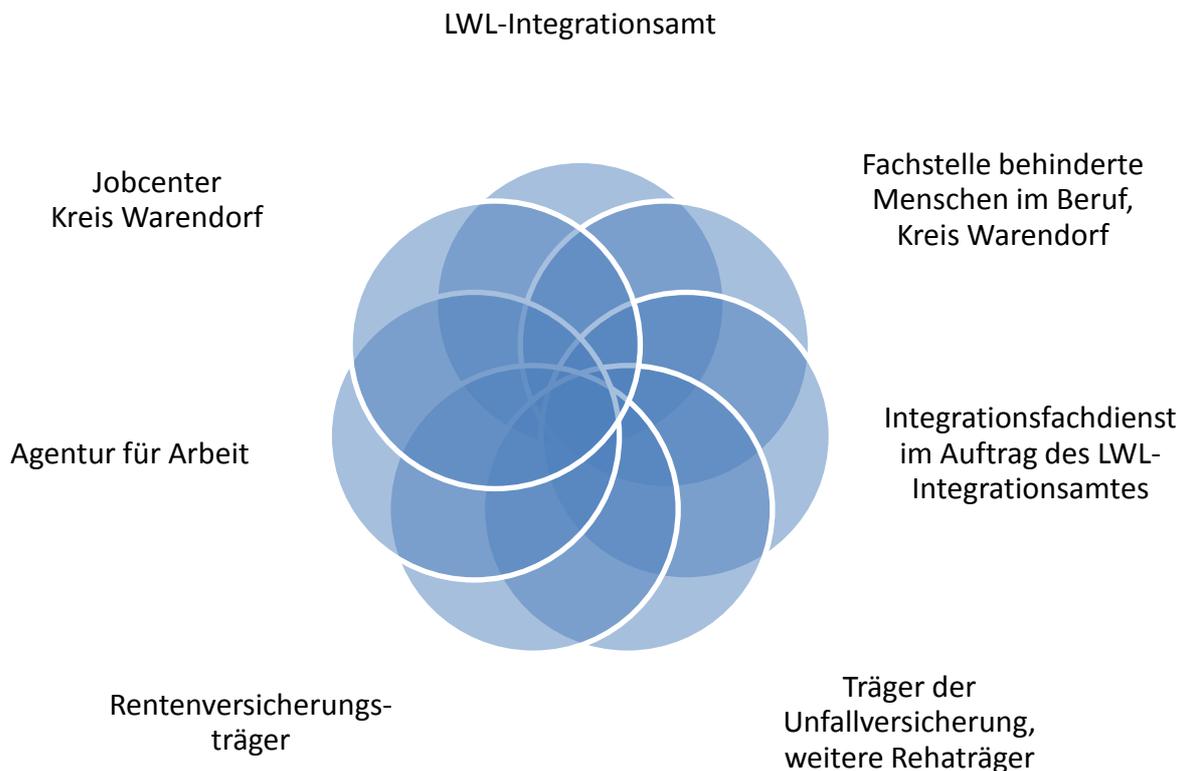
Die Programme *Aktion 5* und *Übergang plus 2* sehen u.a. eine finanzielle Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bzw. der Sozialhilfe für Arbeitgeber vor, die Werkstattabgänger einstellen. Dadurch können insgesamt bis zu 75 % des Arbeitgeberbruttolohns als Nachteilsausgleich gewährt werden.

Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf die Aufnahme in einer Werkstatt haben, sollen im Rahmen des "*LWL-Zuverdienst*" die Möglichkeit erhalten, Erwerbsarbeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 15 Stunden wöchentlich aufzunehmen. Das Programm soll dazu dienen, aus der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln bzw. den Besuch der Werkstatt zu vermeiden. Arbeitgeber, die Zuverdienstplätze nach bestimmten Kriterien einrichten, sollen einen pauschalierten Minderleistungsausgleich und eine Zuwendung für die Betreuungsleistung erhalten.

Beratung, Begleitung und Unterstützung

Um schwerbehinderten Menschen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen oder ihren Arbeitsplatz zu sichern, sind vielfältige Angebote an Beratung, Begleitung und Unterstützung vorgesehen. Die Vielzahl an Ansprechpartnern und Kostenträgern im Bereich von Arbeit und Beschäftigung ist für Ratsuchende häufig verwirrend. Vielfach wird bemängelt, dass es keine zentrale Stelle für Auskünfte und Informationen gibt. Die seit ca. 10 Jahren in allen Kreisen und kreisfreien Städten bestehenden Reha-Servicestellen sind nach wie vor

wenig bekannt und werden kaum in Anspruch genommen. Im Kreis Warendorf befinden sich diese Servicestellen im Hause der AOK NordWest in Beckum und bei der IKK classic in Ahlen.



Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Rehaträger sind im neunten Sozialgesetzbuch geregelt. Sie umfassen insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen
- berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden
- Gründungszuschuss

- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Bei der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung geht es darum, Menschen intensiv zu begleiten, die nur sehr schwer einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz finden können. Neben einer kompetenzorientierten Qualifizierung direkt am Arbeitsplatz finden eine Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und berufsübergreifenden Lerninhalten sowie Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung statt.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Damit behinderte Menschen ihren Arbeitsplatz beibehalten können, sind sowohl Hilfen für Arbeitnehmer - wie zum Beispiel eine Arbeitsassistenz oder Hilfen zur Erreichung des Arbeitsplatzes - als auch Leistungen an Arbeitgeber - z.B. zur technischen Umgestaltung eines Arbeitsplatzes - vorgesehen. Für diese Leistungen sind das LWL-Integrationsamt mit seinen unterschiedlichen Fachdiensten bzw. die Fachstelle behinderte Menschen im Beruf bei der Kreisverwaltung die ersten Ansprechpartner.

Beratung und Begleitung erhalten Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch durch den Integrationsfachdienst (IFD) im Kreis Warendorf, der im Auftrag des LWL-Integrationsamtes tätig wird. Dieser unterstützt Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und vermittelt und unterstützt bei Problemen am Arbeitsplatz, beim Übergang von der Schule in den Beruf und aus den Werkstätten für Behinderte auf den Arbeitsmarkt. Auch Arbeitgeber werden vom Integrationsfachdienst beraten, wenn sie behinderte Mitarbeiter einstellen wollen oder wenn es Probleme bei der Beschäftigung behinderter Menschen gibt.

Konkrete Möglichkeiten zur direkten Unterstützung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz bieten u.a. die *Arbeitsassistenz* und das *Job-Coaching*. Bei der Arbeitsassistenz geht es um die Übernahme von Hilfestellungen, die die Erledigung der Arbeit erst ermöglichen. Dies können z.B. einfache Handreichungen, Kommunikationsassistenz für hörbehinderte Menschen oder auch die Begleitung von blinden und sehbehinderten Menschen sein. Der behinderte Arbeitnehmer ist dabei allein für seinen Arbeitsbereich verantwortlich und instruiert seinen Assistenten. Die Assistenzkraft kann dem Betrieb selbst angehören. In diesem Fall erhält der Arbeitgeber vom LWL-Integrationsamt einen Zuschuss zur Abgeltung. Die Assistenzkraft kann aber auch vom behinderten Menschen selbst beschäftigt bzw. bei einem Dienstleister eingekauft werden.

Ein Job-Coach wird durch das Integrationsamt oder den Integrationsfachdienst vermittelt. Er unterstützt - zeitlich befristet - den schwerbehinderten Menschen und den Betrieb bei der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes. Durch Anleitung und Training soll der Beschäftigte die Fähigkeiten zur Bewältigung der Arbeitsanforderungen (wieder) erlangen.

Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Arbeit

Wie können die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt im Kreis Warendorf verbessert werden? Dies wurde in der Planungsgruppe intensiv diskutiert. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung bilden einen Schwerpunkt des Handlungsprogramms. Hier kann auf viele bereits bestehende Aktivitäten aufgebaut werden. Folgende Handlungsbedarfe gilt es umzusetzen:

Transparenz über bestehende Arbeits- und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen schaffen!

- ✓ Alle wichtigen Informationen zum Themenbereich "Arbeit und Behinderung" werden zusammengestellt und in Form einer Broschüre oder eines Internetportals veröffentlicht.
- ✓ Das Hilfesystem ist sehr ausdifferenziert und für den Einzelnen häufig unübersichtlich. Der Kreis Warendorf übernimmt hier eine Lotsenfunktion.

Arbeitgeber für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen und den Erhalt bestehender Arbeitsplätze gehandicapter Mitarbeiter/innen gewinnen!

- ✓ Der Kreis Warendorf führt eine öffentlichkeitswirksame "Imagekampagne" durch. Dabei sollen z.B. Bilder von Menschen mit Behinderungen an ihren unterschiedlichen Arbeitsorten im Rahmen einer Presseserie oder Ausstellung gezeigt werden.
- ✓ Bestehende Netzwerke und Gremien - z.B. Unternehmerfrühstück oder Treffen der Mittelstandsvereinigung - sollen genutzt werden, um Arbeitgeber zu informieren und zu sensibilisieren. Dabei sollen sozial engagierte Unternehmer gezielt eingebunden werden.

Integrationsprojekte weiter ausbauen!

- ✓ Die Information und Beratung von Arbeitgebern - insbesondere auch aus dem Bereich der freien Wirtschaft - zur Gründung von Integrationsprojekten sollte weiter intensiviert werden.
- ✓ Integrationsprojekte sollen durch Vorstellung von best practice-Beispielen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Unternehmern noch bekannter gemacht werden.
- ✓ Bei der Vergabe von Aufträgen sollten Integrationsprojekte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gezielt berücksichtigt werden.



Die Maßnahmen im Handlungsfeld Arbeit finden Sie auch im [Handlungsprogramm ab Seite 100](#).



5.2 Erziehung und Bildung

Artikel 24: „Bildung“

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Kein Thema ist seit der Verabschiedung der UN-Konvention wohl so intensiv und emotional diskutiert worden wie die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderungen. Und in keinem anderen Bereich war und ist die Verunsicherung darüber, wie der dort formulierte Anspruch umzusetzen ist, größer. Dies ist auch nur zu verständlich, denn hier geht es um unsere Kinder und ihre zukünftigen Chancen und Möglichkeiten. Die Auffassungen, wie die beste Förderung für alle Kinder aussieht, liegen innerhalb der Gesellschaft weit auseinander. Das Bildungssystem zu verändern erscheint als Herkulesaufgabe. Gilt es doch, unzählige praktische Fragen zu lösen – von der Barrierefreiheit der Einrichtungen bis zur Qualifikation der Lehrkräfte.

Zur Umsetzung der schulischen Inklusion hat das Regierungskabinett einen Entwurf für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorgelegt, der sich nach der ersten Lesung am 24.04.2013 im Landtag Nordrhein-Westfalen derzeit in der Anhörungs- und Beteiligungsphase befindet. Die zu beteiligenden Institutionen und Verbände haben bereits im Vorfeld Diskussions- und Änderungsbedarf angemeldet und auch die kommunalen Spitzenverbände haben eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet. Die Kritik bezieht sich vor allem auf die folgenden Punkte:

Schließung von Förderschulen und Einschränkung des Elternwahlrechts zwischen allgemeiner Schule und Förderschule

Es steht zu befürchten, dass das Elternwahlrecht in kurzer Zeit nicht mehr gewährleistet werden kann, weil durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Verordnung zu den Mindestgrößen von Förderschulen viele Förderschulen, insbesondere mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die vorgesehenen Mindestgrößen nicht mehr erreichen und aufgelöst werden müssen.

Diese Situation würde sich im Kreis Warendorf für die Johanna-Rose-Schule in Ahlen, die Overbergschule in Beckum, die Franziskusschule in Warendorf und auch für die Primarstufe der Regenbogenschule in Beckum ergeben.

Auch das sehr erfolgreiche Kompetenzzentrum Pestalozzischule mit Standorten in Ennigerloh und Oelde würde ab dem Schuljahr 2014/15 nicht weiter bestehen, denn im Artikel 2, Absatz 2, des Entwurfs des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ist ausgeführt, dass Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung bis spätestens zum 31. Juli 2014 aufzulösen sind.

Konnexitätsrelevanz des Gesetzentwurfs

Es ist absehbar, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz auch massive Auswirkungen auf die Verteilung der Kostenträgerschaft zwischen Land und Kommune haben wird. Unter anderem sind die Finanzierung von Integrationshelfern, die Übernahme von Schülerfahrkosten und die Kosten für die Ausstattung inklusionsgerechter allgemeiner Schulen zu nennen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern vehement einen entsprechenden Finanzausgleich des Landes, die Landesregierung negiert eine Konnexität bislang.“

Es bleibt abzuwarten, mit welchen Inhalten der Landtag das 9. Schulrechtsänderungsgesetz endgültig beschließen wird. Danach werden die Gremien des Kreistages über den weiteren Weg zur schulischen Inklusion im Kreis Warendorf entscheiden.

Bildungsarbeit beginnt aber nicht erst mit dem Eintritt in die Schule. Auch die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Vorschulische Erziehung und Bildung

Seit Beginn der 80er Jahre wurde die Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den wohnortnahen Kindertageseinrichtungen kontinuierlich ausgebaut und in ihrer Versorgungsqualität verbessert. Das gemeinsame Lernen wird in fast allen Einrichtungen schon selbstverständlich umgesetzt. „Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind,

sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“ - so heißt es im aktuellen Kinderbildungsgesetz. Der Elementarbereich leistet einen wichtigen Beitrag, um die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit Behinderungen zu fördern. Denn: Frühzeitige Kontakte helfen dabei, Hemmschwellen gar nicht erst entstehen zu lassen und Verständnis füreinander aufzubauen.

Jedes Kind – mit oder ohne Behinderung – zwischen 3 und 6 Jahren hat einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Ab Sommer 2013 wird dieser Anspruch auf Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ausgedehnt. Die gemeinsame Betreuung soll sowohl die Entwicklung sozialer Kompetenzen fördern als auch sozialer Ausgrenzung entgegenwirken. Diese Ziele sind nur dann umzusetzen, wenn Inklusion gelebt wird: Nicht die Kinder sollen sich mit ihren Bedürfnissen an die Möglichkeiten der Einrichtungen anpassen, sondern die Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, den zu betreuenden Kindern entsprechende Förderbedingungen zu schaffen.

Um diese Arbeit fachlich qualifiziert leisten zu können, erhalten die Tageseinrichtungen finanzielle Unterstützung in Form einer erhöhten Betreuungspauschale für Kinder mit Behinderungen. Diese kann flexibel für einen verbesserten Personalschlüssel, die Absenkung der Gruppenstärke oder die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden eingesetzt werden. Diese Fördermöglichkeiten wurden - mit einer erhöhten Fördersumme - auch auf die Altersgruppe der unter 3jährigen Kinder ausgeweitet. Es hat sich gezeigt, dass die Förderangebote besonders für jüngere Kinder eine große Wirkung haben und die weitere Entwicklung deutlich positiv beeinflussen.

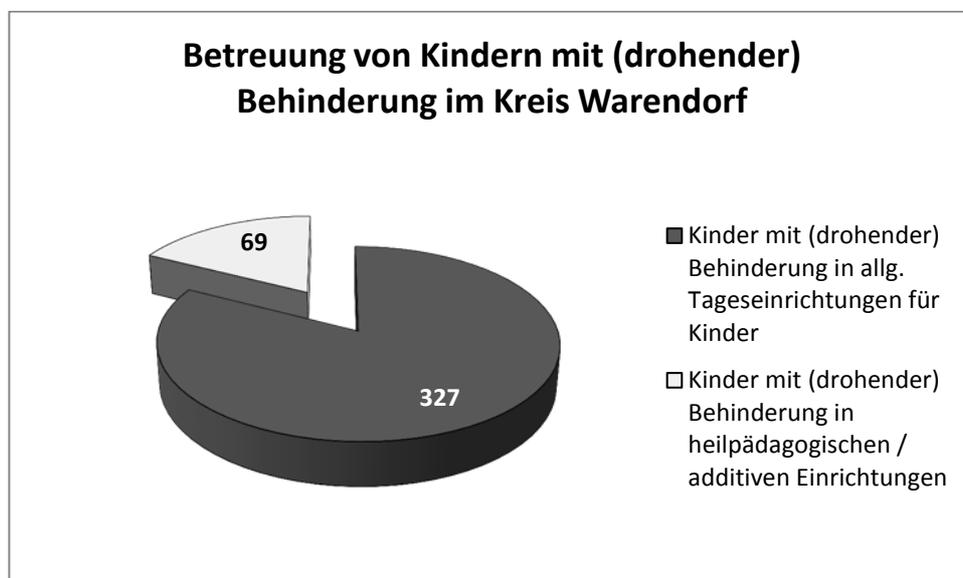
In einzelnen Fällen kann dem individuellen Förderbedarf der Kinder nicht in einer Regeleinrichtung entsprochen werden. In diesen Einzelfällen werden Kinder mit Behinderungen in heilpädagogischen Gruppen betreut, die neben einer entsprechenden räumlichen Ausstattung mit Hilfsmitteln etc. auch therapeutische Angebote wie Psychomotorik oder Logopädie vorhalten. In der Regel sollen auch diese Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern gefördert und betreut werden. Die Einzugsbereiche der heilpädagogischen Einrichtungen sind recht groß, so dass eine wohnortnahe Betreuung nicht immer ermöglicht werden kann. Der Besuch der Einrichtung wird über einen Fahrdienst geregelt. Oftmals müssen die Kinder lange Fahrtzeiten bewältigen. Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit umfasst 6 Stunden.

Bis zum Jahr 2015 sollen in Westfalen-Lippe alle reinen heilpädagogischen Tageseinrichtungen zu sogenannten additiven Einrichtungen weiterentwickelt werden. In additiven Kitas gibt es sowohl heilpädagogische Gruppen als auch Regelgruppen.

Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder des Kreises Warendorf berät und begleitet bei Fragen hinsichtlich des Förderbedarfes und der Fördermöglichkeiten.

Der Anteil von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung, die im Kreis Warendorf integrativ betreut werden, ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. 327 Kinder mit einem besonderen Förderbedarf besuchten eine allgemeine Tageseinrichtung. Darunter steigt der Anteil von Kindern mit einem Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich. 86 % der insgesamt 138 Tageseinrichtungen betreuten Kinder mit und ohne Behinderungen. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegt diese Quote mit 96 % noch deutlich höher.

69 Kinder besuchten eine der vier heilpädagogischen / additiven Kindertageseinrichtungen in Ahlen, Beckum, Ennigerloh und Warendorf.



Quelle: LWL Leistungsbericht 2012

Schule

Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Im schulrechtlichen Sinne ist das Vorliegen einer Behinderung allein nicht ausschlaggebend für die Frage der schulischen Förderung. Entscheidend ist hier das eigens entwickelte Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Schülerinnen und Schüler erhalten in Nordrhein-Westfalen eine sonderpädagogische Förderung, wenn sie wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens eine besondere Unterstützung benötigen.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird auf Antrag der Eltern oder der Schule eingeleitet. Dies kann der Fall sein, wenn das Kind bereits eine Frühförderereinrichtung besucht oder wenn die Eltern noch vor Einschulung die Vermutung haben, dass das Kind besondere Begleitung und Unterstützung zum Lernen und zu seiner persönlichen Entwicklung braucht. Häufig sind es auch Lehrkräfte, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten und ein Antragsverfahren in die Wege leiten. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet dann über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort.

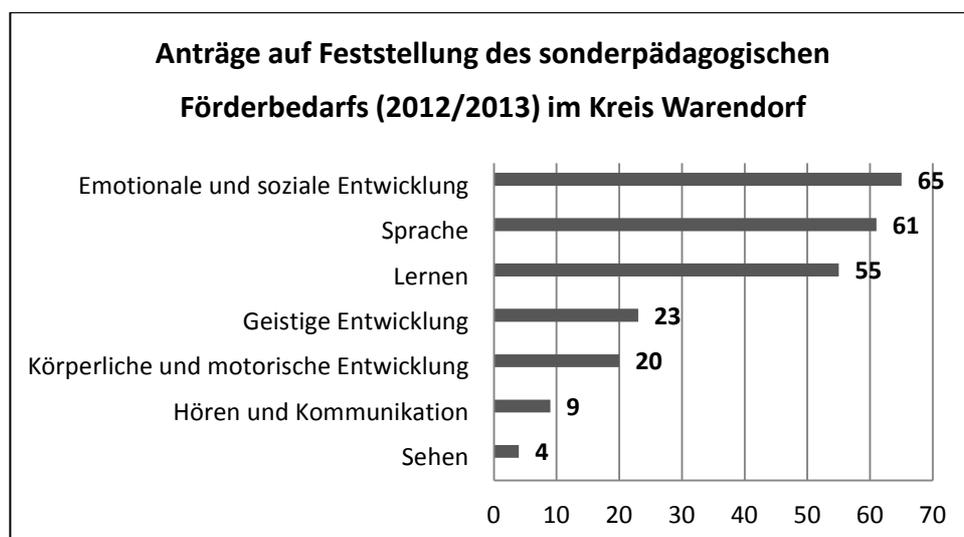
Die Förderschwerpunkte sind:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Sehen
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung



Die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat sich in NRW in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht und lag im Jahr 2010 bei 6,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler (Aktionsplan NRW).

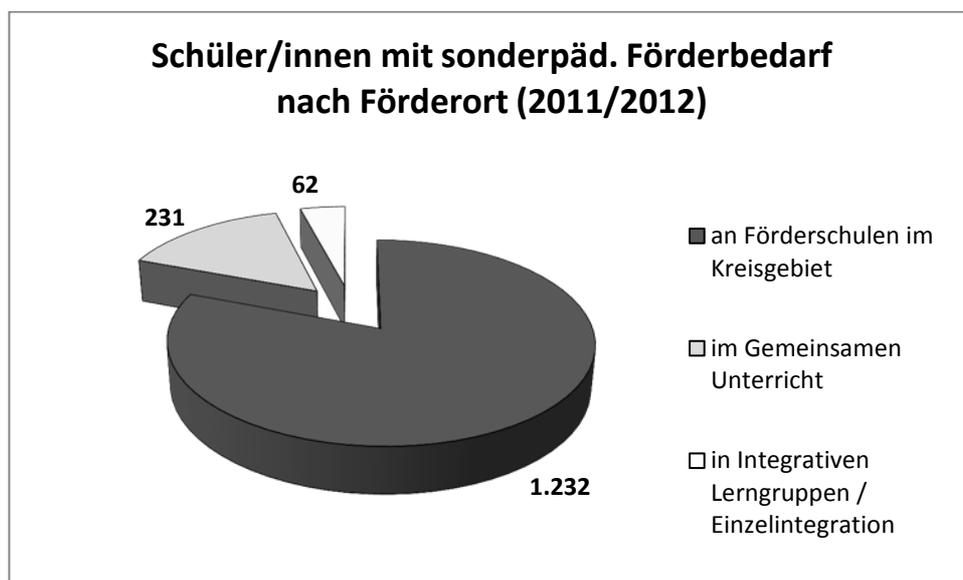
Im Kreis Warendorf wurden zum aktuellen Schuljahr rund 240 Anträge auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt. Die Mehrzahl der Anträge bezog sich auf die Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“ und „Lernen“.



Quelle: Schulamt für den Kreis Warendorf

Die Förderung kann entweder an einer Regelschule, sowohl im Primarbereich (Gemeinsamer Unterricht) als auch im Sekundarbereich (Integrative Lerngruppen, Einzelintegration), oder an einer Förderschule erfolgen.

Im Kreis Warendorf stellte sich die Verteilung von Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2011/2012 auf Förderschulen, Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppen / Einzelintegration wie folgt dar:



Quelle: Schulamt für den Kreis Warendorf

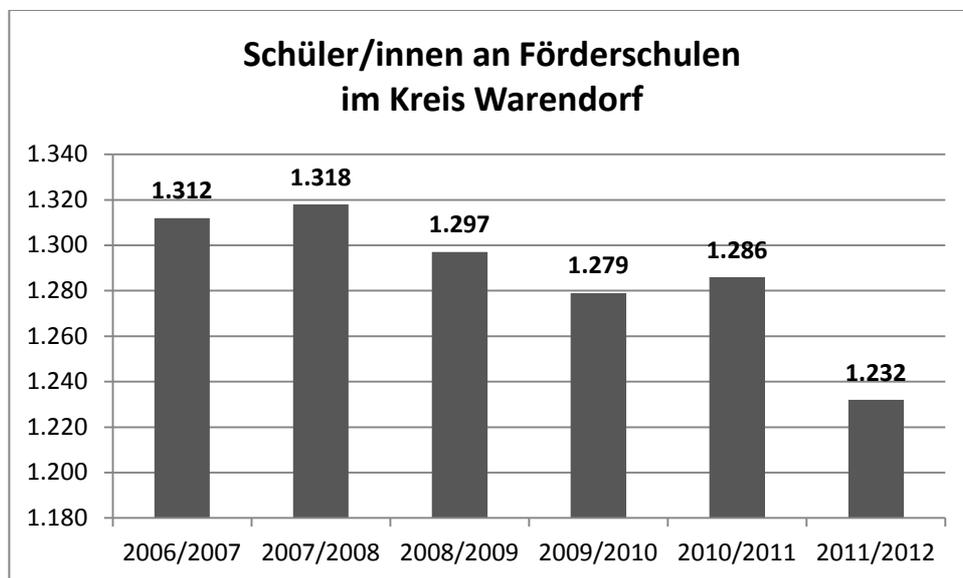
Förderschulen

Die Förderschulen bieten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Unterricht an, der speziell auf ihre Beeinträchtigungen zugeschnitten ist. Sie erhalten in kleinen Klassen eine intensive Förderung durch speziell ausgebildete Lehrkräfte. Viele Förderschulen werden im Ganztagsbetrieb geführt. Therapeutische Hilfen, wie Physio- oder Ergotherapie, Logopädie oder „Unterstützte Kommunikation“, können hier zum Teil in der Schule wahrgenommen werden. Viele Eltern schätzen an der Förderschule, dass sie ihren Kindern neben der individuellen Förderung auch ein Umfeld bietet, in dem sie sich in einer kleinen Lerngruppe als stark und wichtig erleben und aus diesem Erlebnis Selbstbewusstsein und neue Lernfreude entwickeln können.

Im Kreis Warendorf wurden im Schuljahr 2011/2012 an den neun Förderschulen mit elf Standorten rund 1.230 Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sprache“ unterrichtet. Förderschulen mit den Schwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ gibt es im Kreis Warendorf nicht. Ebenso fehlt die Sekundarstufe I des Förderschwerpunktes „Sprache“. Je

nach Wohnort besuchen die sinnesgeschädigten Kinder und die Kinder der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt "Sprache" die Förderschulen in Münster, Bielefeld, Soest oder Paderborn oder werden an den Regelschulen unterrichtet. Rund 160 Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in unterschiedlichen Schwerpunkten besuchen Schulen außerhalb des Kreises (Stand 15.10.2011). Genauso werden auch einige Kinder aus den Kreisen Soest und Gütersloh im Kreis Warendorf beschult.

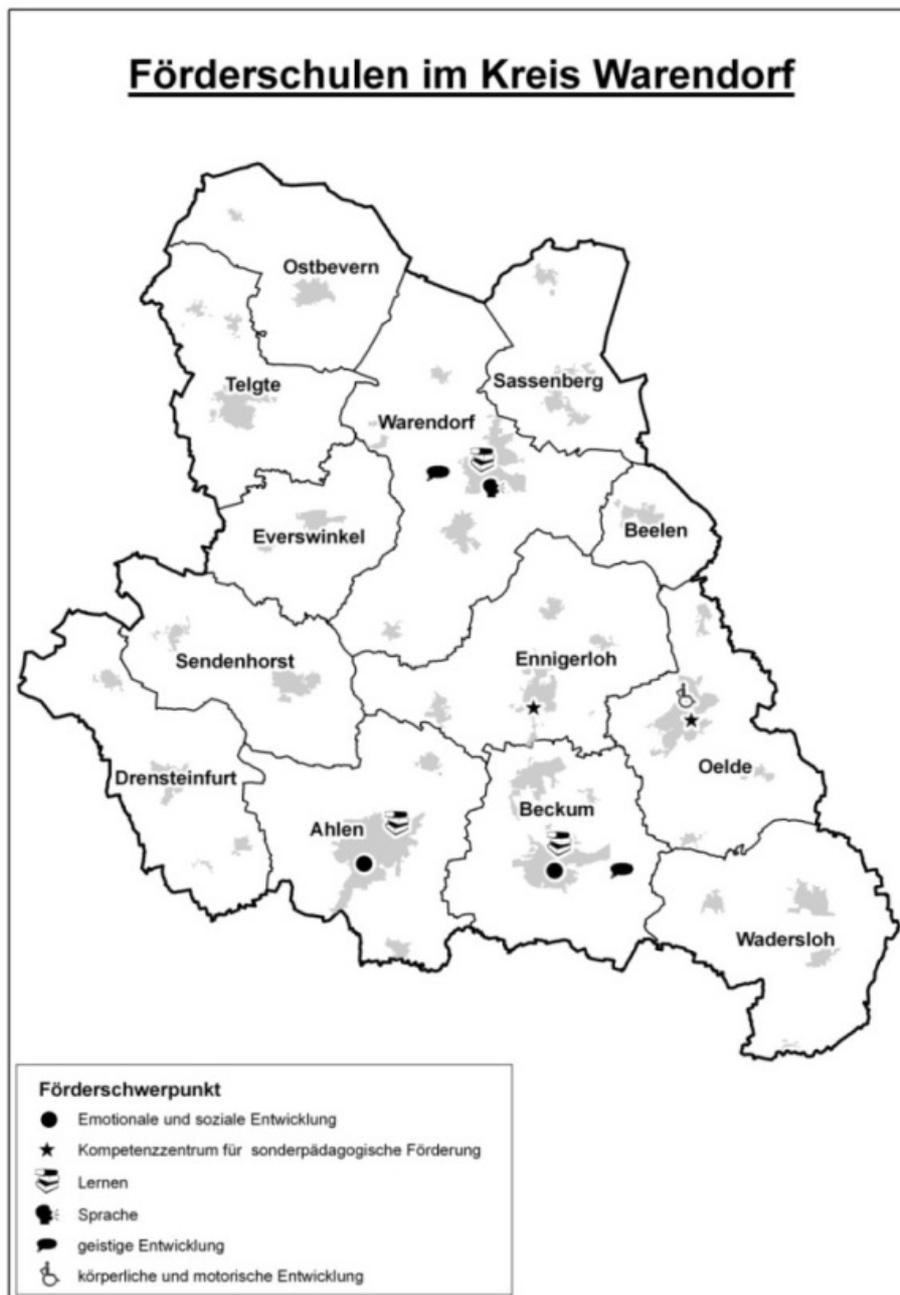
Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen im Kreisgebiet ist in den letzten Jahren leicht gesunken.



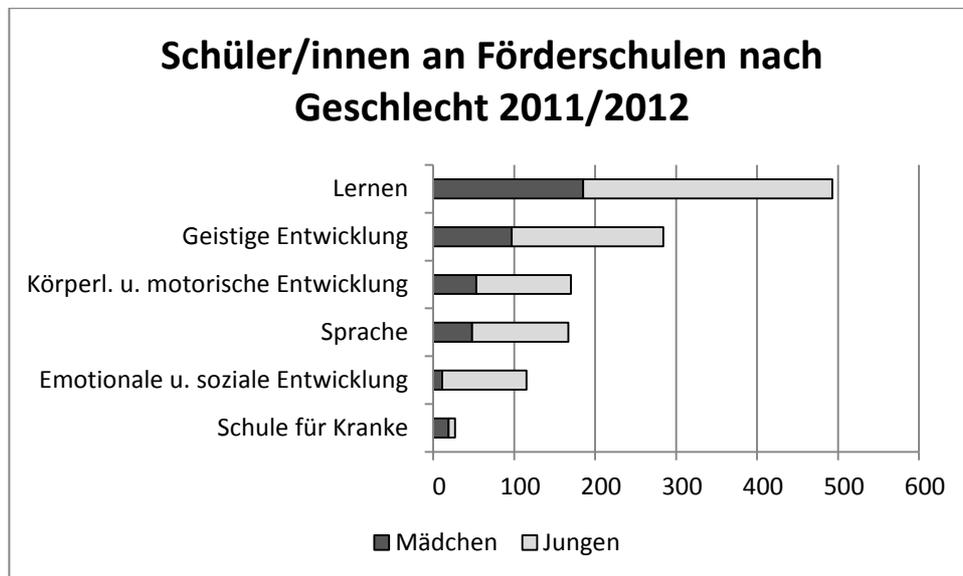
Quelle: Zahlenspiegel Kreis Warendorf

Da die Förderschulen im Kreis Warendorf zum Teil sehr große Einzugsbereiche haben, ist der Besuch einer Förderschule für viele Schülerinnen und Schüler mit einem langen Schulweg verbunden.

Die Förderschulen im Kreis Warendorf im Überblick:



Der größte Teil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Warendorf besucht eine Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“:



Quelle: IT NRW, Schuljahr 2011/2012

Die Jungen sind in allen Förderschwerpunkten im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung deutlich überrepräsentiert. Dies zeigt sich insbesondere im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“. Hier sind die Mädchen nur mit knapp neun Prozent vertreten.

Eine besondere Form der Förderschulen bilden die **Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF)**. Diese wurden im Rahmen eines Schulversuches ab 2008 landesweit in 50 Pilotregionen eingerichtet. Die Pestalozzi-Schule in Ennigerloh wurde im Jahr 2008 zu einem solchen Kompetenzzentrum ausgebaut. Durch die Vernetzung der Handlungsfelder Diagnostik, Beratung, Prävention und Unterricht sollen Kinder und Jugendliche hier früher und gezielter präventiv gefördert werden. Es werden Unterrichtsstunden in die allgemeinen Schulen vor Ort verlagert, um dort Lehrerinnen und Lehrer zu beraten, Schülerinnen und Schüler zu fördern, diagnostische Aufgaben durchzuführen und Vernetzungen zu den Jugendämtern und zu Einrichtungen Jugendhilfe zu schaffen. Förderschwerpunkte sind die Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache. Seit dem Schuljahr 2012/13 ist die Pestalozzischule Oelde ein Teilstandort des Kompetenzzentrums.

Gemeinsamer Unterricht an den Grundschulen

Im Gemeinsamen Unterricht lernen Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen in einer Grundschule. Eine Lehrkraft für Sonderpädagogik wird dabei stundenweise unterstützend tätig. Die Stunden berechnen sich nach der Schüler/Lehrer - Relation der Förderschule und orientieren sich an den vorhandenen Förderschwerpunkten. Gemeinsam erstellen die Lehrkraft der allgemeinbildenden Schule und die sonderpädagogische Lehrkraft einen individuellen Förderplan, unterrichten zeitweise zusammen in der Klasse und überprüfen regelmäßig die Lernfortschritte der Kinder.

Im Kreis Warendorf wird in jeder Stadt und Gemeinde Gemeinsamer Unterricht an Grundschulen durchgeführt. Dieser kann in den einzelnen Grundschulen sehr unterschiedlich gestaltet sein und unter verschiedenen Rahmenbedingungen stattfinden. Art und Umfang des Unterrichtes ist unterschiedlich und richtet sich u.a. nach der Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Einige Schulen haben bereits seit langer Zeit Erfahrungen mit dieser Unterrichtsform gemacht, für manche ist sie noch Neuland.

Der Unterricht kann – abhängig vom Förderschwerpunkt des Kindes - sowohl zieldifferent als auch zielgleich stattfinden. Beim zieldifferenten Unterricht werden individuelle Lernziele für das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt. Dies ist in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ der Fall. Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse beschäftigen sich dabei weitgehend mit gemeinsamen Themen, aber mit individuell angepassten Aufgaben und unterschiedlichen Anforderungen.

Zielgleicher Unterricht bedeutet, dass für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieselben Lernziele gelten. Die Kinder haben dabei allerdings einen Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche, zum Beispiel eine besondere Gestaltung der Prüfungssituationen.

Der Gemeinsame Unterricht wird bereits seit 1995 praktiziert. Die Zahl der Grundschulen, die auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, hat sich seitdem stetig erhöht. An 43 von 53 Grundschulen in 13 Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf findet inzwischen Gemeinsamer Unterricht statt. 298 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen aktuell (Schuljahr 2012/2013) eine Grundschule. Fast zwei Drittel dieser Schülerinnen und Schüler werden zielgleich unterrichtet.

Diese 298 Schülerinnen und Schülern weisen folgende sonderpädagogischen Förderschwerpunkte auf:

Förderschwerpunkt	Schülerzahl
Lernen	92
Emotionale und soziale Entwicklung	87
Sprache	74
Körperliche und motorische Entwicklung	18
Geistige Entwicklung	15
Sinnesgestörte (Sehen, Hören und Kommunikation)	12

Allen Kindern, für die zum Schuljahr 2012/2013 ein Antrag auf Beschulung im Gemeinsamen Unterricht gestellt wurde, konnte der Besuch einer Grundschule ermöglicht werden.

Integrative Lerngruppen und Einzelintegration an den weiterführenden Schulen

Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist auch an weiterführenden Schulen möglich. Im Bereich der Sekundarstufe I ist dafür die Form der sogenannten Integrativen Lerngruppen oder der Einzelintegration vorgesehen. In den Integrativen Lerngruppen werden in der Regel mindestens fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet. Eine besonders lange Tradition hat die Integrative Lerngruppe zum Beispiel an der Josef-Annegarn-Schule in Ostbevern. Hier gibt es diese Art der sonderpädagogischen Förderung bereits seit 15 Jahren.

Gemeinsames Lernen ist jedoch nicht auf diese Integrativen Lerngruppen beschränkt. Die sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe kann mit Zustimmung der Schulaufsicht im Rahmen der sogenannten Einzelintegration grundsätzlich an allen Schulen stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen dort vorhanden sind und zielgleich unterrichtet wird. Der Unterricht wird auch in diesen Fällen stundenweise durch Lehrkräfte der entsprechenden Förderschule geleistet.

Im Schuljahr 2010/2011 wurden 43 Schülerinnen und Schüler in Integrativen Lerngruppen bzw. in Einzelintegration zielgleich und in Ausnahmefällen sogar zieldifferent unterrichtet. Der Grund für zieldifferenten Unterricht im Rahmen der Einzelintegration liegt darin, dass an einigen Schulen die Voraussetzung einer Einrichtung von Integrativen Lerngruppen nicht erfüllt wird. Ursächlich hierfür ist die im Schulgesetz verankerte Mindestzahl von fünf Schülerinnen und Schülern, mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Im Schuljahr 2011/2012 wurden im Kreis Warendorf bereits insgesamt 62 Schülerinnen und Schüler in Integrativen Lerngruppen bzw. in Einzelintegration unterrichtet. Davon wurden 35 Schülerinnen und Schüler zieldifferent und 27 Schülerinnen und Schüler zielgleich beschult.

Aktuell, im Schuljahr 2012/13, gibt es im Kreis Warendorf an acht Haupt- bzw. Verbund- und Gesamtschulen in sieben verschiedenen Kommunen solche Lerngruppen. Dort werden 127 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I unterrichtet. Davon befinden sich insgesamt 82 Schülerinnen und Schüler in zieldifferenten Unterricht, 73 davon in Integrativen Lerngruppen. 42 weitere Schülerinnen und Schüler einschließlich 12 sinnesgeschädigter Schülerinnen und Schüler werden zielgleich in Einzelintegrationen unterrichtet.

Die Entwicklungen deuten eine Zunahme von Integrativen Lerngruppen an Regelschulen an, die Zahl liegt zurzeit aber noch deutlich unter der im Grundschulbereich (298 Schülerinnen und Schüler im GU).

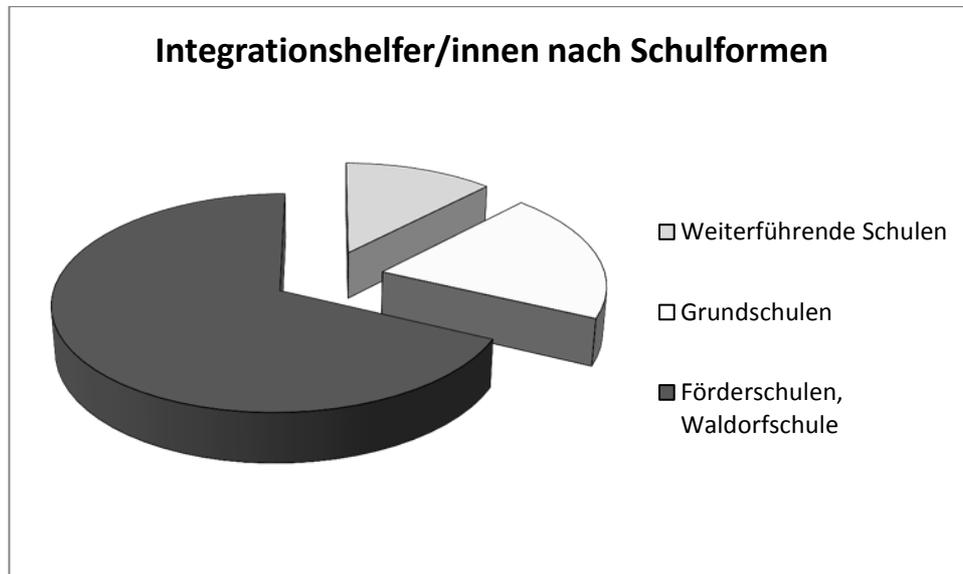
Der Entwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW sieht jedoch vor, dass die Einrichtung von Integrativen Lerngruppen nur noch bis zum Schuljahr 2013/2014 möglich ist.

Mit dem Schuljahr 2011/12 hat das Land Nordrhein-Westfalen an allen Schulämtern eine Stelle für **Inklusionskoordinatoren** geschaffen, die die Schulen bei der Einführung und Umsetzung inklusiver Konzepte begleiten und unterstützen und umfangreiche Beratungs- und Koordinationsaufgaben wahrnehmen.

Exkurs: Integrationshelferinnen und -helfer

Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch eine individuelle Unterstützung benötigen, können durch eine/n Integrationshelfer/in begleitet werden. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung treffen der örtliche Träger der Sozialhilfe unter Beteiligung des Gesundheitsamtes sowie der Schulaufsichtsbehörde (für körperlich und geistig behinderte Kinder) oder der örtliche Träger der Jugendhilfe (für seelisch behinderte Kinder) im Einzelfall. Die Integrationshelfer/innen stehen den Kindern während des Schulbesuches zur Seite, um Hilfestellungen zu leisten. Das Personal wird zu einem Teil von den Schulträgern zur Verfügung gestellt und zu einem anderen Teil von freien Trägern im Kreis Warendorf. Die Zahl der Anträge ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen.

Aktuell werden rund 130 Kinder von einem/r Integrationshelfer/in begleitet. Die meisten dieser Kinder besuchen eine Förderschule. Darunter ist der Anteil von Kindern mit einem Förderbedarf im Bereich „geistige Entwicklung“ am höchsten.



Quelle: Kreis Warendorf, Sozialamt, Amt für Kinder, Jugendliche u. Familien, Schuljahr 2012/2013

Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)

Die Offene Ganztagsgrundschule hat sich im Kreis Warendorf etabliert: 44 von 53 Grundschulen bieten inzwischen einen offenen Ganztagsbereich an. Da zukünftig immer mehr Kinder mit Behinderungen eine allgemeine Grundschule besuchen werden, wird sich voraussichtlich auch der Anteil der Kinder mit besonderem Förderbedarf erhöhen, die den Offenen Ganztags besuchen möchten. Die Einrichtungen sind auf eine inklusive Betreuung – sowohl räumlich als auch personell – noch nicht flächendeckend vorbereitet. Im Gegensatz zum schulischen Bereich ist hier eine Begleitung durch Integrationshelferinnen und –helfer grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine intensive Kooperation von Lehrkräften und OGS-Mitarbeitern ist für eine gute Betreuung der Kinder von besonderer Bedeutung. Sehr gute Erfahrungen macht seit 2008 in diesem Zusammenhang das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf mit seinem OGS-Kooperationskonzept. Dieses zielt u.a. darauf ab, eine ganzheitliche Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen im Sozial- und Lernverhalten im Rahmen des OGS-Angebotes zu gewährleisten. Die Erziehungskompetenz der Eltern zu verbessern ist ein damit einhergehendes Ziel. Das Programm bietet folgende Möglichkeiten:

- Soziale Gruppenarbeit für Kinder, die sich im Rahmen des Klassenverbandes und der Nachmittagsbetreuung sehr auffällig zeigen
- intensive Einzelförderung für Kinder, die aufgrund ihrer besonderen Problematik entsprechende Bedarfe aufzeigen
- sowie ergänzende Elternarbeit.

Das Angebot ist den Flexiblen Erziehungshilfen gemäß § 27 SGB VIII zugeordnet und beinhaltet die Durchführung eines „vereinfachten Hilfeplanverfahrens“. Zielgruppe sind hier Kinder mit Förderbedarf im Bereich „soziale und emotionale Entwicklung“ sowie im Bereich „Lernen“. Der Leitgedanke dieses Konzeptes ist es, Kinder frühzeitig im vertrauten System Ganztags zu fördern und zu begleiten. Ziel ist, einen Verbleib in der Regelschule zu ermöglichen. Durch die bewilligten Förderstunden für das einzelne Kind erhalten die Träger des Ganztagsbereichs personelle Ressourcen, die zur Förderung des Kindes in unterschiedlichen Settings eingesetzt werden. Dabei spielen für das Fördersetting inklusive Lern-/ Fördergruppen eine wichtige Rolle.

Dieses Konzept kann sicherlich nicht dazu dienen, die Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung im Kontext des Ganztagsbereiches einer Schule umfänglich zu fördern. Es bietet jedoch die Möglichkeit, inklusives Lernen für die Zielgruppe der emotional oder sozial beeinträchtigten sowie lernbehinderten Kinder zu ermöglichen. Die positiven Erfahrungen, die aus der Kooperation des schulischen Vormittags mit dem Ganztagsbereich im Zusammenhang mit dem OGS-Konzept erwachsen, führen zu Synergien. So kann die verstärkte Zusammenarbeit der beiden Bereiche eine inklusive Ausrichtung der Grundschule mit Ihrem Ganztagsbereich begünstigen.

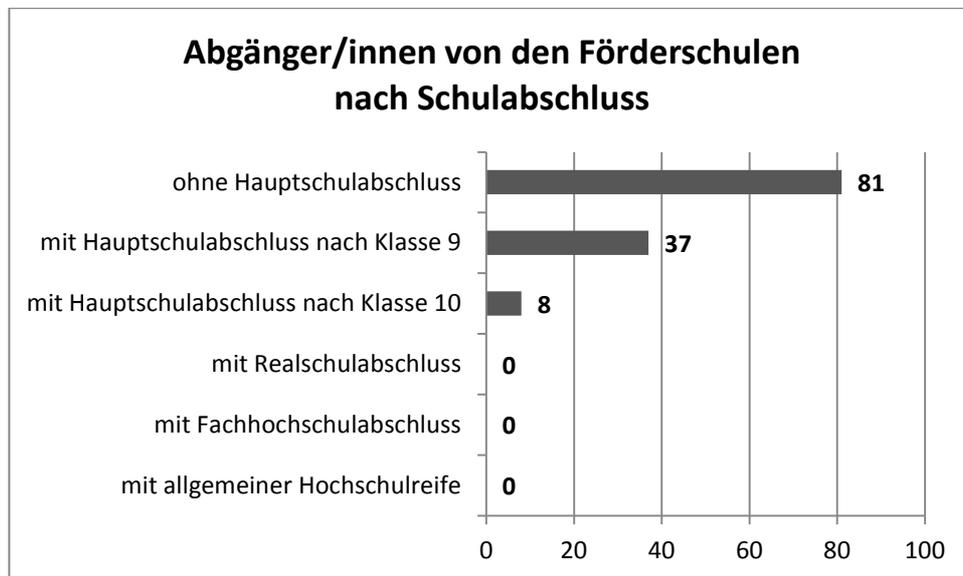
Mit Stand September 2012 wurden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, des Kreises Warendorf innerhalb dieses Kooperationskonzeptes 126 Kinder über Förderplätze, 31 Kinder über zeitlich intensiveren Förderplätze Plus sowie ca. 65 Kinder in sozialen Gruppenarbeiten gefördert. Die Planungsgruppe beschreibt den Handlungsbedarf das OGS-Kooperationskonzept und dessen weiteren Ausbau auch in den Zuständigkeitsbereichen der anderen Jugendämter des Kreises umzusetzen.

Übergang von der Schule in den Beruf

Der Übergang von der Schule in den Beruf stellt für alle jungen Menschen eine entscheidende Weichenstellung dar. Jugendliche mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf sind in der Konkurrenzsituation um Arbeits- und Ausbildungsstellen allerdings oft mehrfach gehandicapt. Neben einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung erschweren ihnen oft Skepsis und Vorurteile den Weg in den Arbeitsmarkt. Insbesondere für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung galt der Weg von der Förderschule in die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen lange Jahre als vorgezeichnet. Dieser Automatismus soll u.a. durch verstärkte Beratung und Begleitung durchbrochen werden. Ein direkter Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt findet jedoch nach wie vor kaum statt.

Viele junge Menschen, die die Förderschulen verlassen, besuchen zunächst eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme. Die Jugendlichen sollen so auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet und ggf. noch zu einem Hauptschulabschluss geführt werden. Denn: Knapp

zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler verlassen die Förderschulen im Kreis Warendorf ohne einen Hauptschulabschluss.



Quelle: IT.NRW, Schuljahr 2009/2010

Unter den Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss bilden die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen die größte Gruppe.

Nicht wenige Förderschüler/innen im Kreis Warendorf beschließen, nach dem Abgang von der Förderschule einen weiterführenden Abschluss an einem Berufskolleg zu erwerben. Da die Schülerinnen und Schüler mit Verlassen der Förderschulen keinen offiziellen sonderpädagogischen Förderbedarf mehr haben, weiß die aufnehmende Schule häufig nicht, welcher Förderbedarf bei der Schülerin oder dem Schüler vorlag. Dieses Unkenntnis führt an Berufskollegs des Kreises Warendorf nicht selten zu Überforderung der Schülerin / des Schülers, so dass von Seiten der Berufskollegs der Wunsch geäußert wird, Möglichkeiten eines reibungslosen Übergangs von der Förderschule an das Berufskolleg zu finden. Mittlerweile hat sich dazu ein Arbeitskreis aus Vertreterinnen und Vertretern von Berufskollegs, Förderschulen und Reha-Beratern gebildet. Ein Ergebnis daraus sind beispielsweise regelmäßige Übergabegespräche, die zwischen Förderschulvertretern und Berufskollegvertretern stattfinden. In diesen Gesprächen stellt die Förderschule dem Berufskolleg die zukünftige Schülerin, den Schüler vor. Grundlage der Gespräche sind die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Dieses Verfahren hat sich für alle Parteien als sehr erfolgreich erwiesen.

Junge Erwachsene mit Behinderungen, die (noch) nicht die Voraussetzungen für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mitbringen, haben die Möglichkeit, den Berufsbildungsbereich

in der Werkstatt für behinderte Menschen zu besuchen. Hier soll die berufliche und lebenspraktische Leistungsfähigkeit gefördert, entwickelt, erhalten, erhöht oder auch wiedergewonnen werden. Ziel ist die Vorbereitung auf eine geeignete Tätigkeit in der Werkstatt, auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz, in einer Integrationsfirma oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Vereinfachte Ausbildungen, sogenannte Werkerbildungen, stellen für junge Menschen mit Behinderungen eine Alternative zur regulären Ausbildung dar.

Für Arbeitgeber gibt es vielfältige Formen der Beratung, Begleitung und auch finanziellen Unterstützung, wenn sie Jugendlichen mit Behinderungen einen Ausbildungsplatz bieten.

Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist das Reha-Team in der Agentur für Arbeit erster Ansprechpartner in allen Fragen von Ausbildung und Beruf. Die Reha-Berater stellen bereits während der Schulzeit den Kontakt zu den Förderschulen her und informieren Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Die sogenannten Integrationsfachdienste ergänzen die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer und der Berufsberater. Flächendeckend stellen sie Fachberatung zum Übergang von Schule zu Beruf bereit.

Die jugendlichen schwerbehinderten Bewerber werden im Jobcenter von speziellen U25-Vermittlern und Fallmanagern betreut. Bei der Beratung findet ein intensiver Austausch mit den Reha-Beratern der Arbeitsagentur statt. Zusätzlich hat das Jobcenter Kreis Warendorf seinen Beitritt zum Handlungsfeld „Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ erklärt. Dieses Handlungsfeld ist Bestandteil der Bundesinitiative Inklusion. Hier wird die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche mit einer Einstellungsprämie für den Arbeitgeber und teilweise auch mit Sachmitteln bezuschusst.

Der Arbeitgeberservice des Jobcenters geht aktiv auf Ausbildungsbetriebe zu, informiert über Fördermöglichkeiten und wirbt für auch für die Leistungen aus dem Handlungsfeld.

Schon in den vergangenen Jahren haben sich viele verschiedene Akteure im Kreis Warendorf intensiv dafür eingesetzt, die Chancen der Jugendlichen mit einem besonderen Förderbedarf am Arbeitsmarkt zu erhöhen und Arbeitgeber für die Beschäftigung der Jugendlichen zu gewinnen. Beispielhaft seien die Projekte **STARTKLAR!**, **ILJA** und **STAR** genannt, die seit dem Beginn des Jahres 2013 sukzessive in das „Neue Übergangssystem Schule-Beruf NRW“ überführt werden:

Im Rahmen der Fördermaßnahme **STARTKLAR!** wurden im Kreis Warendorf Schülerinnen und Schüler der 8. bis 10. Klassen an Haupt- und Gesamtschulen unterstützt, die für die Aufnahme einer Ausbildung Hilfe benötigen. Die Leistungen reichten von einer Potentialanalyse bis hin zum Bewerbungstraining. Finanziert wurde das Projekt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Europäischen Sozialfonds, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des

Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bundesagentur für Arbeit Nordrhein-Westfalen.

ILJA steht für „Integration lernbehinderter Jugendlicher in Ausbildung und Qualifizierung“. Ziel des vom Kreis Warendorf im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW durchgeführten Projektes war es, alle Jugendliche mit einer Lernbehinderung in eine ihrem Entwicklungsstand angepasste Ausbildung oder berufliche Qualifizierung zu bringen. Deswegen wurden Jugendliche mit dem Förderbedarf Lernen durch passgenaue Maßnahmen in Schulen unterstützt. Ein wichtiger Bestandteil des Projektes waren zudem ehrenamtliche Paten. Die Paten unterstützten die Jugendlichen darin, den Übergang Schule-Beruf zu meistern. Konkreter bedeutet dies, zunächst gemeinsam mit dem Jugendlichen Wünsche und Aussichten zu identifizieren und die Wege zur Zielerreichung aufzuzeigen und zu gestalten.

Im Rahmen des Projektes **STAR**: „Schule trifft Arbeitswelt zur Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher“ bauen die Landschaftsverbände gemeinsam mit dem Land und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit flächendeckend ein Übergangssystem Schule-Beruf für Jugendliche mit Behinderungen auf. Jeder Schüler und jede Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen und Sprache soll sowohl an Förderschulen als auch im Gemeinsamen Unterricht ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr das Angebot einer Potentialanalyse sowie im weiteren Verlauf individuelle Angebote der vertieften Berufsorientierung erhalten. Mit der Umsetzung wurden die Integrationsfachdienste (IFD) betraut.

Darüber hinaus gibt es viele gute Konzepte und Aktivitäten einzelner Schulen, beispielsweise der Josef-Annegarn-Schule in Ostbevern. Die Josef-Annegarn-Schule bietet durch eine Unterstützung des gemeinnützigen Vereins "STARTBAHN Ostbevern e. V" und der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 8 und 9 an. Die Angebote umfassen z.B.:

- Feststellung und Förderung der sozialen und persönlichen Kompetenz,
- Förderung von Selbstbewusstsein und Eigenverantwortung,
- Bewerbungstraining,
- Förderung der Motivation,
- Entwicklung von Berufs- und Lebensperspektiven,
- Heranführen der jungen Menschen an bestehende Förderangebote.

Kurz- bzw. mittelfristig werden all diese Maßnahmen und Projekte in das **„Neue Übergangssystem Schule–Beruf NRW“** integriert werden, STAR soll in enger Abstimmung und Kooperation fortgeführt werden.

Im Rahmen dieses verbindlichen, flächendeckenden Systems sollen alle Jugendlichen frühzeitig bei der Berufsorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in eine Ausbildung unterstützt werden. Ziel ist es, den Jugendlichen nach der Schule möglichst rasch eine Anschlussperspektive zu eröffnen und durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem unnötige Warteschleifen zu vermeiden. „Kein Abschluss ohne Anschluss“ lautet das Motto.

Der Kreis Warendorf hat vom Land NRW die Bewilligung erhalten, eine mit Landesmitteln geförderte Kommunale Koordinierungsstelle einzurichten, die mit Beginn des Jahres 2013 als Bestandteil des Regionalen Bildungsbüros ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Hauptaufgaben dieser Koordinierungsstelle sind: Ansprache und Zusammenführung aller relevanten Partner, Herstellung von Transparenz über Nachfrage- und Angebotsseite, Initiieren von Absprachen, Vereinbarungen zwischen den Partnern, Nachhalten der Wirksamkeit, Qualitätssicherung und Evaluierung auf lokaler Ebene. Akteure sind die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, Schulen und Berufskollegs, Jugendhilfe, Bildungsträger, Wirtschaftsorganisationen, Kammern, Gewerkschaften u.v.m.

Außerschulischer Bereich

Non-formale und informelle Bildung stellen einen wichtigen Bereich der persönlichen Entwicklung eines jungen Menschen dar. Sie beinhalten Prozesse der Selbstbildung, die sich in unmittelbaren Lebenszusammenhängen („Learning by doing“) und außerhalb von Bildungsinstitutionen sowie formulierten Absichten abspielen. Besonders der Erwerb von „soft skills“ findet oft im informellen Bereich statt. Die Vereine und Jugendverbände, aber auch die offene Kinder- und Jugendarbeit leisten hier unverzichtbare Beiträge.

Konkrete Daten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in verbandlichen und offenen Strukturen liegen nicht vor. Aus der Praxis ist allerdings bekannt, dass das Verständnis von Inklusion im Kontext der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bei den Trägern weit verankert ist. So gibt es auch konkrete Initiativen, wie beispielsweise der DPSG: "Nix besonderes - Pfadfinden mit und ohne Behinderung". Dennoch ist die Umsetzung dieser Initiativen auch immer an die einzelnen Akteure und deren Engagement und Haltung zum Thema inklusiver Gruppenarbeit und Angebote in den jeweiligen Bezügen und Ortsgruppen gebunden.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises werden Mitwirkungs-, Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebote für Kinder und Jugendliche gefördert. Alle geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind bereits jetzt grundsätzlich offen für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Die Planungsgruppe Erziehung und Bildung hat sich entlang der Bildungsbiografie mit Fragen der frühkindlichen Förderung bis hin zum Übergang von der Schule in den Beruf auseinandergesetzt. Die Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachkräfte, die frühzeitige und niederschwellige Information über bestehende Angebote sowie die Schaffung von Begegnungsräumen zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen bilden dabei die Schwerpunkte des Handlungsprogramms. Zur Förderung der Inklusion im Kreis Warendorf sollen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

Frühzeitigen, niederschweligen Zugang zu Beratungs- und Informationsangeboten für alle Eltern sicherstellen!

- ✓ Umfängliche Informationen bei Willkommensbesuchen zur Geburt
- ✓ Informationen in den lokalen Netzwerken "Frühe Hilfen und Schutz"
- ✓ Sicherstellung und Weiterentwicklung von neutralen, träger- und leistungsunabhängigen Beratungsangeboten in den vorhandenen Strukturen

Elternkompetenz stärken!

- ✓ Konzeptionen bspw. zu Elterntrainings müssen inklusiv ausgerichtet sein. Stärkere Berücksichtigung der Belange von Eltern und Kindern mit Behinderung.
- ✓ Qualifizierung und Sensibilisierung schulischer und außerschulischer Fachkräfte. Entwicklung einer wertschätzenden Beratung (Haltung) auf Augenhöhe.
- ✓ Individuelle Beratung von Eltern zum AOSF - Verfahren durch Schulen und Schulaufsicht

Fachkräfte in Regel- und Fördersystemen vernetzen und Kompetenzen bündeln!

- ✓ Kontinuierlicher Austausch zwischen Schule und Jugendhilfe (Ausdifferenzierung der Schnittstellen)

Bedingungen in Kindertagesstätten nach dem Bedarf aller Kinder gestalten!

- ✓ Qualitätsuntersuchungen in den Kindertagesstätten, insbesondere für den U3-Bereich
- ✓ Qualitätsstandards für alle Kindertagesstätten weiterentwickeln
- ✓ Qualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher
- ✓ Zusammenarbeit von sonderpädagogischem Lehrpersonal mit Fachkräften der Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs in die Schule

Offene Ganztagsgrundschulen inklusiv ausrichten!

- ✓ Weiterentwicklung von inklusiven Angeboten im OGS-Bereich (auf der Basis des OGS-Kooperationskonzeptes des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises)
- ✓ Förderung von Austauschmöglichkeiten für OGS-Fachkräfte und Lehrer/innen über best practice - Beispiele

Regelschulangebot in Kooperation mit den Förderschulen inklusiv ausrichten!

- ✓ Verbesserte Ausstattung der Schulen mit sonderpädagogischen Lehrkräften
- ✓ Fachliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Systems von Integrationshelfern in Schule und OGS
- ✓ Schaffung von temporären Angeboten zum Umgang mit Schüler/innen mit herausforderndem Verhalten

Lehrerkollegien stärken und zur Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion motivieren!

- ✓ Jede Schule benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner zum Thema Inklusion
- ✓ Regelmäßige Treffen mit den Verantwortlichen Ansprechpartnern an runden Tischen
- ✓ Aufklärung/ Informationen zum Thema Inklusion → Schaffung von Transparenz durch Fachtagungen, Fortbildungen sowie Informationssammlungen im Internet
- ✓ Weiterentwicklung des fachlichen Austauschs - Hospitation von Lehrkräften in Regelschulen mit GU und Förderschulen
- ✓ Organisation eines offenen "Arbeitskreises Inklusion" zum fachlichen Austausch
- ✓ Das Medienzentrum des Kreis Warendorf baut einen Medienpool zum Thema Inklusion auf

Begegnungsräume für Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung schaffen oder erweitern!

- ✓ Förder- und Regelschulen fördern Begegnungsmöglichkeiten untereinander durch regelmäßige Projekte
- ✓ Ausbau der Kooperation von Förder- und Regelschulen mit Werkstätten für behinderte Menschen
- ✓ Auch weiterführende Schulen bieten gemeinsamen Unterricht an
- ✓ Übergangsweise Einrichtung von Schwerpunktschulen, die mehrere Kinder mit Behinderung aufnehmen
- ✓ Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne Behinderung

Eltern von behinderten und nicht behinderten Kindern über mögliche Formen und Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung informieren!

- ✓ Jede Schule ist in der Lage, einen pädagogischen Tag zum Thema Inklusion durchzuführen
- ✓ Informationsveranstaltungen, um die Eltern zu befähigen, ein geeignetes Angebot für Ihr Kind selbst zu wählen (Förder- oder Regelschule)

Trägerübergreifende Vernetzung und Koordination!

- ✓ Umsetzung von Inklusion in kommunaler Koordinierung des neuen Übergangssystems des Landes NRW

Zahl der Ausbildungsverhältnisse von jungen Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen!

- ✓ Lobbyarbeit von Kreishandwerkerschaft, Handwerkskammer, Industrie und Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Integrationsfachdienst, Berufskollegs oder auch der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in den Betrieben
- ✓ Schulen bilden Netzwerke mit Vertreterinnen und Vertretern der Schule (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler), der Agentur für Arbeit, der Werkstätten, der Bildungsträger sowie der Eltern
- ✓ Zahl der Werkerausbildungen erhöhen
- ✓ Angebot an Praktikumsplätzen erhöhen
- ✓ Arbeitgeberbefragungen durchführen => Was braucht der Betrieb um behinderten Menschen Ausbildungsplätze anzubieten

Begegnungsmöglichkeiten behinderter und nicht behinderter Menschen durch die Bildungsträger, Jugendverbände, Vereine und Kommunen schaffen / erweitern!

- ✓ Ausbau von Qualifizierungsangeboten zum Umgang mit heterogenen Gruppen (Jugendgruppenleiter/innen, Übungsleiter/innen)
- ✓ Fachlichkeit / Fachkompetenz in den Teams der Bildungsträger vorhalten (Bewerbungskriterium bei künftigen Einstellungen / Beschäftigungen)
- ✓ Schaffung von Informations- und Beratungsangeboten für Ferienzeiten
- ✓ Gezielte Hinweise in der Ausschreibung von Freizeit-, Kultur- und Bildungsangeboten auf die inklusive Ausrichtung des Angebotes
- ✓ Erholungsmaßnahmen für und mit behinderten Kindern und Jugendlichen stärker fördern und Maßnahmen aktiv bewerben; Freizeitangebote der Eingliederungshilfe mit Regelangeboten vernetzen und durch gegenseitige Besuche das Kennenlernen fördern
- ✓ Unterstützung von Fachverbänden der Behindertenhilfe und anderen Bildungseinrichtungen, um gemeinsame Bildungsaktivitäten realisieren zu können

Informationen über bestehende außerschulische Angebote verbessern!

- ✓ Einrichtung einer Informationsbörse/ eines Internetportals

Inklusion im Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf verankern!

- ✓ Inklusive Aspekte als Fördervoraussetzung in die Kinder- und Jugendförderpläne (KJFÖP) aufnehmen
- ✓ Einbeziehung von Behindertenverbänden und Menschen mit Behinderung bei der Erstellung der KJFÖP, Definition von Schwerpunkten

Die Maßnahmen im Handlungsfeld Erziehung und Bildung finden Sie auch im [Handlungsprogramm ab Seite 102](#).



5.3 Gesundheit

Artikel 25 „Gesundheit“

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung“. Dies erfordert ein inklusives Gesundheitssystem, das auf die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen eingeht und präventive sowie rehabilitative Maßnahmen ermöglicht. Für die Gesundheits- und Pflegeversorgung bedeutet dies, dass für Menschen mit Behinderungen ein barrierefreier Zugang zu allen Leistungsangeboten zu gewährleisten ist.

Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur Gesundheitsleistung

In Deutschland haben Menschen mit und ohne Behinderung generell die Möglichkeit, Leistungen des Gesundheits- und Sozialsystems in Anspruch zu nehmen. Der Leistungsumfang wird im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festgelegt. Danach müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Für behinderte Menschen und ihre Familien ist es nicht immer leicht, sich im Dickicht der Gesundheits- und Sozialleistungen zurechtzufinden. Oftmals herrscht Unwissenheit darüber, welche Leistungen Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können bzw. welche ihnen zustehen. Daher sollten Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten die Gesundheitsleistungen anbieten, die speziell wegen einer Behinderung benötigt werden. Jedoch mangelt es den Medizinerinnen und Medizinerinnen oftmals an entsprechender Fachkenntnis zum Thema Behinderung.

Die Betreuung von Menschen mit Behinderung in der ärztlichen Praxis ist mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden. Dieser behinderungsspezifische Mehrbedarf ist im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und in der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) nicht abgebildet.

Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesundheits- und Pflegeversorgung ist nur dann gegeben, wenn auch die Zugänglichkeit zu den entsprechenden Hilfen ermöglicht wird.

Für behinderte Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht mit dem deutschen Gesundheits- und Pflegesystem vertraut sind oder Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, ist der Zugang zu den Versorgungsleistungen noch schwieriger. In Familien mit traditionellem muslimischem Hintergrund werden Angehörige mit einer Behinderung oftmals ohne Einbindung von unterstützenden Organisationen betreut, versorgt bzw. gepflegt. Der Islam überträgt die Verantwortung für die behinderten Menschen auf die Eltern.

Auch kann eine mangelnde Kenntnis über die Institutionen im Gesundheits- und Pflegesystem, sowie fehlendes Vertrauen in die unterstützenden Organisationen dazu führen, dass Menschen mit Migrationshintergrund Hilfen nicht in Anspruch nehmen.

Es steht außer Frage, dass eine Versorgung mit geeigneten Hilfsmitteln maßgeblich dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft, am Arbeitsleben sowie am kulturellen Leben teilhaben können. Im Rahmen der Hilfsmittelversorgung können allerdings Probleme zwischen Kostenträger, Leistungserbringer und / oder Betroffenen auftreten, die dazu führen, dass der Prozess der Hilfsmittelversorgung verzögert wird.

Aufgrund der Fusionen von gesetzlichen Krankenkassen in den letzten Jahren fehlt den Menschen mit Behinderungen bei manchen örtlichen Krankenkassen ein persönlicher Ansprechpartner, um Informationen zur Versorgung mit individuellen Hilfsmitteln zu erhalten. So sind unter anderem die für den Bereich der Hilfsmittelverordnung zuständigen Personen nicht mehr regional ansässig und nur noch über eine telefonische Hotline erreichbar.

Grundsätzlich ist der behandelnde Haus- bzw. Facharzt für die Ausstellung von "Verordnungen für Hilfsmittel" zuständig. Er muss auf der Verordnung begründen, weshalb ein individuell angepasstes Hilfsmittel notwendig ist. Fehlen zum Beispiel behindertenspezifische Angaben, kann es zu Problemen bei der Genehmigung kommen. Eine spezielle individuelle Verordnung wird dann grundsätzlich mit dem Kostenvorschlag eines Sanitätsgeschäftes der Kranken- bzw. Pflegekasse zur Genehmigung vorgelegt. Gegebenenfalls wird der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) eingeschaltet, der dann die Wirtschaftlichkeit und Zulassung des Hilfsmittels ("medizinische Notwendigkeit") prüft.

Eine regelhafte Informationsweitergabe von behindertenspezifischen Aspekten ist in der medizinischen Gesundheitsversorgung, insbesondere zwischen den Schnittstellen, wie Arztpraxen, Kliniken und Reha-Einrichtungen, für die weitere Betreuung und Behandlung des Patienten von Bedeutung. Für Patienten mit kognitiver Beeinträchtigung ist zum Beispiel ein Fragebogen vom Landesverband von Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen in NRW bereits entwickelt worden.

Besonders wichtig sind zusätzliche behindertenspezifische Hinweise (zum Beispiel: Die Person ist blind und benötigt eine vorherige telefonische Terminabstimmung!) für die Firmen, die mit der Auslieferung von Hilfsmitteln beauftragt werden.

In Anbetracht der Zugänglichkeit zur Gesundheitsversorgung ist eine wohnortnahe Erreichbarkeit von Fachärzten auch für Menschen ohne Behinderung von Bedeutung. Für Menschen mit Behinderungen hat die wohnortnahe fachärztliche Versorgung einen umso höheren Stellenwert. Besonders schwierig ist die Zugänglichkeit zu den Fachärzten für Menschen in den ländlichen Regionen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um im Gesundheitswesen Zugangshindernisse zu beseitigen und eine umfassende Barrierefreiheit zu gewährleisten. Barrierefreiheit ist hier in einem umfassenden Sinne zu verstehen: Nicht nur die Gestaltung der Räumlichkeiten, sondern auch die Kommunikation ist dabei angesprochen.

Barrierefreie Gesundheitsangebote werden zurzeit noch nicht durchgängig bereitgestellt. Nicht alle Arztpraxen und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens sind für Menschen mit körperlicher Einschränkung barrierefrei zugänglich. So ist zum Beispiel die Ausstattung der Arztpraxen und der

Krankenhäuser zu bemängeln. Untersuchungsliegen, gynäkologischen Stühle, Zahnarztstühle, sollten höhenverstellbar bzw. flexibel sein, um eine Untersuchung zu ermöglichen. Die Kassenärztliche Vereinigung WL bietet auf den Internetseiten www.gesundheit.nrw.de Informationen zur Barrierefreiheit von Arztpraxen.

Kommunikative Barrieren bestehen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen insbesondere dann, wenn sie außerhalb ihrer Wohnung das Notrufsystem nutzen müssen. Bislang ist es gehörlosen Menschen nur möglich, zu Hause einen Notruf abzugeben. Sie können über ein Faxgerät den Notruf absenden. Außerhalb des Hauses besteht diese Möglichkeit nicht. Auch für diese Zielgruppe ist ein barrierefreier Zugang zum Notrufsystem unabdingbar.

Zugang zu den Rehabilitationsangeboten

Nach Artikel 26 Absatz 1 Habilitation und Rehabilitation der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) treffen die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen für umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme im frühestmöglichen Stadium einsetzen.

Die Mobile Rehabilitation ist Teil der medizinischen Rehabilitation und wird trotz grundsätzlichem Leistungsanspruch nicht immer vom Kostenträger gewährt. Wesentliches Ziel der Mobilien Rehabilitation ist die Förderung der Teilhabe einschließlich der Aktivitäten.

Für Menschen mit einer Behinderung sollte der Zugang zur Mobilien Rehabilitation ermöglicht werden. Die Mobile Rehabilitation ist ein neues, zukunftsorientiertes Konzept der ambulanten, wohnortnahen Rehabilitation. Für einen definierten Personenkreis wird bei Vorliegen der rehabilitationsrelevanten Voraussetzungen (Rehafähigkeit, Rehabedürftigkeit, positive Rehaprognose) durch ein ärztlich geleitetes interdisziplinäres Team die Rehabilitation zu Hause erbracht. Die Ressourcen können so erschlossen, Barrieren abgebaut und die soziale Teilhabe erweitert werden.

Zugang zu den Informations- und Beratungsangeboten im Gesundheitsbereich

Ein barrierefreier Zugang zu den Informations- und Beratungsangeboten ist für Menschen mit Behinderung in der Gesundheits- und Pflegeversorgung bislang noch nicht generell möglich. So haben insbesondere Eltern von behinderten Kindern, Menschen mit Migrationshintergrund und einer Behinderung sowie Menschen mit einer geistigen Erkrankung und deren Angehörige, Probleme den Zugang zu den Informations- und Beratungsangeboten zu finden.

Es ist sinnvoll, dass Eltern von behinderten Kindern frühzeitig eine Beratung erhalten, um über mögliche Frühfördermöglichkeiten und Unterstützungsangebote informiert zu werden. Bislang müssen Eltern allerdings oftmals eigenverantwortlich die nötigen Informationen und Ansprechpartner und

Ansprechpartnerinnen sowohl im Gesundheits- als auch im Sozialsystem finden. Aufgrund einer regelrechten Informationsflut ist die Suche nach individuellen Informationen für Eltern oft sehr schwer. Sind jedoch Hilfen und Unterstützungssysteme in den Familien mit behinderten Kindern installiert, dann erhalten diese Familien leichter weitere Informationen.

Das Gesundheitsamt im Kreis Warendorf bietet eine solche Informations- und Beratungsstelle an. Bereits seit über 30 Jahren ist die „Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder“ als Koordinationsstelle für Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 - 18 Jahren sowie deren Angehörige tätig.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle bieten persönliche und telefonische Beratung an. Sie unterstützen Eltern behinderter oder entwicklungsverzögerter Kinder in dem Bemühen, ihre Kinder in ihrem sozialen Umfeld möglichst selbstverständlich aufwachsen zu lassen.

Die Beratungsstelle befindet sich im Kreishaus im Gesundheitsamt. Zudem werden in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf Sprechstunden angeboten.

Informationen und Beratungen können Eltern von behinderten Kindern auch im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreises Warendorf erhalten. Dort werden regelmäßig behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen untersucht. Der Anlass für eine Untersuchung ist häufig aufgrund eines Antrages für eine gutachterliche medizinische Stellungnahme, die zum Beispiel vor Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten erfolgt.

Darüber hinaus werden in den Kindertageseinrichtungen im Kreisgebiet kinder- und jugendärztliche Sprechstunden angeboten. In solchen Sprechstunden werden besonders häufig Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen vorgestellt. Jedes behinderte Kind kommt mit etwa 6 Jahren in die Schule und wird vorher schulärztlich untersucht. Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule für körperliche / motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder emotionale/soziale Entwicklung besuchen, werden in schulärztlichen Sprechstunden in ihrer Schule betreut.

Eine weitere Anlaufstelle für Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung sowie für verwirrte alte Menschen, für Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder mit einer Suchterkrankung bietet der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises Warendorf an. Die Beratungen und Hilfen werden sowohl in den Büroräumen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten. Betroffene und Angehörige erhalten Informationen über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützen unter anderem bei der Vermittlung von ambulanten oder stationären Hilfen sowie bei der Einleitung rechtlicher Maßnahmen.

In den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle finden monatliche Angehörigengruppen statt. Ebenso werden regelmäßige Gruppennachmittage, Frühstückstreffe und Tagesausflüge in allen Dienststellen angeboten.

Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Daneben werden regelmäßige Sprechstunden in Drensteinfurt, Ennigerloh, Neubeckum, Sendenhorst und Telgte angeboten. Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf sowie die Betreuungsstelle gehören ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Darüber hinaus bieten auch weitere Institutionen, Vereine etc. im Kreis Warendorf Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen an. Der "Wegweiser für Menschen mit Behinderung des Kreises Warendorf" hält zahlreiche Kontaktadressen vor.

Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige können z.B. auch innerhalb von Selbsthilfegruppen den Zugang zu Informationen erhalten. In einer Selbsthilfegruppe finden Gleichbetroffene, die sich gegenseitig bei der Bewältigung ihrer Krankheit oder ihrer besonderen sozialen Lage unterstützen, sich gegenseitig informieren und motivieren. Im Kreis Warendorf gibt es zurzeit 174 Gruppen, in denen sich Betroffene und Angehörige zusammengeschlossen haben. Die Themen sind vielfältig und reichen von Alzheimer über chronische Erkrankungen, Familienbezogene Selbsthilfegruppen, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen bis zu Pflegenden Angehörigen.

Menschen mit Behinderungen in Gesundheitseinrichtungen

Die Mehrzahl der Behinderungen wird erst im Laufe des Lebens erworben. In Anbetracht des demographischen Wandels ist davon auszugehen, dass der Anteil der Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen noch ansteigen wird. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zählen auch alle pflegebedürftigen älteren Menschen zu den Menschen mit Behinderungen.

Der große und zunehmende Anteil der älteren Menschen mit Behinderungen bildet eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Bedarfen. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um Menschen mit körperlichen, geistigen und / oder psychischen Behinderungen, bzw. Menschen mit besonderen Sinneseinschränkungen. Derzeit sind Defizite im Umgang mit behinderten Menschen im pflegerischen und medizinischen Alltag festzustellen. Das Demenz-Servicezentrum Münsterland bietet hierzu spezielle Fortbildungsangebote an. So wurde zum Beispiel das Thema "Demenz in der Arztpraxis" oder auch "Menschen mit Demenz im Krankenhaus" aufgegriffen.

Häufig gestalten sich die Krankenhausaufenthalte für Menschen mit einer Behinderung problematisch, da sie zusätzliche Unterstützung und Assistenz benötigen. Krankenhäuser können den zeitlichen Mehraufwand oft nicht leisten. Das ohnehin überlastete Pflegepersonal ist auf Menschen mit Behinderungen nicht eingestellt, so dass es zu Problemen in der Versorgung und Behandlung kommen

kann. Des Weiteren stellen fehlende Informationen und Unerfahrenheit im Umgang mit den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen behinderter Menschen im Krankenhaus alle Akteure vor große Schwierigkeiten.

Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Gesundheit

Wie kann im Kreis Warendorf ein Gesundheitssystem ohne Barrieren für alle Menschen erreicht werden? Die Planungsgruppe Gesundheit hat eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen gegeben, die sich drei zentralen Handlungszielen zuordnen lassen: Der Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen und Beratung, der Verbesserung Zugänglichkeit zu den Gesundheitseinrichtungen und –angeboten sowie der Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften.

Zugänglichkeit zu Informationen und Beratung verbessern!

- ✓ Es müssen Informationen über das Leistungsangebot im Gesundheitsbereich für Menschen mit Behinderungen zusammengetragen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Gesundheitsamt Kreis Warendorf wird auf den Internetseiten des Kreises (nach dem Muster von "Pflege-Online") eine entsprechende "Datenbank" mit Hinweisen auf die vorhandenen Angebote konzipieren.
- ✓ Im Gesundheitsamt steht ein Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin als Lotse für Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.
- ✓ In allen Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf sollte das Thema "Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" in den Fokus genommen werden. Hierfür ist es wichtig, Netzwerke und Arbeitskreise zu gründen bzw. bestehende Netzwerke/Arbeitskreise sollten in ihren Sitzungen dieses Thema aufnehmen und bearbeiten.
- ✓ Im Kreis Warendorf existieren verschiedene Informations-, und Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderungen. Diese Angebote sollten frühzeitig und niedrigschwellig den Eltern vorgestellt werden ("Zugeh-Struktur"). Eltern können zum Beispiel in Familienzentren und/oder im "Café Kinderwagen" erreicht werden.
- ✓ Behinderte Menschen mit Migrationshintergrund sollten einen besseren Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten erhalten, zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen in Migrantenselbsthilfeorganisationen.
- ✓ In der medizinischen Gesundheitsversorgung werden zwischen den Schnittstellen wie zum Beispiel Arztpraxen, Kliniken und Reha-Einrichtungen unterschiedliche Formulare verwendet. Damit notwendige behindertenspezifische Aspekte an die jeweilige Gesundheitseinrichtung weitergeleitet bzw. übergeben werden können, sollten z.B. einheitliche "Fragebögen" entwickelt werden.
- ✓ Der behandelnde Haus- oder Facharzt stellt die "Verordnungen für Hilfsmittel" aus. Auf dieser Verordnung sollten zusätzliche behindertenspezifische Hinweise (z.B. "Die Person ist blind und benötigt bei der Auslieferung des Hilfsmittels eine vorherige telefonische Terminabstimmung") vermerkt werden. [Anmerkung: Die Krankenkasse leitet zum Teil eine genehmigte Verordnung an eine Firma für Hilfsmittelverordnung weiter. Von dort aus wird das verordnete Hilfsmittel durch einen Auslieferservice zugestellt.]

- ✓ Das Gesundheitsamt wird zukünftige Informationsmedien z.B. Informationsbroschüren und -flyer barrierefrei gestalten. Darüber hinaus werden die Internetseiten des Gesundheitsamtes auf eine barrierefreie Zugänglichkeit überprüft und ggf. barrierefrei gestaltet.
- ✓ Die Anschreiben des Gesundheitsamtes werden zukünftig einen Hinweis enthalten, ob die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten "barrierefrei" sind. Sollte eine Behinderung vorliegen bzw. erkennbar sein wird eine weitere Unterstützung angeboten (z.B. Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher). Das Vorgehen sollte in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens verankert werden.
- ✓ Die jetzige Bezeichnung der Beratungseinrichtung des Kreises "Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder" ist nicht positiv besetzt und löst Schwellenängste bei Ratsuchenden aus. Dadurch wird die Zugänglichkeit zur Einrichtung vermindert. Die Beratungseinrichtung sollte daher umbenannt werden.

Zugänglichkeit zu den Gesundheitseinrichtungen und -angeboten verbessern!

- ✓ Ärzte, Fachärzte sowie Zahnärzte in ambulanten und stationären Einrichtungen sollen für das Thema "barrierefreie Zugänglichkeit" sensibilisiert werden. Es ist daher notwendig, entsprechende Informationen zur barrierefreien Gestaltung von Arztpraxen zu geben. Es könnte zum Beispiel der Flyer "Barrierefrei zum Arzt" über die Praxisnetze verteilt werden. Ebenso können verschiedene Gremien und Arbeitskreise genutzt werden, um auf das Thema aufmerksam zu machen.
- ✓ Für Menschen mit Behinderung sollte der Zugang zur Mobilen Rehabilitation ermöglicht werden. Im Kreis Warendorf existiert bislang keine Mobile Rehabilitation, diese müsste mit den zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern noch aufgebaut werden.
[Erläuterung: Die Mobile Rehabilitation ist ein neues, zukunftsorientiertes Konzept der ambulanten, wohnortnahen Rehabilitation. Für einen definierten Personenkreis wird bei Vorliegen der rehabilitationsrelevanten Voraussetzungen (Rehafähigkeit, Rehabedürftigkeit, positive Rehaprognose) durch ein ärztlich geleitetes interdisziplinäres Team, die Rehabilitation zu Hause erbracht. Die Ressourcen können so erschlossen, Barrieren abgebaut und soziale Teilhabe erweitert werden.]
- ✓ Bislang ist es gehörlosen Menschen nur möglich, zu Hause das Notrufsystem zu nutzen. Sie können über ein Faxgerät den Notruf absenden. Außerhalb des Hauses besteht diese Möglichkeit nicht. Für Menschen mit Hörbehinderungen sollte zukünftig ein Konzept für einen barrierefreien Notruf im Kreis Warendorf erarbeitet werden.

Fachkräfte im Gesundheitswesen sensibilisieren und qualifizieren!

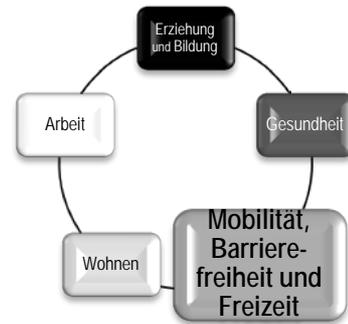
- ✓ In der Aus-, Fort- und Weiterbildung sollen alle Mitarbeiter/innen in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie die Sachbearbeiter/innen in Kranken- und Pflegekassen auf die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen aufmerksam gemacht werden.

Dazu ist es nötig, die Lehrpläne im Ausbildungs- oder im Fort- und Weiterbildungsbereich entsprechend zu verändern.

- ✓ Das Praxis- und Krankenhauspersonal sollte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult werden. Ein Fortbildungsangebot sollte zum Beispiel zum Thema "Demenz in der Arztpraxis" kreisweit erfolgen.
- ✓ Expertinnen und Experten aus der Behindertenhilfe können dazu beitragen, andere Fachkräfte aus der Gesundheitsversorgung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Der gegenseitige Austausch unter verschiedenen Berufsgruppen sollte zum Beispiel durch den Besuch gemeinsamer Fortbildungen ermöglicht werden.
- ✓ Einmal jährlich organisiert das Gesundheitsamt eine Hebammenfortbildung. Im Rahmen dieser Fortbildung wird zum Beispiel eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behindertenhilfe zu einem Austausch eingeladen.
- ✓ Es ist ein Konzept zu entwickeln, um die Belange von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus (z.B. Menschen mit einer Demenzerkrankung, mit geistiger bzw. Mehrfachbehinderung) verstärkt zu berücksichtigen. Es sollte zum Beispiel bei der Aufnahme eines dementen Patienten (fach)kompetente Begleitung sichergestellt werden. Anmerkung: Bei der stationären Behandlung eines Kindes im Krankenhaus ist es möglich, eine Begleitperson ebenfalls im Zimmer unterzubringen ("Rooming-in"). Ebenso könnte auch ein Angehöriger oder eine andere Bezugsperson eines dementen Patienten bei einer stationären Aufnahme in ein Krankenhaus mit aufgenommen werden.



Die Maßnahmen im Handlungsfeld Gesundheit finden Sie auch im [Handlungsprogramm ab Seite 110](#).



5.4 Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Bauliche Barrierefreiheit

Artikel 9 „Zugänglichkeit“

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher

Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Zugänglichkeit bedeutet: Für Menschen mit Behinderung soll es keine Hindernisse geben. Alles soll so sein, dass Menschen mit Behinderung alles gut benutzen und überall dabei sein können.

Wer über Barrierefreiheit spricht, denkt zuerst an freie Zugänge für Häuser, Orte und Straßen. Jeder Mensch hat hier Berührungspunkte, kennt gute Beispiele, wo beim Bau von Behörden und Geschäften an die Belange behinderter Menschen gedacht worden ist und wo diese "vergessen" worden sind. Hier steckt ein großes Verbesserungspotential.

In der Landesbauordnung NRW ist bereits seit Jahren festgeschrieben, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen - in den Teilen für den allgemeinen Besucherverkehr - von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können müssen (§ 55 BauO NRW). Beispielhaft werden hier Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, aber auch Verkaufs- und Gaststätten, Sportstätten und Toilettenanlagen aufgezählt. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die im Jahr 2010 erschienene DIN 18040-1, in der für öffentlich zugängliche Gebäude Planungsgrundlagen beispielsweise für Infrastruktur, Eingänge, Fluren, Aufzugsanlagen und Orientierungssysteme geschaffen worden sind. Laut dem Vorwort ist „Ziel dieser Norm die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 Behindertengleichstellungsgesetz)“. Die DIN 18040-1 gilt allerdings nur für Neubauten. Sinngemäß sollte sie zudem für die Planung von Umbauten und Modernisierungen angewendet werden. Eine Anpassungspflicht für bestehende Gebäude gibt es nicht.

Vielfach wird die Zugänglichkeit von Gebäuden auf Menschen reduziert, die auf Mobilitätshilfen oder Rollstühle angewiesen sind. Berücksichtigt werden sollen jedoch auch Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung oder Blindheit,
- mit Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige),
- mit motorischen Einschränkungen.

Zudem führen einige Anforderungen der Norm auch zu Nutzungserleichterungen für Personen

- die groß- oder kleinwüchsig sind,
- kognitive Einschränkungen haben,
- älter sind,
- Kinderwagen oder Gepäck bei sich führen.

Die Herstellung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden ist ein zentraler Handlungsbedarf. Dies setzt im ersten Schritt eine systematische Überprüfung des Gebäudebestandes voraus. Der Kreis Warendorf kann dies jedoch nur für seine eigenen Liegenschaften durchführen.

Bereits im Juli 2012 haben Menschen mit verschiedenen Behinderungen zusammen mit Vertretern der Kreisverwaltung (Sozialamt, Hochbau- und Liegenschaften) das Kreishaus besichtigt und aus ihrer jeweiligen Perspektive Mängel aufgezeigt. Nun gilt es, die erarbeiteten Verbesserungsmöglichkeiten nach und nach umzusetzen. Das Jobcenter und die Außenstelle des Gesundheitsamtes in Ahlen werden kurzfristig ebenfalls geprüft. Alle weiteren Liegenschaften werden anschließend nach und nach in den Blick genommen.

Vor dem Kreis Warendorf sind auch andere Institutionen bereits aktiv geworden, um Barrieren in ihrer Stadt aufzuzeigen. Schülerinnen und Schüler der Clemensschule in Telgte haben sich beispielsweise in einem Projekt gemeinsam mit älteren Menschen aus dem Wohnstift St. Clemens auf den Weg durch die Telgter Altstadt gemacht, um sie auf Zugänglichkeit und Generationenfreundlichkeit zu erkunden. Die kreativen Ergebnisse wurden im Rahmen einer Ausstellung im Telgter Rathaus präsentiert.



Barrierefreie Gebäude könnten durch eine sichtbare Plakette ausgezeichnet werden, damit behinderte Menschen sofort erkennen, ob sie sich hier frei zugänglich bewegen können.

Das Land NRW hat hierzu im Jahr 2010 einen Leitfaden zur Vergabe eines Signets "Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren" herausgegeben. Erfüllt ein Gebäude die in einer Checkliste vorgegebenen einrichtungsspezifischen Kriterien, kann ein Signet in folgenden drei Kategorien vergeben werden:

Barrierefrei Bewegen	Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen und motorischen Einschränkungen
Barrierefrei Hören	Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit einer Hörschädigung
Barrierefrei Orientieren	Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Einschränkungen des Sehens

Aktuell wird in neun Modellregionen in NRW u.a. begleitet durch Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenselbsthilfe, der Sozialverbände und der Agentur Barrierefrei NRW (www.ab-nrw.de) eine Bestandserhebung durchgeführt, um dieses Signet zu überarbeiten und um neue Qualitätsmerkmale zur Vergabe zu entwickeln.

Auch der Handelsverband Deutschland (HDE) hat sich mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigt und gemeinsam mit verschiedenen Partnern ein Prüferhandbuch zur Vergabe des Qualitätszeichens "Generationenfreundliches Einkaufen" entwickelt. Hier werden bei einer Begehung Punkte in den Kategorien Erreichbarkeit, Eingang, Mitarbeiter, Ladengestaltung, Sortimentsgestaltung, Service und Kasse vergeben, so dass beim Erreichen der Mindestpunktzahl ein Zertifikat ausgestellt werden kann. Das auf drei Jahre befristete Zertifikat können die Einzelhändler an der Eingangstür anbringen und damit werben. Das Prüferhandbuch kann über die Seite www.generationenfreundliches-einkaufen.de heruntergeladen werden.

Für Ortsunkundige ist es nicht hilfreich, wenn erst bei einem Gang / einer Fahrt durch die Innenstadt festgestellt wird, welche Einrichtungen und Geschäfte barrierefrei sind. Hier helfen Karten, in denen diese Gebäude als frei zugänglich gekennzeichnet sind. In wheelmap.org kann jeder rollstuhlgerechte Orte eintragen und finden. Diese Karte hilft so Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, ihren Tag planbarer zu gestalten.

Wünschenswert wäre es, wenn auch die Städte und Gemeinden in Ihren Stadtplänen barrierefreie öffentliche Einrichtungen, aber auch Geschäfte des Einzelhandels, Banken, Versicherungen, Apotheken und Gaststätten mit entsprechenden Symbolen versehen könnten.

Bei der Begehung des Kreishauses (s. o.) wurde deutlich, dass für Menschen mit Behinderungen nicht allein bauliche Gegebenheiten für die Zugänglichkeit entscheidend sind. Hilfreich sind auch die Verfügbarkeit technischer Hilfsmittel und vor allem der Mensch als Ansprechpartner. Hierzu ist eine positive Haltung des Personals wichtig, das in Schulungen oder Kursen lernen sollte, wie man etwas für Menschen mit Behinderungen zugänglich macht. Die Vereine und Selbsthilfegruppen könnten hier wertvolle Tipps zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen geben.

Abbau von Barrieren in Informations- und Kommunikationsdiensten

Artikel 21 „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

In den Artikeln 9 und 21 der UN-BRK ist u. a. der freie Zugang zu Informations- und Kommunikationsdiensten beschrieben. Ein gutes Hilfsmittel hierzu ist die Verwendung "Leichter Sprache". Leichte Sprache zeichnet sich durch die Verwendung von kurzen, einfachen Wörtern aus. Dabei wird in jedem Satz nur eine Aussage getroffen und die Leserin oder der Leser persönlich angesprochen. Eine klare Gliederung und große Schrift verbessern die Lesbarkeit. Leichte Sprache ist besonders wichtig für Menschen mit Lernschwierigkeiten, aber auch für Menschen, die nicht gut Deutsch sprechen oder nicht gut lesen können. Das Netzwerk Leichte Sprache ist eine Arbeitsgruppe, die schwere Texte in leichte Sprache übersetzt und Schulungen für Mitarbeiter in Behörden oder Firmen anbietet [www.leichtesprache.org].

Leichte Sprache sollte immer dann Verwendung finden, wenn eine Vielzahl unterschiedlichster Personen angesprochen werden soll. Ein Einsatz für die Kreisverwaltung ist daher sowohl für Inhalte auf der Homepage denkbar (insbesondere bei den „Dienstleistungen“), als auch für Informationsbroschüren, Flyer und Antragsformulare.

Für die barrierefreie Informationstechnik ist auf der Grundlage des § 11 Behindertengleichstellungsgesetz am 22.09.2011 die Barrierefreie Informationstechnikverordnung in Kraft getreten. Diese soll gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen die Informationen öffentlicher Internetauftritte und –angebote grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können. Neben verbindlichen technischen Anforderungen sieht die Verordnung auch vor, dass Informationen für gehörlose und hörbehinderte sowie lern- und geistig behinderte Menschen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Übersetzungen in Brailleschrift oder Leichte Sprache). Die BITV 2.0 gilt jedoch nur für Internetangebote der Bundesverwaltung. Da aber sowohl in Landes- und Kommunalbehörden, als auch in der freien Wirtschaft gleiche Technologien zum Einsatz kommen, spricht nichts dagegen, die BITV-Vorgaben auch hier zum Maßstab der Barrierefreiheit zu machen.

Neben den technischen Erleichterungen sind auch für den Bereich der Kommunikation und der freien Meinungsäußerung persönliche Hilfestellungen erforderlich. Hierzu können persönliche Assistenz im Umgang mit dem PC oder barrierefreie Internetcafés als Treffpunkt behinderter oder älterer Menschen angeboten werden.

Um deutlich zu machen, dass Inklusion nur unter direkter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen funktioniert, hat der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf im Juli 2012 eine Internetseite freigeschaltet. Unter www.EinfachPunktMachen.de wurde ein offenes Forum geschaffen, bei dem Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder mit einer geistigen Behinderung darüber entscheiden, was veröffentlicht wird. Sie selber gestalten Artikel oder veröffentlichen Fotos und geben damit Anregungen und Informationen für Menschen mit und ohne Behinderung. An der Weiterentwicklung der Seite sollen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen beteiligt werden. Neben dem Dialog zwischen diesen Menschen soll die Internetseite eine Börse guter Beispiele im Kreis Warendorf bieten, wo Inklusion schon gelebt wird.

Exkurs: Gespräch mit der Selbsthilfegruppe für Menschen mit Hörschädigung

Am 22.03.2012 haben Mitarbeiter der Kreisverwaltung die Selbsthilfegruppe für Menschen mit Hörschädigung in Ahlen besucht. Hierbei wurde deutlich, dass Menschen mit Hörschädigung eine Teilnahme an Veranstaltungen und die Teilhabe an Informationen nur bedingt möglich ist. Sie können zwar das geschriebene Wort (Internet, Zeitung) lesen, es aber nicht oder nur sehr langsam verstehen. Die Gebärdensprache, die sie untereinander verwenden, folgt einer anderen Grammatik. Wirklich hilfreich sind daher nur Übersetzungen von Internetauftritten, Fernsehsendungen etc. mit Gebärdensprachdolmetschern. Bei der Umsetzung der UN-BRK ist daher auf die Förderung der Gebärdensprache zu achten. Es muss genug Übersetzer geben, um diese Aufgaben zu bewältigen. Fernsehsender wie Phönix gehen hier mit gutem Beispiel voran.

Um Gehörlose nicht zu isolieren ist der Kontakt mit Hörenden besonders wichtig. Zur Vermeidung von Berührungängsten sollte deshalb ein gegenseitiges Kennenlernen möglichst schon im Kindesalter gefördert werden.

Zur Rechtslage bei der notwendigen Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern:

In der Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW) hat der Landesgesetzgeber bereits 2004 einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen festgeschrieben. Dieser Anspruch kann von Personen als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens geltend gemacht werden, wenn sie ansonsten ihre Rechte wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung in der mündlichen Kommunikation nicht geltend machen können. Der Anspruch kann bei allen Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie bei Eigenbetrieben, Hochschulen und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände geltend gemacht werden. Die Entschädigung der Gebärdensprachdolmetscherin oder des Gebärdensprachdolmetschers sowie ggf. einer anderen Kommunikationshelferin oder eines Kommunikationshelfers obliegt dem Träger öffentlicher Belange und umfasst Fahrt-, Dolmetsch- und Wartezeiten.

Für Verfahren bei Sozialleistungsträgern und hiermit verbundenen ärztlichen Untersuchungen gilt § 17 Abs. 2 Erstes Sozialgesetzbuch, wonach hörbehinderte Menschen einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuziehen dürfen, dessen Kosten der zuständige Sozialleistungsträger zu zahlen hat.

Mobilität

Artikel 20 „Persönliche Mobilität“

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Inklusion im Bereich Mobilität bedeutet, dass jeder möglichst unabhängig von einem Ort zu einem anderen Ort gehen oder fahren kann. Dazu müssen die Verkehrswege und Verkehrsmittel so beschaffen sein, dass Menschen mit Behinderung sie weitestgehend ohne Hilfe benutzen können. Neben der schon oben beschriebenen baulichen Barrierefreiheit von Straßen und Wegen spielt bei der Mobilität der öffentliche Personen-Nahverkehr eine wichtige Rolle.

Bahnhöfe und Bushaltestellen sowie deren direkte Zugänge müssen für Rollstuhlfahrer selbständig erreichbar sein (Rampen, Aufzüge etc.). Außerdem sollten die Haltestellen möglichst flächendeckend mit akustischen (Lautsprecheransagen) und visuellen (digitale Anzeigetafeln) Hinweisen zu Abfahrtszeiten und Verspätungen ausgestattet werden. Die Einsatzmöglichkeiten barrierefreier Aufrufsysteme sowie barrierefreier Fahrkartenschalter oder –ausgabestellen ist zu überprüfen.

Der Regionalverkehr Münsterland (RVM) hat in den letzten Jahren bereits deutliche Verbesserungen an den Verkehrsmitteln herbeigeführt. Durch die Ausstattung mit der Niederflurtechnik wird Fahrgästen mit behinderungs- oder altersbedingten Einschränkungen der Mobilität die Nutzung erleichtert. Viele Busse sind zudem mittlerweile an der hinteren bzw. mittleren Tür mit einer Klapprampe ausgestattet, über die das Hineinfahren in den Bus vereinfacht wird. Im Bus selbst stehen Gurte zur Verfügung, um Rollstühle und Rollatoren zu sichern. Die Busfahrer sind angehalten, persönliche Hilfestellung zu leisten.

Exkurs: Gespräch von Vertretern verschiedener Einrichtungen des Caritasverbandes

Im März 2012 haben sich Vertreter verschiedener Einrichtungen des Caritasverbandes (Bewohnerbeiräte, Werkstattträt, Redaktionsteam der Zeitung Kunterbunt) zusammengesetzt, um über Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit zu diskutieren. Hierbei wurde deutlich, dass die schlechten Verbindungen mit Bus und Bahn am Wochenende für Heimbewohner und Bewohner von ambulant betreuten Wohnungen / Wohngemeinschaften ein Handicap darstellen. Bei der Taktung sollte - so der Wunsch - darauf geachtet werden, dass nicht nur während der werktäglichen Stoßzeiten ein entsprechendes Angebot vorgehalten wird. Außerdem sollten solche Verbindungen vorgehalten werden, die Einkaufszentren, Theater und Museen, aber auch Behörden, Ärzte und Apotheken zum Ziel haben, damit diese schnell erreicht werden können. Dies kann nur gelingen, wenn entsprechende Haltestellen an den Ziel- und Quellorten vorhanden sind. Dazu wird es erforderlich sein, ggf. Haltestellen zu verlegen oder neu zu gestalten.

Behindertenfahrdienst

Der Kreis Warendorf ermöglicht seit Jahren im Rahmen der Eingliederungshilfe die Benutzung des Behindertenfahrdienstes, der vom DKR-Kreisverband Warendorf-Beckum durchgeführt wird. Die kostenlose Nutzung ist allerdings beschränkt auf Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen "a.G." (außergewöhnlich gehbehindert), wenn sich diese wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihrer technischen Hilfsmittel (Rollstuhl) bewegen können. Berechtigte können monatlich bis zu acht Freifahrten in Anspruch nehmen. Die Fahrtstrecke jeder Freifahrt ist innerhalb des Kreises Warendorf nicht beschränkt, darüber hinaus jedoch auf eine Strecke von 30 Transportkilometer, die der bzw. die Berechtigte im Fahrzeug zurücklegt. Hin- und Rückfahrt gelten hierbei als zwei Fahrten, wenn Sie mit wesentlicher zeitlicher Unterbrechung durchgeführt werden. Eine Begleitperson wird im Rahmen der Möglichkeiten des Behindertenfahrzeuges unentgeltlich mitbefördert. Im Haushaltsplan des Kreises Warendorf sind im Jahr 2012 Aufwendungen in Höhe von 18.000 € hierfür veranschlagt.

Um eine stärkere Inanspruchnahme zu gewährleisten, sollte das Antragsverfahren optimiert und verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schwerbehinderte

Unabhängig vom Behindertenfahrdienst als eine Möglichkeit des Individualverkehrs haben schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (§ 145 SGB IX). Das hierzu erforderliche Beiblatt mit Wertmarke ist beim Kreissozialamt, Sachgebiet "Schwerbehindertenangelegenheiten" erhältlich. Die Wertmarke kostet für ein halbes Jahr 30 € und für

ein ganzes Jahr 60 €. Im Jahr 2011 wurden im Sozialamt insgesamt rund 4.000 Wertmarken ausgegeben. Schwerbehinderte Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen oder die Merkzeichen "H" (hilfflos), "Bl" (blind), "VB" (Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen) oder "EB" (Empfänger von Entschädigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz) haben, erhalten die Wertmarke kostenlos.

Personen mit dem Merkzeichen "G" (gehbehindert) oder "Gl" (gehörlos) können anstatt der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen. Wer im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "B" und den Satz "Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen" vorweisen kann, darf eine Begleitperson im öffentlichen Personennahverkehr mitnehmen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Inklusion bedeutet hier, dass jeder Mensch mit Behinderung das Recht hat zu wählen und sich selbst zur Wahl zu stellen. Jeder darf also mitbestimmen, welche Politiker in Deutschland etwas entscheiden dürfen.

Um diese Voraussetzungen zu schaffen, ist es wichtig, dass Menschen mit Behinderungen die notwendigen Informationen erhalten können, um selbständig zu entscheiden, wem sie ihre Stimme geben wollen. Die politischen Parteien sollten dazu Wahlunterlagen und Flyer barrierefrei zugänglich machen z. B. durch Verwendung von leichter Sprache, Brailleschrift für Behinderte, Podcasts und durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei Interviews und Podiumsdiskussionen.

Wahllokale selber sind so auszuwählen, dass sie gut erreichbar und frei zugänglich sind. Für blinde Menschen sind zuletzt bei der Landtagswahl 2012 über die Blinden- und Sehblindertenvereine Wahlschablonen sowie eine Audio-CD mit der Anleitung zu deren Handhabung ausgegeben worden. Diese Hilfen sollten auch bei Kommunalwahlen zur Verfügung gestellt werden.

Menschen mit Behinderungen sollten bei Bedarf Begleiter zur Wahl angeboten werden.

Neben dem Recht selbständig zu wählen gewährleistet Art. 29 UN-BRK auch das Recht gewählt zu werden und am öffentlichen Leben teilzuhaben. Auch behinderte Menschen sollen in einer Partei mitarbeiten und aktiv Politik machen können. Sie können sich auch politisch oder gesellschaftlich tätigen Gruppen anschließen oder eigene Gruppen gründen, um sich Gehör zu verschaffen.

Den Teilnehmern der Planungsgruppe war der barrierefreie Zugang zu Wahlprogrammen, Wahlunterlagen und Wahllokalen wichtig. Für eine gleichberechtigte Mitarbeit in Parteien und gesellschaftlichen Gruppierungen muss jedoch noch Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Inklusion bedeutet, überall dabei sein zu können. Eine echte Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft behinderter und nicht-behinderter Menschen ist jedoch nur dann möglich, wenn Berührungsängste und Vorurteile durch frühzeitiges Kennenlernen abgebaut und behinderte Menschen als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft akzeptiert werden. Gerade in den Bereichen Kultur, Erholung, Freizeit und Sport liegt ein großes Potential für die gleichberechtigte Teilnahme. Fast jeder Mensch hat hier Berührungspunkte und kann einen Beitrag zur Inklusion leisten.

Ein gutes Beispiel für frühen Kontakt und den Abbau von Berührungsängsten ist die Einführung des "Sozialführerscheins" durch die Westfalenfleiß GmbH und die Schulen in Telgte. Dieses Projekt wendet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, die im Rahmen eines außerschulischen Praktikums die Lebenswelt von Menschen mit Behinderung kennen lernen sollen. In einem Zeitraum von vier Wochen erlernen die Jugendlichen in Theorie und Praxis den Umgang mit behinderten Menschen, indem sie entsprechende Wohnstätten der Westfalenfleiß GmbH besuchen und am Alltag der Bewohner teilnehmen. Zusammen mit den Bewohnern können sie Freizeitaktivitäten planen und durchführen. Der Sozialführerschein soll die sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler fördern und neugierig auf ein soziales Engagement durch Vermittlung erster berufsorientierter Einblicke machen. Die Jugendlichen erhalten ein Zertifikat über den "Sozialführerschein", der ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt verbessern kann.

Im Kreis Warendorf hat der Sport einen großen Anteil am Bereich "Freizeit". Im Kreissportbund sind 91.000 Mitglieder in insgesamt über 300 Vereinen organisiert. Es gibt bislang jedoch nur wenige Vereine, in denen inklusive Sportangebote vorgehalten werden. Die kreisweit vier Behindertensportvereine sind aus dem Versehrtensport entstanden, die sich damals zum Ziel gesetzt hatten, den Ausgleichssport als Heilmaßnahme von Versorgungs-, Kranken- und Kuranstalten anzubieten. Zielgruppe waren Menschen mit orthopädischen Leiden und Körperschäden. Noch heute sind in den Behindertensportvereinen im Wesentlichen ältere Menschen organisiert, in denen Rehabilitationssport betrieben wird. Im Rahmen der Inklusion muss es jedoch gelingen, gemeinsame Sportangebote für Menschen mit und ohne Behinderung zu etablieren.

Ein gutes Beispiel für bereits gelebte Inklusion ist der Basketballclub Warendorf (BBC Warendorf). Hier nehmen ca. 55 behinderte und nicht behinderte Menschen an gemeinsamen Sportangeboten teil. In der 1. und 2. Mannschaft spielen Rollstuhlfahrer und Gehende gleichermaßen und bilden zusammen ein Team. Über ein Klassifizierungssystem wird ein Ausgleich zwischen Mitspielern mit unterschiedlich

starken Behinderungen hergestellt. Neben diesem leistungsorientierten Rollstuhlbasketball bietet der BBC in der Gruppe "Fit and Fun" ein Mobilitätstraining für Menschen mit und ohne Behinderung an. Hierdurch wird ein Kennenlernen und gegenseitiges Verständnis aktiv gefördert. In der Gruppe nehmen schon Kinder ab dem 5. Lebensjahr teil, aber auch Jugendliche und junge Erwachsene. Bei den Teilnehmern mit Behinderung handelt es sich nicht nur um Menschen mit körperlichen und motorischen Leiden, sondern auch um Personen mit geistiger Behinderung, Entwicklungsstörungen, Lernbeeinträchtigungen und Mehrfachbehinderungen. In dieser Gruppe steht der Spaß im Vordergrund. Nebenbei wird das selbständige Bewältigen von Hindernissen im Alltag gefördert.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit dieser Gruppe bietet der BBC an der Förderschule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung inzwischen eine Rollstuhlbasketball AG an, die auf große Resonanz gestoßen ist. Einige Schülerinnen und Schüler haben dadurch einen neuen Bezug zum Sport bekommen und nutzen die Möglichkeit, über die AG hinaus am Mobilitätstraining in Warendorf teilzunehmen, und so neue Kontakte zu Menschen mit und ohne Behinderung zu knüpfen.

Im Sport wird grundsätzlich zwischen den verschiedenen Interessen des Leistungssports und des Breitensports zu unterscheiden sein. Während im Rollstuhlbasketball auch im Leistungsbereich durch das Klassifizierungssystem ein Ausgleich hergestellt wird, ist dieses in anderen Sportarten noch nicht möglich. Die Sportvereine werden den Fokus der Inklusion zukünftig auf den Bereich des Breitensports legen.

Für das gemeinsame Erleben sind aber auch Spiel- und Bewegungsangebote besonders geeignet. Diese werden oft gerade nicht von Sportvereinen organisiert, sondern von Vereinen im Bereich der Gesundheits-, Jugend- und Behindertenhilfe. Der Verein Beweggründe e. V. zum Beispiel hat es sich zum Ziel gesetzt, ein Angebot zur individuellen Entwicklung von Menschen unterschiedlichster Behinderung zu schaffen. Im "Forum Bewegung und Begegnung" in Sendenhorst ist eine Bewegungshalle zentraler Anlaufpunkt für Betroffene und Angehörige. Bewegungsspiele, psychomotorische Förderung und Informations-/Fortbildungsveranstaltungen geben Raum für besondere Begegnungen und Erfahrungen im Zeichen der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Auch der Verein zur Förderung der Inklusion für Menschen mit Behinderung in Ostbevern e. V. (VIBO) bietet entsprechende inklusive Sportangebote, aber auch Maßnahmen der Freizeitgestaltung an, um über Bewegung, Spiel und Ausflüge die Teilhabe behinderter Menschen zu fördern. Solche guten Beispiele sollten weitere Nachahmer im Kreis Warendorf finden.

Zum Bereich der Freizeit gehört neben Sport natürlich auch Erholung und Reisen. Auch Menschen mit Behinderung wollen reisen – und das möglichst selbständig und ohne Hindernisse. Hierzu sind Verbesserungen im Verkehr, bei den Hotels und Restaurants und auch bei der Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Tourismusgewerbe erforderlich. In den letzten Jahren hat sich diese Branche auf den Weg gemacht und Angebote für individuelle Reisen und für Gruppenreisen

entwickelt. In den Katalogen für barrierefreien Gruppenurlaub werden vor allem rollstuhlgerechte Reiseziele aufgeführt, aber auch speziell für Wohn- und Werkstattgruppen, Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen Angebote aufgelistet. Für den Kreis Warendorf und Umgebung sind auf der Seite www.muensterland-tourismus.de barrierefreie Reise und Freizeitangebote abrufbar. Beim Stammtisch des Blinden- und Sehbehindertenvereins Warendorf wurde positiv berichtet, dass man in Hotels und Restaurants auf Nachfrage persönliche Unterstützung erhalte. Urlaubsreisen werden in der Regel mit privater sehender Begleitung durchgeführt, aber auch professionelle (kostenpflichtige) Urlaubsbegleitungen in Gruppen in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Freizeitaktivitäten sollten gerade öffentliche Träger die Voraussetzungen schaffen, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen freien Zugang zu Theatern, Museen, Bibliotheken und Denkmälern haben. Der Besuch eines Theaters oder eines Kinos kann durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder Induktionsschleifen auch für schwerhörige und gehörlose Menschen ermöglicht werden. Für blinde und sehbehinderte Menschen bietet die Audiodeskription ein geeignetes Verfahren, Handlungen in Film und Fernsehen, im Theater oder im Kino mit Hilfe akustischer Signale wahrzunehmen. Das Cinema Ahlen verfügt übrigens über eine entsprechende Vorrichtung und bietet auch vereinzelte Vorstellungen mit Untertiteln an. Diese Technik ist vielfältig einsetzbar und sollte häufiger genutzt werden.

In einigen Städten in NRW ist es auch schon möglich, einen "App" fürs Smartphone herunterzuladen, mit dem das Handy zum Audio-Fremdenführer wird. So können auch behinderte Menschen zu den Sehenswürdigkeiten geleitet werden. Da das Profil individuell einstellbar ist, können auch blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen auf Entdeckungsreise gehen.

Für die Anbieter von Freizeitaktivitäten stellen nicht nur individuelle Freizeitgestaltungen, sondern im besonderen Maße auch die Teilnahme behinderter Menschen an Großveranstaltungen eine besondere Herausforderung dar. Egal ob Hengstparade in Warendorf, Maria Geburtmarkt in Telgte, Mettwurstmarkt in Ennigerloh oder Pöttkes- und Töttkenmarkt in Ahlen – alle Veranstaltungen sollten so angelegt sein, dass Menschen mit allen Formen von Behinderungen hieran teilnehmen können. Da es Veranstalter oft nicht leicht fällt, einen Veranstaltungsort aus der Perspektive eines Menschen mit Behinderung zu betrachten, sollen entsprechende Checklisten die Arbeit erleichtern. Diese sind im Internet für die Organisation von barrierefreien Veranstaltungen abrufbar. Oftmals können schon durch Kleinigkeiten mit wenig Aufwand Barrieren abgebaut werden. Für die Veranstalter bedeutet dies, dass sie bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von (Groß-)Veranstaltungen auf die Belange behinderter Menschen achten müssen, um ihnen eine Teilnahme zu ermöglichen. Die verantwortlichen Organisatoren müssen für die Inklusion empfänglich sein, damit es für alle selbstverständlich wird, dass Menschen mit Behinderungen an den Veranstaltungen gemeinsam mit anderen Menschen teilnehmen. Hier ist noch viel Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Die Teilhabe am öffentlichen Leben stand im Mittelpunkt der Arbeit der Planungsgruppe und der Gespräche in den Fokusgruppen. Die Vielzahl der erarbeiteten Handlungsempfehlungen spiegelt anschaulich das große Spektrum der dort diskutierten Themenbereiche wider. Die Maßnahmenvorschläge reichen von der Überprüfung der Verwaltungsgebäude auf Barrierefreiheit bis zur Organisation barrierefreier öffentlicher Veranstaltungen. Folgende Ziele und Maßnahmen bilden im Themenfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit das Handlungsprogramm des Kreises Warendorf:

Allgemeine Orientierung und Zugänglichkeit von Gebäuden, Plätzen und Wegen verbessern!

- ✓ Begehung der kommunalen Liegenschaften mit Menschen ohne und mit Behinderungen zur Überprüfung der Barrierefreiheit und zum schrittweisen Abbau festgestellter Mängel
- ✓ Begehung anderer öffentlicher Gebäude (Kirchen, öffentliche Gebäude, Gebäude für Einzelhandel, Ärzte, Apotheken, Banken, Versicherungen, Gaststätten, Hotels) mit Menschen ohne und mit Behinderungen zur Überprüfung der Barrierefreiheit und zum schrittweisen Abbau festgestellter Mängel
- ✓ Auszeichnung barrierefreier Gebäude durch eine sichtbare Plakette sowie Aufnahme in einen Gemeindeführer und Kartierung in Stadtpläne anhand von Symbolen
- ✓ Personal im Umgang mit behinderten Menschen schulen, damit persönliche Hilfe angeboten werden kann
- ✓ Beschilderung überprüfen und größere Schriften, Piktogramme und Brailleschrift verwenden; Leitsysteme mit Symbolen einsetzen, akustische Unterstützung anbieten
- ✓ GPS-gestützte Orientierungshilfen anbieten, um bestimmte Einrichtungen aufzufinden; Audio-visuellen Stadtplan z. B. als App für Smartphone bereitstellen / iPhone Stadtführer
- ✓ Für Plätze und Wege Querungshilfen für Rollstuhlfahrer / Nutzer von Rollatoren insbesondere auf Kopfsteinpflaster schaffen; Bordsteine zur Straßenüberquerung absenken
- ✓ Orientierung an Gehwegen, Kreuzungen und Kreisverkehren für Blinde und Sehbehinderte durch taktile Felder verbessern
- ✓ Sporthallen und Sportplätze barrierefrei gestalten und Kommunikationsräume als Begegnungsforum für Behinderte und Nichtbehinderte schaffen
- ✓ Grünphasen für Fußgänger möglichst verlängern; Ausstattung aller Ampeln mit akustischen Signalen, laufende Funktionskontrollen
- ✓ Hinweise auf wechselnde Hindernisse (Baustellen, Werbeschilder, etc.) geben und Umgehungen schaffen; Werbeaufsteller im öffentlichen Wegenetz reduzieren, Hindernisse auf Gehwegen und Bewegungsflächen (parkende Autos, Außengastronomie) beseitigen oder beschränken
- ✓ Ausreichende Straßen- und Wegebeleuchtung sicherstellen
- ✓ Hilfsdienste für Streu- und Räumpflichten anbieten

Mobilität verbessern!

- ✓ Mehr behindertengerechte Toiletten im öffentlichen Raum bereitstellen
- ✓ Bahnhöfe und Bushaltestellen flächendeckend mit akustischen und visuellen Hinweisen zu Abfahrtszeiten und Verspätungen ausstatten; alternativ audio-visuelle Infos per Handy bereitstellen; Ansagen - auch in Zügen und Bussen - deutlich und langsam sprechen
- ✓ Vermehrter Einsatz von Hochborden bei Bushaltestellen
- ✓ Personal hinsichtlich der Belange behinderter Menschen schulen und persönliche Hilfestellung anbieten (Fahrer, Begleit- und Auskunftspersonal)
- ✓ Gehhilfen und Rollstühle für eine Nutzung in öffentlichen Gebäuden unentgeltlich bereitstellen
- ✓ Fahrscheinautomaten barrierefrei (behinderten- und blindengerecht) aufstellen oder durch persönliche Ansprechpartner ersetzen; Fahrplaninformationen auf Barrierefreiheit überprüfen und Lesbarkeit durch vermehrte Verwendung von Symbolen (z. B. Uhr) und leichte Sprache sowie von behindertengerechten Apps verbessern
- ✓ Erreichbarkeit von Service-Nummern für Gehörlose (Zugang über SMS und Internet) verbessern; allg. Fahrplanauskünfte um Informationen zu barrierefreien Verkehrsverbindungen einschl. Begleit- und Hilfspersonal erweitern
- ✓ Mitfahrerportale speziell für die Belange behinderter Menschen ausbauen
- ✓ Erhebung des vorhandenen behindertengerechten Fahrzeugbestandes von Einrichtungen im Kreis und Prüfung, ob die Nutzung und Auslastung der Fahrzeuge durch Kooperationen gesteigert werden kann
- ✓ Ausstattung der Behinderten-Fahrzeuge zur Steigerung der Sicherheit verbessern
- ✓ Größe der Behinderten-Parkplätze an die Fahrzeugabmessungen (einschl. Rampe) anpassen
- ✓ Antragsverfahren im Behindertenfahrdienst flexibel und einfach gestalten
- ✓ Vermehrte Berücksichtigung von Haltestellen an Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten sowie von Fahrgelegenheiten an Wochenenden und Feiertagen

Teilhabe durch Zugang zu Informationen verbessern!

- ✓ Zentrale Adressdaten für ehrenamtliche und entgeltliche Helfer als Teil eines Info-Portals bereitstellen
- ✓ Zusammenstellung einer Adressliste von Gebärdensprachdolmetschern, auf die insbesondere bei Unfall oder in anderen Notfällen zurückgegriffen werden kann (z. B. im Wegweiser für Behinderte)
- ✓ Grundkurs zum Erlernen der Gebärdensprache für Schulkinder und Eltern anbieten und für die Belange von Menschen mit Hörschädigung sensibilisieren
- ✓ Arbeitgeber sollen ihre Mitarbeiter befragen, ob Gebärdensprachkenntnisse oder sonstige Kenntnisse im Umgang mit anderen behinderten Menschen vorhanden sind, um diese für die Kunden zu nutzen
- ✓ Texte z. B. in Broschüren, Wahlprogrammen, Flyern, allgemeinen Informationsschriften, auf Formularen und in Speisekarten sowie auf Internetseiten (zusätzlich) barrierefrei verfassen

unter anderem durch Verwendung "leichter Sprache" und Verknüpfung audio- und visueller Hinweise (Bilder und Text mit Sprache versehen, Untertitel nutzen, Gebärdensprachdolmetscher einsetzen)

- ✓ Informationen zu in „leichte Sprache“ übersetzte Schriftstücke im Internet veröffentlichen
- ✓ Persönliche Assistenz für behinderte und ältere Menschen mit Umgang mit dem PC im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen anbieten
- ✓ Barrierefrei ausgestattetes Internetcafé als Treffpunkt einrichten und dort persönliche Assistenz anbieten
- ✓ Tageszeitungen und andere Printmedien als Hörbuch herausgeben und zentral anbieten
- ✓ Blinde und Sehbehinderte vor Versand von Bescheiden telefonisch informieren
- ✓ Fernsehsendungen und Filme mit Audiodeskription versehen, um sie für Blinde und Sehbehinderte nutzbar zu machen
- ✓ Fernsehsendungen und Filme mit Gebärdensprachdolmetscher übersetzen und wahlweise einblenden lassen
- ✓ öffentliche Veranstaltungen und Ratssitzungen via Radio und Internet (Webcam) übertragen, um nicht mobilen Personen eine Teilnahme zu ermöglichen
- ✓ Menschen mit Behinderungen sollen die Informationen aller öffentlichen Internetauftritte und -angebote uneingeschränkt nutzen können.
- ✓ Barrierefreies Internet als Plattform für Netzwerke und Vereine / Verbände zum Erfahrungsaustausch und zur Informationsweitergabe für behinderte Menschen nutzbar machen
- ✓ medienwirksame Durchführung eines Wettbewerbs für inklusive Projekte (Ausschreibung und Preisverleihung)

Mehr Teilhabe am politischen Leben ermöglichen!

- ✓ Begleitung bei Wahlen anbieten; Begleiter vermitteln
- ✓ Programme der politischen Parteien, Wahlunterlagen und Wahllokale barrierefrei gestalten; Wahlschablonen bei allen Wahlen für Blinde bereitstellen
- ✓ Gebärdensprachdolmetscher für politische Veranstaltungen und Sitzungen anbieten und unentgeltlich bereitstellen

Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben (Erholung, Freizeit, Sport) verbessern!

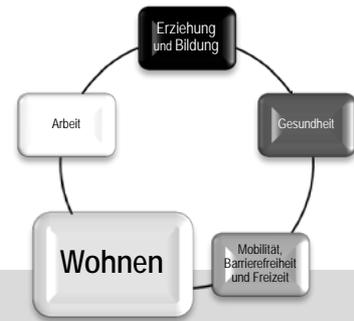
- ✓ Organisation und Finanzierung begleitender technischer und persönlicher Hilfen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher im Gottesdienst, Ausstellungen mit akustischen Beschreibungen oder Audio-Guides, Audiodeskription und Induktionsschleifen im Kino und im Theater)
- ✓ Berührungsängste und Vorurteile abbauen durch frühzeitiges gegenseitiges Kennenlernen, Begegnungs- und Erfahrungsmöglichkeiten im Sozialraum schaffen (Kinder und Eltern); Einführung / Fortsetzung des Sozialführerscheins in der Zusammenarbeit von Schulen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe

- ✓ Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion mit dem Ziel, Vereine und Verbände für inklusive Angebote zu motivieren
- ✓ Regelangebote auch für Menschen mit Behinderungen öffnen und aktiv dafür bewerben (z. B. Stadtrandangebote, Messdienergruppen, Ferienaktionen, Sportvereine, Musikvereine, Schützenvereine)
- ✓ Benennung von Ansprechpartnern für Inklusion in Vereinen und Qualifizierung von Übungsleiter/innen für die Anleitung inklusiver Angebote durch den KSB
- ✓ Urlaubsangebote für barrierefreie Gruppenreisen zusammenstellen und veröffentlichen
- ✓ Einbeziehung von Behinderte und Nichtbehinderte in inklusive Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote (Beispiele: Verein zur Förderung der Inklusion für Menschen mit Behinderung in Ostbevern, Beweggründe e.V., Kreissportbund, BBC Warendorf Rollstuhlbasketball); Begegnungsforen vor und nach dem Spiel-/Sportangebot schaffen oder ausbauen
- ✓ Öffnung von Behindertensportvereinen für jüngere Menschen durch attraktive Programme
- ✓ Organisation von Patenschaften zur Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen
- ✓ Geldautomaten und Automaten für Pfandrückgabe oder Schwimmbadmünzen barrierefrei (behinderten- und blindengerecht) aufstellen oder durch persönliche Ansprechpartner ersetzen;
- ✓ Lupen und andere technische Hilfsmittel in größeren Einkaufszentren anbieten
- ✓ Große Geschäfte, Krankenhäuser, Behörden, Banken und Versicherungen sollten Sprechzeiten anbieten, in denen Mitarbeiter oder externe Kräfte mit Gebärdensprachkompetenzen Gehörlose beraten
- ✓ Bereitschaftsdienst für Gebärdensprachdolmetscher und für die Bereitstellung von Hilfspersonal einrichten
- ✓ Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen von Eintrittsgeldern in Museen, Schwimmbädern, Theater etc. befreien
- ✓ Newsletter für Menschen mit Behinderung einrichten, in dem über Verbesserungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Gebäuden und über barrierefreie Veranstaltungen regelmäßig berichtet wird;
- ✓ In der Tageszeitung eine Rubrik oder Serie einstellen, in der über barrierefreie Einrichtungen und Veranstaltungen berichtet wird; in Veranstaltungskalendern barrierefreie Veranstaltungen z. B. wie folgt gesondert ausweisen: Veranstaltung mit Gebärdensprachdolmetscher / ...mit Untertiteln / ...mit akustischen Hilfsmittel / etc.
- ✓ Aufbau eines kreisweiten Geoportals, in dem inklusive Sportangebote verzeichnet sind
- ✓ Einführung eines Tags des Sportabzeichens, an dem behinderte und nicht behinderte Menschen gleichzeitig das Sportabzeichen machen können
- ✓ Checkliste / Hinweise für barrierefreie Veranstaltungen zusammenstellen und Mitarbeiter entsprechend schulen

- ✓ Barrierefreie Veranstaltungen frühzeitig und öffentlichkeitswirksam bewerben und auf vorhandene Hilfen hinweisen
- ✓ Veranstaltungen mit einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen auf Barrierefreiheit überprüfen



Die Maßnahmen im Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit finden Sie auch im [Handlungsprogramm ab Seite 120](#).



5.5 Wohnen

Artikel 19:

„Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 9: „Zugänglichkeit“ (Ausschnitt)

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

Was bedeutet Inklusion im Bereich Wohnen? Der zentrale Punkt ist die Wahlfreiheit: Jeder Mensch soll selbst entscheiden können, wo und mit wem er zusammen lebt. Das Thema Wohnen umfasst aber mehr als die Frage nach den "eigenen vier Wänden". Genauso wichtig sind die Zugänglichkeit von

Unterstützungsleistungen und die Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Und hier betrifft das Thema wieder die gesamte Nachbarschaft oder den Stadtteil. Wie offen sind die bestehenden Angebote für Menschen mit Behinderungen?

Barrierefreier Wohnraum

Die meisten Menschen wünschen sich - unabhängig von einer Behinderung - in einer eigenen Wohnung zu leben. Allein, zusammen mit einem Partner oder in einer Wohngemeinschaft. Oft fehlt es dafür bereits an der zentralen Voraussetzung: Kleine und barrierefreie Wohnungen sind vielerorts noch Mangelware. Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich oft auf Sozialleistungen und damit auch auf sozialhilferechtlich angemessenen Wohnraum angewiesen. Wo es bezahlbaren Wohnraum gibt, häufen sich zudem oftmals soziale Problemlagen, die eine inklusive Ausrichtung hemmen.

Die Wohnungssuche wird dadurch erschwert, dass Informationen über barrierefreie Wohnungen nicht an zentraler Stelle gebündelt vorliegen. Aber auch z.B. für Menschen mit psychischen Behinderungen, die keine speziell ausgestatteten Räumlichkeiten benötigen, gestaltet sich die Wohnungssuche nicht immer leicht. Hier gilt es oftmals, Vermieter und Nachbarn zu überzeugen und Vorbehalte abzubauen.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Bereich des Mietwohnungsbaus seit dem Jahr 2002 ausschließlich die Errichtung barrierefreien Wohnraums. Im Kreis Warendorf sind in diesem Zeitraum mehr als 700 barrierefreie Wohnungen entstanden. Wichtig ist hier allerdings zu wissen: Barrierefrei heißt noch nicht rollstuhlgerecht. Damit ein Rollstuhlfahrer in der Wohnung zurecht kommt, sind oft weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Über ein eigenes Landesförderprogramm sollen gezielt Anreize zum Abbau von Barrieren im Bestand geschaffen werden. Dieses Programm wird jedoch insgesamt nur wenig in Anspruch genommen. Für Bauherren sind andere Fördermöglichkeiten wie das Bundesprogramm "Altersgerecht umbauen" der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) häufig interessanter.

Die Pflege- und Wohnberatungsstelle des Kreises mit ihren Außenstellen in Ahlen und Beckum berät und unterstützt Ratsuchende in Kooperation mit der Abteilung Wohnungswesen in Fragen des barrierefreien Umbaus und zu den Finanzierungsmöglichkeiten.

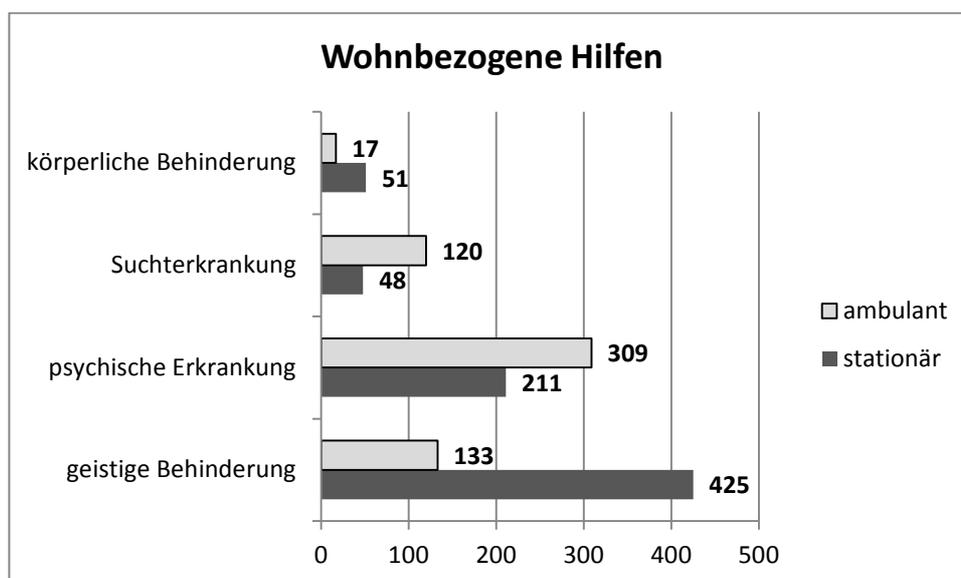
Spezielle Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen

Viele Menschen mit schweren Behinderungen werden auch im Erwachsenenalter von ihrer Familie betreut und versorgt. Nach Angaben der "Aktion Mensch" sind dies bei erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung rund 60 Prozent.

Menschen mit Behinderungen haben je nach Art und Schwere der Beeinträchtigung und des Hilfebedarfes die Möglichkeit, wohnbezogene Hilfen in Anspruch zu nehmen. Seit dem Jahr 2003 sind die beiden Landschaftsverbände in NRW sowohl für die ambulanten als auch für die stationären Wohnhilfen verantwortlich. Die Entscheidung über die geeignete Form und den Umfang der Unterstützung wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens getroffen. Zuständig sind die Hilfeplanerinnen und -planer der LWL-Behindertenhilfe.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das sogenannte „Persönliche Budget“ in Anspruch zu nehmen. Menschen mit Behinderungen erhalten dann die ihnen zustehenden Leistungen direkt als Geldzahlung. Sie können ihren individuellen Hilfebedarf eigenständig organisieren und selbst entscheiden, welchen Dienst oder welche Person sie in Anspruch nehmen. Im Kreis Warendorf machen bis jetzt nur wenige Menschen von dieser Möglichkeit Gebrauch, die mit einem Mehr an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung verbunden ist.

Aktuell erhalten rund 1.300 erwachsene Menschen mit Behinderungen aus dem Kreis Warendorf wohnbezogene Hilfen. Die meisten Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind geistig oder psychisch behindert. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen dem ambulanten und stationären Bereich:



Quelle: LWL-Behindertenhilfe Westfalen, Stand 31.12.2011

Die Maxime bei den wohnbezogenen Hilfen lautet "ambulant vor stationär". Heute werden 44 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreut. Dieser hohe Anteil ist allerdings nicht auf eine Reduzierung der Inanspruchnahme stationärer Angebote sondern auf eine deutliche Steigerung im Bereich der ambulanten Betreuung zurückzuführen. Während sich die Zahl der Leistungsempfänger in stationären Wohnformen sich zwischen 2004 und 2011 um rund neun Prozent erhöht hat, hat sich die Zahl der ambulant betreuten Menschen im selben Zeitraum mehr als verfünffacht. Der bundesweit zu beobachtenden starke Anstieg der stationären Hilfen konnte durch den Ausbau ambulanter Hilfen offensichtlich abgebremst werden.

Die speziellen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen werden im Folgenden kurz beschrieben:

Ambulant unterstütztes / betreutes Wohnen

In der eigenen Wohnung leben – allein, als Paar oder in einer selbst gewählten Wohngemeinschaft – und dennoch Unterstützung bei der Alltagsbewältigung zu erhalten: Dies ist das Prinzip des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger, psychischer oder körperlicher Behinderung oder mit chronischen Abhängigkeitserkrankungen. Je nach Hilfebedarf variiert die Betreuungsintensität. 17 verschiedene Träger bieten im Kreis Warendorf ambulant unterstütztes Wohnen an. Es wird überwiegend von Menschen mit psychischen Behinderungen genutzt. Nur etwa jeder fünfte Nutzer hat eine geistige Behinderung:

Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Eine im Kreis Warendorf noch wenig etablierte Betreuungsform ist das Leben in einer Gastfamilie. In dieser Wohnform verfügt der behinderte Mensch über ein eigenes Zimmer im Haushalt der Gastfamilie, teilt das alltägliche Leben mit ihr und wird nach Bedarf unterstützt. Zwölf solcher Betreuungsverhältnisse bestehen aktuell im Kreis Warendorf.

Kurzzeitwohnen

Angebote zum Kurzzeitwohnen in Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen dienen insbesondere der Entlastung von betreuenden Angehörigen oder der Unterstützung in Not- und Krisensituationen. Die Aufenthaltsdauer kann dabei wenige Tage bis mehrere Wochen betragen. Fünf Einrichtungen halten dafür im Kreis Warendorf einen Platz vor. Viele Angehörige wünschen sich ein größeres und flexibleres Angebot, damit auch kurzfristige Aufnahmen wohnortnah ermöglicht werden könnten.

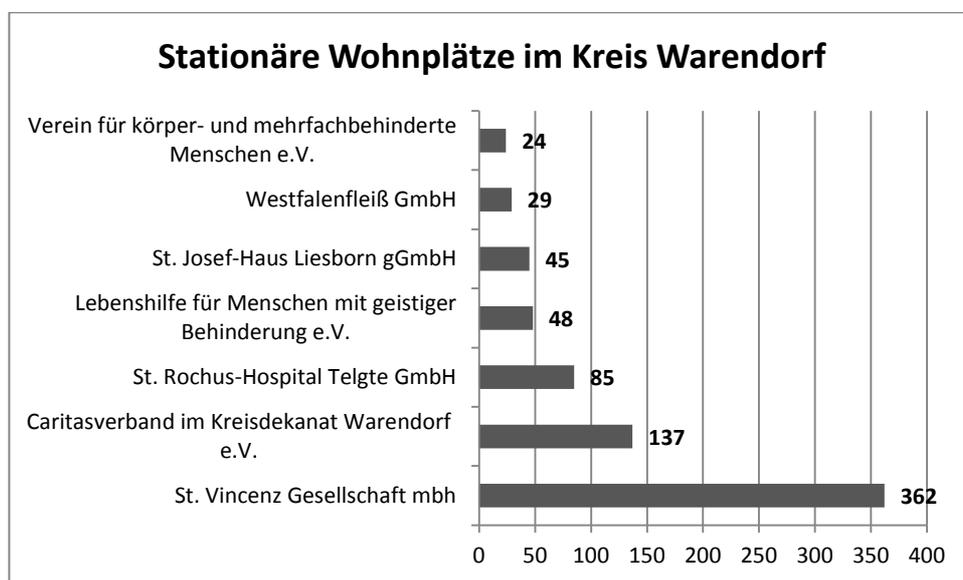
Eine Kurzzeitwohngruppe besteht im Kreis Warendorf seit Kurzem auch für geistig und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche. Die Kurzzeitwohngruppe "Lummerland" in Ennigerloh bietet 6 Plätze.

Stationäres Wohnen

Stationäre Wohneinrichtungen bieten Menschen mit besonders schweren Beeinträchtigungen umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und / oder Beaufsichtigung. Das stationäre Wohnen hat

viele verschiedene Varianten: Wohnstätten, Außenwohngruppen, Wohngemeinschaften oder dezentrales stationäres Einzelwohnen gehören dazu. Groß- und Komplexeinrichtungen werden zunehmend dezentralisiert: Der Trend geht hin zu kleineren Wohneinheiten, die in das Gemeinwesen eingebunden sind.

Sechs Träger halten im Kreis Warendorf stationäres Wohnangebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen vor, wobei die St. Vincenz Gesellschaft mbh allein rund 50 % der insgesamt 730 Plätze stellt:



Quelle: LWL-Behindertenhilfe Westfalen, Stand 01.01.2012

Mit dem Kinderhaus Ahlen der Kinderheilstätte Nordkirchen steht darüber hinaus im Kreis Warendorf eine Einrichtung mit 18 Plätzen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

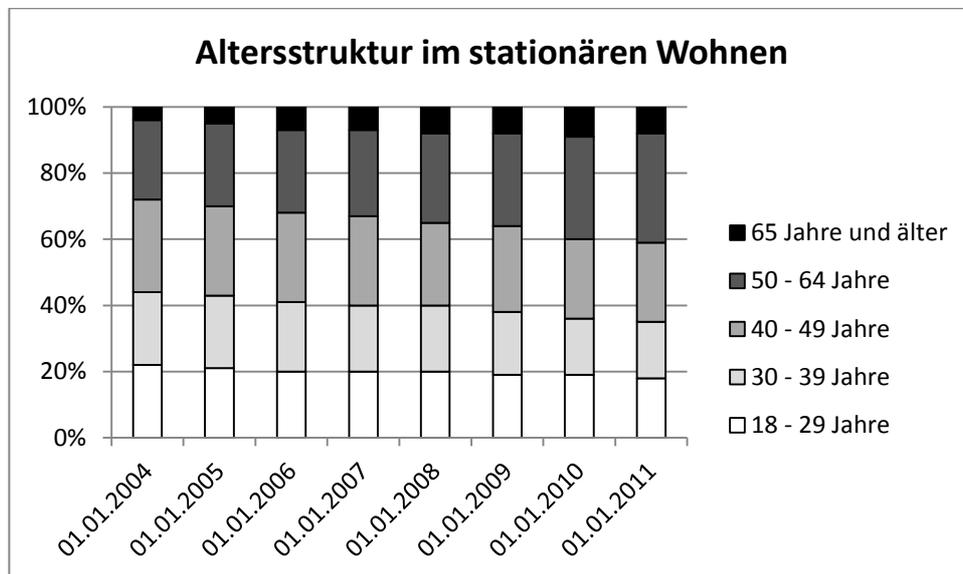
Auch die Wohnformen für ältere Menschen mit Pflegebedarf seien an dieser Stelle kurz erwähnt. Insbesondere im Bereich der Betreuung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen sind in den vergangenen Jahren neben den 30 stationären Altenpflegeeinrichtungen kleine, dezentrale Wohnformen entstanden. Diese Pflege-Wohngemeinschaften bieten in der Regel für 10 – 12 Menschen eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung an. Eine ausführliche Beschreibung findet sich im Pflegebericht für den Kreis Warendorf.

Älter werdende Menschen mit Behinderungen

Der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Ursache ist neben der geringen Geburtenrate insbesondere die zunehmende Lebenserwartung der Menschen. Auch Menschen mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen erreichen glücklicherweise ein immer höheres Lebensalter. So wird sich zum Beispiel der Anteil der über 60-jährigen Menschen mit geistigen Behinderungen bis zum Jahr 2030 voraussichtlich mehr als vervierfachen. Erstmals in der Geschichte wird eine große Zahl der Menschen mit geistigen Behinderungen hochaltrig sein.

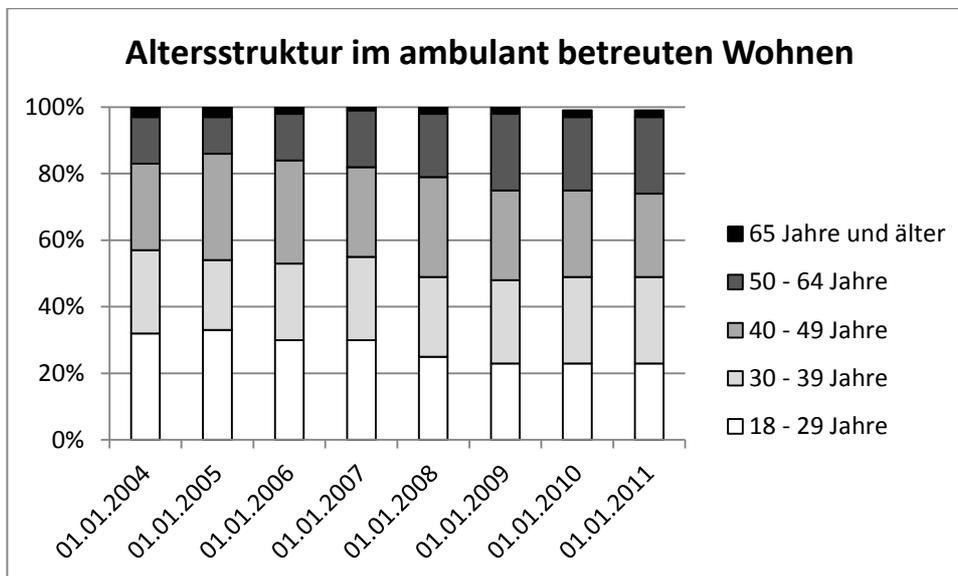
Viele Menschen mit Behinderungen leben auch bis ins hohe Erwachsenenalter im Elternhaus. Schwierige Situationen entstehen dann, wenn die Angehörigen versterben, krank werden oder aufgrund des eigenen betagten Alters keine ausreichende Hilfe und Unterstützung mehr leisten können. Dies geschieht aufgrund der demografischen Entwicklung immer häufiger. Hier gilt es, präventive Konzepte zu entwickeln.

Im Bereich der wohnbezogenen Hilfen zeigt sich in den vergangenen Jahren eine deutliche Verschiebung in der Altersstruktur der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Fast jeder zehnte Bewohner im Bereich des stationären Wohnens ist bereits 65 Jahre und älter, ein Drittel zwischen 50 und 64 Jahren.



Quelle: LWL-Behindertenhilfe Westfalen, Stand 31.12.2011

Ein ähnlicher Trend ist auch im Bereich des ambulant betreuten Wohnens zu beobachten, wenngleich der Altersdurchschnitt hier deutlich niedriger ist.



Quelle: LWL-Behindertenhilfe Westfalen, Stand 31.12.2011

Mit dem Übergang in die Rente fallen die gewohnte Tagesstrukturierung und alltägliche persönliche Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen weg – neue Sinnstrukturen müssen erschlossen werden. Mit der Zunahme des Anteils älterer Menschen wird auch die Zahl der Pflegebedürftigen in den kommenden Jahren deutlich ansteigen. Dies sind Entwicklungen, mit denen sich die Träger bereits heute auseinandersetzen und die eine Anpassung der Leistungsangebote erforderlich machen.

Infrastruktur / Wohnumfeld

Das Wohnumfeld spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob ein Mensch mit Behinderungen – egal in welcher Wohnform - ein weitgehend selbstständiges Leben führen kann. Ist ein Lebensmittelmarkt in der Nähe? Gibt es einen Arzt vor Ort, der barrierefrei zu erreichen ist? Können allgemeine Freizeitangebote genutzt werden? Und ganz wichtig: Wie sieht die Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr aus?

Von besonderer Bedeutung ist dieses Thema für Menschen mit Behinderungen, die im ambulant betreuten Wohnen leben. Sie müssen sich ihre sozialen Kontakte selbst organisieren. Die Gefahr von Isolation und Vereinsamung ist gerade bei Alleinlebenden hoch. Inwieweit eine Einbindung in den Sozialraum gelingt, ist auch von der Offenheit der Gesellschaft abhängig. Aber auch vielen Menschen mit Behinderungen, insbesondere älteren Menschen, die lange in Einrichtungen gelebt haben, fällt der Weg zu Angeboten innerhalb der Gemeinde oft noch schwer - oder ist auch gar nicht attraktiv. Für einige ist es ganz normal, zum Schützenfest zu gehen oder im Kegelclub mitzumachen. Viele andere sind es aber eher gewohnt, gemeinsam mit der Wohngruppe etwas zu unternehmen. Dies gilt es einerseits zu respektieren, andererseits aber auch Türen zu öffnen und aufeinander zuzugehen.

Exkurs: Befragung der Bewohnerbeiräte

Per Fragebogen wurden im Frühjahr 2012 die Bewohnerbeiräte aller 14 stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Kreis Warendorf um Ihre Meinung gebeten. 32 Bewohnerbeiräte haben geantwortet. Die Fragen waren im Vorfeld mit einer kleinen Sprechergruppe ausgewählt worden. Konnten Sie vor dem Einzug aus verschiedenen Wohnformen auswählen? Wie würden Sie am liebsten wohnen? Haben Sie einen eigenen Zimmerschlüssel? Haben Sie Freunde außerhalb der Wohnstätte? Und ein ganz wichtiges Thema: Darf Ihr Partner / Ihre Partnerin über Nacht bleiben? Diese und weitere Fragen wurden nach der Auswertung der Fragebögen auch noch einmal in großer Runde gemeinsam diskutiert.

Die meisten Menschen waren direkt aus dem Elternhaus in die Einrichtung gekommen und konnten aus mehreren Angeboten auswählen. Ein großer Teil der Befragten war zufrieden mit der aktuellen Wohnsituation. Genauso viele Menschen wollten allerdings lieber in einer eigenen Wohnung leben – die Mehrzahl gemeinsam mit einem Freund oder einer Freundin. Im Vordergrund stand dabei der Wunsch nach mehr Selbstbestimmung im Alltag. Die Mehrzahl der Wohnstätten verfügte nach Angaben der Bewohnerbeiräte über eine recht gute Infrastruktur – Bushaltestellen und Lebensmittelmärkte waren überwiegend ganz in der Nähe vorhanden. Schwieriger stellte sich da bereits die (fach-)ärztliche Versorgung dar. Als großes Problem wurden allerdings die unzureichenden ÖPNV-Verbindungen – insbesondere an Sonntagen – genannt. Knapp 60 Prozent der Befragten lebten in einer Partnerschaft. Davon gaben einige an, dass gegenseitige Übernachtungen aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich seien. Einen großen Teil der Freizeit und des Urlaubes verbrachten die Befragten mit anderen Bewohnern der Einrichtung oder Kolleginnen und Kollegen aus den Werkstätten. Viele berichteten aber auch von guten Kontakten zur Nachbarschaft. Urlaub stellte für einige ein finanzielles Problem dar.

Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Wohnen

Selbstbestimmt und ohne Barrieren in der Gemeinschaft leben – dies ist auch im Kreis Warendorf noch längst nicht für alle Menschen selbstverständlich. Auf dem Weg zur Inklusion müssen Menschen mit Behinderungen stärker in solchen Planungsprozessen zu Wort kommen, die die Gestaltung der Angebotslandschaft betreffen – so das erste von vier Zielen im Handlungsfeld Wohnen.

Interessen der Menschen mit Behinderungen in Sozialplanungsprozessen und bei der Angebotsgestaltung stärker berücksichtigen!

- ✓ Es müssen Verfahren entwickelt und eingeführt werden, die die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Planungsprozessen ermöglichen; dazu gehört z.B. die Durchführung von Befragungen über Interessen und Bedarfe.

Transparenz über vorhandene Wohn- und Betreuungsangebote schaffen!

- ✓ Es soll eine umfassende, trägerneutrale Information und Beratung über Wohn- und Betreuungsangebote sowie Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Persönliches Budget) sichergestellt werden.
- ✓ Der "Wegweiser für Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf" wird regelmäßig aktualisiert und neu aufgelegt.
- ✓ Es wird ein barrierefreies Informations-Portal im Internet aufgebaut. Hier sollen wichtige Themen auch in leichter Sprache erklärt und Adressen / Ansprechpartner benannt werden.

Wohnangebote weiter dezentralisieren und in den Sozialraum einbinden!

- ✓ Die stationären Wohnplätze sollen weiter dezentralisiert werden.
- ✓ Das ambulant betreute Wohnen soll weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- ✓ Das Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen soll weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- ✓ Die Angebote der Eingliederungshilfe sollen noch enger in die Gemeinwesen eingebunden werden. Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vereinen und Institutionen bauen dazu ihre Zusammenarbeit weiter aus (führen z.B. gemeinsame Veranstaltungen durch, nutzen gegenseitig Räumlichkeiten).
- ✓ Es sollten lokale Netzwerke zur Förderung der Inklusion aufgebaut bzw. bestehende Netzwerke für das Thema geöffnet werden.

Bezahlbare kleine Wohnungen - insbesondere barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen - weiter ausbauen!

- ✓ Es wird eine Datenbank zum Bestand an öffentlich geförderten barrierefreien / rollstuhlgerechten Wohnungen aufgebaut.

- ✓ Architekten, Bauherren, Wohnungsbaugesellschaften und Investoren werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für den (Um-)Bau barrierefreier Wohnungen sensibilisiert.
- ✓ Die Öffentlichkeitsarbeit zu Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für den privaten behindertengerechten Umbau wird verstärkt.



Die Maßnahmen im Handlungsfeld Wohnen finden Sie auch im [Handlungsprogramm ab Seite 134](#).

6. Handlungsprogramm

In den Planungsgruppen wurde eine Vielzahl an Handlungsempfehlungen entwickelt. Diese wurden weiter konkretisiert und in dem vorliegenden kompakten Handlungsprogramm zusammengefasst. Damit dies kein Dokument für die Schublade wird, wurden insbesondere Zuständigkeiten definiert und auf der Grundlage einer fachlichen Bewertung Prioritäten gesetzt. Die einzelnen Kategorien des Handlungsprogramms werden im Folgenden kurz erläutert:

➤ **Zuständigkeit**

Hier wurde herausgearbeitet, wer für die Umsetzung der Maßnahme jeweils zuständig ist: Der Kreis Warendorf, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder andere Träger. Sofern nur die Städte und Gemeinden angesprochen sind, die über ein eigenes Jugendamt verfügen, wurde dies in der entsprechenden Spalte mit „Jugendämter“ vermerkt.

➤ **Umsetzung**

Darüber hinaus sind die Träger und Institutionen benannt worden, die bei der Umsetzung eine wichtige Rolle spielen könnten. Die Liste der hier aufgeführten Kooperationspartner ist dabei nicht als abschließend zu betrachten.

Soweit die Umsetzung des Inklusionsplans in die Zuständigkeit des Kreises Warendorf fällt, wurde entsprechend ein Personal- und Finanzbedarf geprüft, soweit das zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich war. Dabei wurde ein Personalbedarf nur dann bejaht, wenn die Durchführung der Maßnahmen mit dem vorhandenen Personal als nicht umsetzbar eingeschätzt wurde. Ein zusätzlicher Bedarf an finanziellen Mitteln wurde immer dann kenntlich gemacht, wenn die für diesen Zweck derzeit eingeplanten Haushaltsmittel eine Realisierung der jeweiligen Aufgabe nicht möglich erscheinen lassen. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass über die gekennzeichneten Maßnahmen hinaus weitere Projekte zu einem zusätzlichen Personal- und Finanzierungsbedarf führen. Dies lässt sich ggf. erst im Rahmen der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme feststellen.

Die mit der Umsetzung der UN-BRK verbundenen Anforderungen treffen auf steigende Defizite in den öffentlichen Haushalten. Es wird folglich nach möglichst kostengünstigen und wenig personalintensiven Lösungsansätzen gesucht werden müssen. Dazu ist nicht nur der Kreis Warendorf aufgefordert.

Der Beschluss über die Umsetzung des Inklusionsplans steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Beschlüsse und Mittelbereitstellungen im jeweils aktuellen Haushalt sowie in der entsprechenden mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung. Aufgrund des Inklusionsplans lassen sich daher keine verbindlichen Umsetzungsgarantien und grundlegende Haushaltszusagen im

Vorfeld formulieren. Vielmehr muss sich die Realisierung der gewünschten Maßnahmen an der Haushaltslage des Kreises Warendorf ausrichten.

➤ **Bezug zur UN-BRK**

Hier wird angegeben, auf welchen Artikel der UN-Konvention sich die empfohlene Maßnahme bezieht.

➤ **Gesetzliche Grundlage**

Gibt es eine spezielle gesetzliche Grundlage, aus der der Handlungsbedarf abgeleitet werden kann? In diesen Fällen wurde diese hier angegeben.

➤ **Gewichtung**

Soweit der Kreis für die Umsetzung zuständig ist, wurden in einem weiteren Schritt alle Empfehlungen einer fachlichen Gewichtung unterzogen, die eine Grundlage für die Beratungen der Planungsergebnisse durch den Kreistag darstellt. Ziel war eine Ordnung der Maßnahmen nach Priorität, da nicht alle wünschenswerten Projekte sofort realisiert werden können. Zur Gewichtung wurden folgende Kriterien herangezogen:

1. Soziale Folgewirkung

Um Prioritäten bezüglich der einzelnen Handlungsvorschläge und Empfehlungen festzulegen, wurden diese nach ihren jeweiligen sozialen Folgewirkungen unterschieden. Den Hintergrund für die Gewichtung stellte die Frage dar, welche Folgewirkungen sich für die Betroffenen ergeben, wenn eine Empfehlung nicht umgesetzt wird. Jeder Handlungsempfehlung wurde ein Faktor zugeordnet:

Hohe soziale Folgewirkung = Faktor 6
Mittlere soziale Folgewirkung = Faktor 4
Geringe soziale Folgewirkung = Faktor 2

2. Rechtlicher Verpflichtungsgrad

Darüber hinaus wurde die Rechtsgrundlage für die jeweilige Empfehlung benannt und der rechtliche Verbindlichkeitsgrad beschrieben. Auch hier wurde jeder Maßnahme ein Faktor zugeordnet:

Hoher rechtlicher Verpflichtungsgrad = Faktor 3
Mittlerer rechtlicher Verpflichtungsgrad = Faktor 2
Niedriger rechtlicher Verpflichtungsgrad = Faktor 1

3. Realisierungsmöglichkeit

Abschließend erfolgte insbesondere unter personellen, zeitlichen und finanziellen Gesichtspunkten eine Einschätzung der Realisierbarkeit der Handlungsvorschläge und Empfehlungen. Dabei wurde unterschieden zwischen:

Kurzfristige Realisierungsmöglichkeit (innerhalb von 3 Jahren) = k

Mittelfristige Realisierungsmöglichkeit (innerhalb von 3 -5 Jahren) = m

Langfristige Realisierungsmöglichkeit (nach mehr als 5 Jahren) = l

Beispiel:

Ein Handlungsbedarf mit hoher sozialer Folgewirkung (6) und ohne speziellen gesetzlichen Verpflichtungsgrad (1), für dessen Umsetzung kurzfristige Realisierungsmöglichkeiten bestehen (Realisierbarkeit: k), hätte den Dringlichkeitswert $6 + 1 + k = 7k$.

Der maximale Dringlichkeitswert beträgt: $6 + 3 + k = 9k$

Der minimale Dringlichkeitswert beträgt: $2 + 1 + l = 3l$

Abkürzungsverzeichnis

AO-SF	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gem. § 52 Schulgesetz)
AOSF-Verfahren	Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
BGG NRW	Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
BITV	Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BK	Berufskolleg
GfW	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
GIB	Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
GU	Gemeinsamer Unterricht
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HWK	Handwerkskammer Münster
IFD	Integrationsfachdienst
IHK	Industrie- und Handelskammer
KGK	Kommunale Gesundheitskonferenz
KH	Kreishandwerkerschaft
KSB	Kreissportbund
LWK	Landwirtschaftskammer
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
OGS	Offene Ganztagsgrundschule
ÖGD NRW	Öffentlicher Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen
VIBO	Verein zur Förderung der Inklusion für Menschen mit Behinderung in Ostbevern

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Arbeit

Handlungsprogramm Inklusion

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Arbeit												
Schaffung von Transparenz über bestehende Arbeits- und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen												
1	Alle wichtigen Informationen zum Themenbereich "Arbeit und Behinderung" werden zusammengestellt und in Form einer Broschüre oder eines Internetportals veröffentlicht.	X				X	Art. 27		1	2	k	3k
2	Das Hilfesystem ist sehr ausdifferenziert und für den Einzelnen häufig unübersichtlich. Der Kreis Warendorf übernimmt hier eine Lotsenfunktion.	X					Art. 27		1	4	m	5m
Gewinnung von Arbeitgebern für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen und den Erhalt bestehender Arbeitsplätze gehandicapter Mitarbeiter/innen												
3	Der Kreis Warendorf führt eine öffentlichkeitswirksame "Imagekampagne" durch. Dabei sollen z.B. Bilder von Menschen mit Behinderungen an ihren unterschiedlichen Arbeitsorten im Rahmen einer Presseserie oder Ausstellung gezeigt werden.	X					Art. 27		1	4	k	4k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Arbeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
4	Bestehende Netzwerke und Gremien - z.B. Unternehmerfrühstück oder Treffen der Mittelstandsvereinigung - sollen genutzt werden, um Arbeitgeber zu informieren und zu sensibilisieren. Dabei sollen sozial engagierte Unternehmer gezielt eingebunden werden.	X	X	Arbeitgeber-service d. Agentur für Arbeit	GfW, Werbegemeinschaften, Mittelstandsvereinigung, Wirtschaftsjunoren etc.		Art. 27		1	2	m	3m
Weiterer Ausbau von Integrationsprojekten												
5	Die Information und Beratung von Arbeitgebern - insbesondere auch aus dem Bereich der freien Wirtschaft - zur Gründung von Integrationsprojekten sollte weiter intensiviert werden.			LWL, HWK, GIB	GfW		Art. 27					
6	Integrationsprojekte sollen durch Vorstellung von best practice - Beispielen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Unternehmern noch bekannter gemacht werden.	X	X	LWL, HWK, GIB	GfW		Art. 27		1	2	m	3m
7	Bei der Vergabe von Aufträgen sollten Integrationsprojekte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gezielt berücksichtigt werden.	X	X	X			Art. 27		1	4	k	5k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Erziehung und Bildung												
Allgemeine Informationen (altersunabhängig)												
Frühzeitiger, niederschwelliger Zugang zu Beratungs- und Informationsangeboten für alle Eltern, gemessen an dem Bedarf ihrer Kinder												
8	Umfängliche Informationen bei Willkommensbesuchen zur Geburt	X	Jugendämter			X	Präambel (v)	BKiSchG §1 (4);§2	3	6	k	9k
9	Informationen in den lokalen Netzwerken "Frühe Hilfen und Schutz"	X	X		alle Beratungsdienste		Präambel (v)	BKiSchG §1 (4);§2	2	6	k	8k
10	Sicherstellung und Weiterentwicklung von neutralen, träger- und leistungsunabhängigen Beratungsangeboten in den vorhandenen Strukturen	X	Jugendämter	LWL			Präambel (v)	BKiSchG §1 (4);§2	2	4	m	6m
Altersgruppe 0-10 Jahre												
Elternarbeit: Stärkung der Elternkompetenz												
11	Konzeptionen bspw. zu Elterntrainings müssen inklusiv ausgerichtet sein. Stärkere Berücksichtigung der Belange von Eltern und Kindern mit Behinderung.	X	Jugendämter		Erziehungsberatungsstellen		Artikel 24 Abs. 1	SGB VIII	2	4	k	6k
12	Qualifizierung und Sensibilisierung außerschulischer Fachkräfte. Entwicklung einer wertschätzenden Beratung (Haltung) auf Augenhöhe.	X	Jugendämter			X		SGB VIII	1	6	m	7m

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
13	Qualifizierung und Sensibilisierung schulischer Fachkräfte. Entwicklung einer wertschätzenden Beratung (Haltung) auf Augenhöhe			Land	staatliches Kompetenzteam für Lehrerfortbildung NRW, Inklusionskoordinatoren		Artikel 24 Abs. 4					
14	Individuelle Beratung von Eltern zum AOSF - Verfahren durch Schulen und Schulaufsicht			Land			Artikel 24 Abs. 1					
Vernetzung der Fachkräfte in Regel- und Fördersystemen: Bündelung der Kompetenzen (pädagogisch und heilpädagogisch)												
15	Kontinuierlicher Austausch zwischen Schule und Jugendhilfe (Ausdifferenzierung der Schnittstellen)	X	Jugendämter	Land			Artikel 24 Abs. 2		1	2	I	3I
Gestaltung der Bedingungen in Kindertagesstätten nach dem Bedarf aller Kinder												
16	Qualitätsuntersuchungen in den Kindertagesstätten, insbesondere für den U3-Bereich	X	Jugendämter			X	Artikel 24 Abs. 1	SGB VIII /KiBiZ	3	6	k	9k
17	Qualitätsstandards für alle Kindertagesstätten weiterentwickeln	X	Jugendämter	Kitaträger			Artikel 24 Abs. 1	SGB VIII /KiBiZ	3	6	k	9k
18	Qualifizierung der Erzieher/innen			Kitaträger			Artikel 24 Abs. 4					
19	Zusammenarbeit von sonderpädagogischem Lehrpersonal mit Fachkräften der Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs in die Schule	X	Jugendämter	Land			Artikel 24 Abs.1-2	SGB VIII /KiBiZ	3	6	k	9k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Inklusive Ausrichtung der Offenen Ganztagschulen (OGS)												
20	Weiterentwicklung von inklusiven Angeboten im OGS-Bereich (auf der Basis des OGS-Kooperationskonzeptes des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises)	X	Jugendämter		OGS-Träger		Artikel 24 Abs.1-2		1	6	m	7m
21	Förderung von Austauschmöglichkeiten für OGS-Fachkräfte und Lehrer/innen über best practice - Beispiele	X	Jugendämter	Land	OGS-Träger		Artikel 24 Abs.1-2		1	6	m	7m
Inklusive Ausrichtung des Regelschulangebotes in Kooperation mit den Förderschulen												
22	Verbesserte Ausstattung der Grundschulen mit sonderpädagogischen Lehrkräften			Land			Artikel 24 Abs.1-2					
23	Fachliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Systems von Integrationshelfern in Schule und OGS	X	Jugendämter	Land	Integrationshelfer	X	Artikel 24 Abs.1-2	SGB XII §53/54; SGB IV §55; SGB VIII §35a	1	6	m	7m
24	Schaffung von temporären Angeboten zum Umgang mit Schülerinnen/Schülern mit herausforderndem Verhalten			Land	Freie Träger der Jugendhilfe		Artikel 24 Abs.1-2					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Altersgruppe 10-21 Jahre (Sek I und Sek II)												
Inklusive Ausrichtung der weiterführenden Schulen in Kooperation mit den Förderschulen												
25	Verbesserte Ausstattung der Sek I+II Schulen mit sonderpädagogischen Lehrkräften			Land			Artikel 24 Abs.1-2					
Stärkung der Lehrerkollegien und Motivation zur Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion												
26	Jede Schule benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner zum Thema Inklusion			Land			Artikel 24					
27	Regelmäßige Treffen mit den verantwortlichen Ansprechpartnern an runden Tischen		X	Land	Inklusionskoordinatoren		Artikel 24					
28	Aufklärung/ Informationen zum Thema Inklusion → Schaffung von Transparenz durch Fachtagungen, Fortbildungen sowie Informationssammlungen im Internet			Land	Regionales Bildungsbüro / Inklusionskoordinatoren		Artikel 24					
29	Weiterentwicklung des fachl. Austauschs - Hospitation von Lehrkräften in Regelschulen mit GU und Förderschulen			Land								
30	Organisation eines offenen "Arbeitskreises Inklusion" zum fachl. Austausch			Land	Regionales Bildungsbüro		Artikel 24					
31	Das Medienzentrum des Kreis Warendorf baut einen Medienpool zum Thema Inklusion auf	X			LWL	X	Artikel 24		1	4	k	5k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Schaffung positiver Begegnungsräume zur Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung												
32	Förder- und Regelschulen fördern Begegnungsmöglichkeiten untereinander durch regelmäßige Projekte			Land	Inklusionskoordinatoren		Artikel 24					
33	Ausbau der Kooperation von Förder- und Regelschulen mit Werkstätten für behinderte Menschen			Land	Werkstätten für behinderte Menschen/LWL		Artikel 24		1	4	m	5m
34	Auch weiterführende Schulen bieten gemeinsamen Unterricht an			Land			Artikel 24	AOSF VO				
35	Übergangswise Einrichtung von Schwerpunktschulen, die mehrere Kinder mit Behinderung aufnehmen		X	Land			Artikel 24					
36	Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne Behinderung	X	X	Land, LWL			Artikel 24		1	4	m	5m
Informationen für Eltern von behinderten und nicht behinderten Kindern zu möglichen Formen und Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung												
37	Jede Schule ist in der Lage, einen pädagogischen Tag zum Thema Inklusion durchzuführen			Land			Artikel 24					
38	Informationsveranstaltungen, um die Eltern zu befähigen, ein geeignetes Angebot für ihr Kind selbst zu wählen (Förder- oder Regelschule)			Land	Inklusionskoordinatoren/ Regionales Bildungsbüro		Artikel 24					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Übergang Schule - Beruf												
Trägerübergreifende Vernetzung und Koordination												
39	Umsetzung von Inklusion in kommunaler Koordinierung des neuen Übergangssystems des Landes NRW	X	X	Land	Inklusionskoordinatoren/ Regionales Bildungsbüro		Artikel 24		1	6	m	7m
Zahl der Auszubildenden von jungen Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen												
40	Lobbyarbeit von Kreishandwerkerschaft (KH), Handwerkskammer (HWK), Industrie und Handelskammer (IHK), Landwirtschaftskammer (LWK), Integrationsfachdienst (IFD), Berufskollegs, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) in den Betrieben	X	X		Agentur für Arbeit, KH, HWK, IHK, LWK, IFD, Bk's, GW		Artikel 24 u. 27		1	6	m	7m
41	Schulen bilden Netzwerke mit Vertreterinnen und Vertretern der Schule (Lehrkräfte, Schüler/innen), der Agentur für Arbeit, der Werkstätten, der Bildungsträger sowie der Eltern	X	X	Land	Wirtschaft, Agentur für Arbeit, Inklusionskoordinatoren		Artikel 24 u. 27		1	4	m	5m
42	Zahl der Werkerbildungen erhöhen			Land	Wirtschaft/Agentur für Arbeit, HWK		Artikel 24 u. 27					
43	Angebot an Praktikumsplätzen erhöhen				Wirtschaft		Artikel 24 u. 27					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
44	Arbeitgeberbefragungen durchführen => Was braucht der Betrieb um behinderten Menschen Ausbildungsplätze anzubieten	X	X	LWL	Agentur für Arbeit, GfW	X	Artikel 24 u. 27		1	4	k	5k
Außerschulisch												
Schaffung und Erweiterung von Begegnungsmöglichkeiten behinderter und nicht behinderter Menschen durch die Bildungsträger, Jugendverbände, Vereine und Kommunen												
45	Ausbau von Qualifizierungsangebote zum Umgang mit heterogenen Gruppen (Jugendgruppenleiter/innen, Übungsleiter/innen)	X	Jugendämter	Bildungsträger			Artikel 24 Abs.1+4	SGB VIII	2	4	m	6m
46	Fachlichkeit/ Fachkompetenz in den Teams der Bildungsträger vorhalten (Bewerbungskriterium bei künftigen Einstellungen/ Beschäftigungen)			Bildungsträger			Artikel 24 Abs.1+4					
47	Schaffung von Informations- und Beratungsangeboten für Ferienfreizeiten	X	Jugendämter				Artikel 24 Abs.1		1	4	k	5k
48	Gezielte Hinweise in der Ausschreibung von Freizeit-, Kultur- und Bildungsangeboten auf die inklusive Ausrichtung des Angebotes	X	X	X			Artikel 24 Abs.1		1	4	k	5k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
49	Erholungsmaßnahmen für und mit behinderten Kindern und Jugendlichen stärker fördern und Maßnahmen aktiv bewerben; Freizeitangebote der Eingliederungshilfe mit Regelangeboten vernetzen und durch gegenseitige Besuche das Kennenlernen fördern	X	X	X		X	Artikel 24 Abs.1	SGB VIII	2	4	m	6m
50	Unterstützung von Fachverbänden der Behindertenhilfe und anderen Bildungseinrichtungen, um gemeinsame Bildungsaktivitäten realisieren zu können	X	Jugendämter	X			Artikel 24 Abs.1		1	4	k	5k
Verbesserung der Informationen über bestehende Angebote												
51	Einrichtung einer Informationsbörse/ eines Internetportals	X	X	X			Artikel 24 Abs.1	SGB VIII	1	4	k	5k
Inklusion im Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf verankern												
52	Inklusive Aspekte als Fördervoraussetzung in die Kinder- und Jugendförderpläne (KJFÖP) aufnehmen	X	Jugendämter				Artikel 24 Abs.1	SGB VIII	3	4	k	7k
53	Einbeziehung von Behindertenverbänden und Menschen mit Behinderung bei der Erstellung der KJFÖP, Definition von Schwerpunkten	X	Jugendämter		Behindertenverbände		Präambel (o) Artikel 24 Abs.1	SGB VIII	3	4	k	7k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Gesundheit												
Zugänglichkeit zu Informationen und Beratung verbessern												
54	Es müssen Informationen über das Leistungsangebot im Gesundheitsbereich für Menschen mit Behinderungen zusammengetragen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Gesundheitsamt Kreis Warendorf wird auf den Internetseiten des Kreises (nach dem Muster von "Pflege-Online") eine entsprechende "Datenbank" mit Hinweisen auf die vorhandenen Angebote konzipieren.	X					Artikel 25		1	4	k	5k
55	Im Gesundheitsamt steht ein/e Ansprechpartner/in als Lotse für Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.	X				X	Artikel 25		1	6	k	7k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
56	In allen Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf sollte das Thema "Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" in den Fokus genommen werden. Hierfür ist es wichtig, Netzwerke und Arbeitskreise zu gründen bzw. bestehende Netzwerke/Arbeitskreise sollten in ihren Sitzungen dieses Thema aufnehmen und bearbeiten.		X		Einrichtungsleitungen z.B. von Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Behindertenhilfe, sachkundige Bürger, Selbsthilfe, Behindertenbeirat etc.		Artikel 25					
57	Im Kreis Warendorf existieren verschiedene Informations-, und Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderungen. Diese Angebote sollten frühzeitig und niedrigschwellig den Eltern vorgestellt werden ("Zugeh-Struktur"). Eltern können zum Beispiel in Familienzentren und/oder im "Café Kinderwagen" erreicht werden.	X		Anbieter von Informations- und Beratungsleistungen	Familienzentren, Mehrgenerationenhaus, Haus der Begegnung etc.		Artikel 25	ÖGD NRW § 6	3	6	k	9k
58	Behinderte Menschen mit Migrationshintergrund sollten einen besseren Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten erhalten zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen in Migrantenselbsthilfeorganisationen.	X		Anbieter von Informations- und Beratungsleistungen	Migrantenselbstorganisationen		Artikel 25		1	4	m	5m

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
59	In der medizinischen Gesundheitsversorgung werden zwischen den Schnittstellen wie zum Beispiel Arztpraxen, Kliniken und Reha-Einrichtungen unterschiedliche Formulare verwendet. Damit notwendige behindertenspezifische Aspekte an die jeweilige Gesundheitseinrichtung weitergeleitet bzw. übergeben werden können, sollten z.B. einheitliche "Fragebögen" entwickelt werden.	X		Pflegeberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, Arztpraxen, Krankenhäuser, KGK, Pflegekonferenz etc.			Artikel 25		1	2	m	3m

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
60	<p>Der behandelnde Haus- oder Facharzt stellt die "Verordnungen für Hilfsmittel" aus. Auf dieser Verordnung sollten zusätzliche behindertenspezifische Hinweise (z.B. "Die Person ist blind und benötigt bei der Auslieferung des Hilfsmittels eine vorherige telefonische Terminabstimmung") vermerkt werden.</p> <p>Anmerkung: Die Krankenkasse leitet zum Teil eine genehmigte Verordnung an eine Firma für Hilfsmittelverordnung weiter. Von dort aus wird das verordnete Hilfsmittel durch einen Ausliefererservice zugestellt.</p>			<p>Arztpraxen Krankenkassen, Reha-Firmen, Ausliefererservice der Reha-Firmen</p>			Artikel 25					
61	<p>Das Gesundheitsamt wird zukünftige Informationsmedien z.B. Informationsbroschüren und -flyer barrierefrei gestalten. Darüber hinaus werden die Internetseiten des Gesundheitsamtes auf eine barrierefreie Zugänglichkeit überprüft und ggf. barrierefrei gestaltet.</p>	X		<p>alle Einrichtungen im Gesundheitswesen</p>			Artikel 25	BGG NRW § 4, 9 Abs.1	2	4	k	6k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
62	Die Anschreiben des Gesundheitsamtes werden zukünftig einen Hinweis enthalten, ob die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten "barrierefrei" sind. Sollte eine Behinderung vorliegen bzw. erkennbar sein wird eine weitere Unterstützung angeboten (z.B. Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher). Das Vorgehen sollte in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens verankert werden.	X		alle Einrichtungen im Gesundheitswesen		X	Artikel 25		1	2	k	3k
63	Die jetzige Bezeichnung der Beratungseinrichtung des Kreises "Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder" ist nicht positiv besetzt und löst Schwellenängste bei Ratsuchenden aus. Dadurch wird die Zugänglichkeit zur Einrichtung vermindert. Die Beratungseinrichtung sollte daher umbenannt werden.	X					Artikel 25		1	2	k	3k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Zugänglichkeit zu den Gesundheitseinrichtungen und -angeboten verbessern												
64	<p>Ärzte, Fachärzte sowie Zahnärzte in ambulanten und stationären Einrichtungen sollen für das Thema "barrierefreie Zugänglichkeit" sensibilisiert werden. Es ist daher notwendig, entsprechende Informationen zur barrierefreien Gestaltung von Arztpraxen zu geben.</p> <p>Es könnte zum Beispiel der Flyer "Barrierefrei zum Arzt" über die Praxisnetze verteilt werden. Ebenso können verschiedene Gremien und Arbeitskreise genutzt werden, um auf das Thema aufmerksam zu machen.</p>	X		Praxisnetz der Ärzte, Kommunale Gesundheitskonferenz, Arbeitskreis Zahngesundheit etc.			Artikel 25	ÖGD NRW § 6	2	4	k	6k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
65	<p>Für Menschen mit Behinderung sollte der Zugang zur Mobilen Rehabilitation ermöglicht werden. Im Kreis Warendorf existiert bislang keine Mobile Rehabilitation, diese müsste mit den zuständigen Leistungsträgern und Leistungserbringern noch aufgebaut werden.</p> <p><i>Erläuterung:</i> <i>Die Mobile Rehabilitation ist ein neues, zukunftsorientiertes Konzept der ambulanten, wohnortnahen Rehabilitation. Für einen definierten Personenkreis wird bei Vorliegen der rehabilitationsrelevanten Voraussetzungen (Rehafähigkeit, Rehabedürftigkeit, positive Rehaprognose) durch ein ärztlich geleitetes interdisziplinäres Team, die Rehabilitation zu Hause erbracht. Die Ressourcen können so erschlossen, Barrieren abgebaut und soziale Teilhabe erweitert werden.</i></p>			Leistungsträger u. Leistungserbringer			Artikel 25					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
66	Bislang ist es gehörlosen Menschen nur möglich, zu Hause das Notrufsystem zu nutzen. Sie können über ein Faxgerät den Notruf absenden. Außerhalb des Hauses besteht diese Möglichkeit nicht. Für Menschen mit Hörbehinderungen sollte zukünftig ein Konzept für einen barrierefreien Notruf im Kreis Warendorf erarbeitet werden.	X			Selbsthilfegruppen für Menschen mit Hörbehinderungen		Artikel 25		1	6	k	7k
Fachkräfte im Gesundheitswesen sensibilisieren und qualifizieren												
67	In der Aus-, Fort- und Weiterbildung sollen alle Mitarbeiter/innen in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie die Sachbearbeiter/innen in Kranken- und Pflegekassen auf die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen aufmerksam gemacht werden. Dazu ist es nötig, die Lehrpläne im Ausbildungs- oder im Fort- und Weiterbildungsbereich entsprechend zu verändern. Das Praxis- und Krankenhauspersonal sollte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult werden. Ein Fortbildungsangebot sollte zum			Verantwortliche Träger für Ausbildungen, Fort- und Weiterbildungsinstitute, Krankenkassen Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf			Artikel 25					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
	Beispiel zum Thema "Demenz in der Arztpraxis" kreisweit erfolgen.											
68	Expertinnen und Experten aus der Behindertenhilfe können dazu beitragen, andere Fachkräfte aus der Gesundheitsversorgung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren. Der gegenseitige Austausch unter verschiedenen Berufsgruppen sollte zum Beispiel durch den Besuch gemeinsamer Fortbildungen ermöglicht werden. Einmal jährlich organisiert das Gesundheitsamt eine Hebammenfortbildung. Im Rahmen dieser Fortbildung wird zum Beispiel ein/e Vertreter/in der Behindertenhilfe zu einem Austausch eingeladen.	X		LWL, Bildungsträger, Wohlfahrtsverbände			Artikel 25	ÖGD NRW § 6	2	2	m	4m

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Gesundheit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
69	<p>Es ist ein Konzept zu entwickeln, um die Belange von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus (z.B. Menschen mit einer Demenzerkrankung, mit geistiger bzw. Mehrfachbehinderung) verstärkt zu berücksichtigen. Es sollte zum Beispiel bei der Aufnahme eines dementen Patienten (fach)kompetente Begleitung sichergestellt werden.</p> <p>Anmerkung: Bei der stationären Behandlung eines Kindes im Krankenhaus ist es möglich, eine Begleitperson ebenfalls im Zimmer unterzubringen ("Rooming-in"). Ebenso könnte auch ein Angehöriger oder eine andere Bezugsperson eines dementen Patienten bei einer stationären Aufnahme in ein Krankenhaus mit aufgenommen werden.</p>			Krankenhaus-träger	Behinderteneinrichtungen		Artikel 25					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit												
Verbesserung der allg. Orientierung und der Zugänglichkeit von Gebäuden, Plätzen und Wegen												
70	Begehung der kommunalen Liegenschaften mit Menschen ohne und mit Behinderungen zur Überprüfung der Barrierefreiheit und zum schrittweisen Abbau festgestellter Mängel	X	X		Verwaltungen und Behindertenverbände	X	Art. 09	Landesbauordnung; DIN-Vorschriften DIN 18040-1	3	6	k	9k
71	Begehung anderer öffentlicher Gebäude (Kirchen, öffentliche Gebäude, Gebäude für Einzelhandel, Ärzte, Apotheken, Banken, Versicherungen, Gaststätten, Hotels) mit Menschen ohne und mit Behinderungen zur Überprüfung der Barrierefreiheit und zum schrittweisen Abbau festgestellter Mängel			X	Kirchen, Einzelhandel, Gewerbe und Selbständige		Art. 09 Art. 30	Landesbauordnung; DIN-Vorschriften DIN 18040-1				
72	Auszeichnung barrierefreier Gebäude durch eine sichtbare Plakette sowie Aufnahme in einen Gemeindeführer und Kartierung in Stadtpläne anhand von Symbolen		X		Wirtschaftsförderer und Marketingleiter der Städte und Gemeinden		Art. 09 Art. 30					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
73	Personal im Umgang mit behinderten Menschen schulen, damit persönliche Hilfe angeboten werden kann	X	X	X		X	Art. 09 Art. 20 Art. 30		1	4	k	5k
74	Beschilderung überprüfen und größere Schriften, Piktogramme und Brailleschrift verwenden; Leitsysteme mit Symbolen einsetzen, akustische Unterstützung anbieten	X	X	X	Behindertenverbände	X	Art. 09 Art. 30		2	4	m	6m
75	GPS-gestützte Orientierungshilfen anbieten, um bestimmte Einrichtungen aufzufinden; Audio-visuellen Stadtplan z. B. als App für Smartphone bereitstellen / iPhone Stadtführer		X		Wirtschaftsförderer und Marketingleiter der Städte und Gemeinden		Art. 20 Art. 21					
76	Für Plätze und Wege Querungshilfen für Rollstuhlfahrer / Nutzer von Rollatoren insb. auf Kopfsteinpflaster schaffen; Bordsteine zur Straßenüberquerung absenken		X				Art. 09 Art. 20	§ 3 Ziffer 1 Buchst. d) GVFG DIN-Vorschriften				
77	Orientierung an Gehwegen, Kreuzungen und Kreisverkehren für Blinde und Sehbehinderte durch taktile Felder verbessern	X	X		Straßen NRW	X	Art. 09 Art. 20	§ 3 Ziffer 1 Buchst. d) GVFG; DIN 32984	3	4	m	7m

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
78	Sporthallen und Sportplätze barrierefrei gestalten und Kommunikationsräume als Begegnungsforum für Behinderte und Nichtbehinderte schaffen	X	X			X	Art. 30		2	4	I	6I
79	Grünphasen für Fußgänger möglichst verlängern; Ausstattung aller Ampeln mit akustischen Signalen, laufende Funktionskontrollen		X				Art. 09 Art. 20					
80	Hinweise auf wechselnde Hindernisse (Baustellen, Werbeschilder, etc.) geben und Umgehungen schaffen; Werbeaufsteller im öffentl. Wegenetz reduzieren, Hindernisse auf Gehwegen und Bewegungsflächen (parkende Autos, Außengastronomie) beseitigen oder beschränken		X				Art. 09 Art. 20					
81	Ausreichende Straßen- und Wegebeleuchtung sicherstellen		X				Art. 09 Art. 20					
82	Hilfsdienste für Streu- und Räumpflichten anbieten			X			Art. 09 Art. 20					
Verbesserung der Mobilität												
83	Mehr behindertengerechte Toiletten im öffentl. Raum bereitstellen		X				Art. 09 Art. 20					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
84	Bahnhöfe und Bushaltestellen flächendeckend mit akustischen und visuellen Hinweisen zu Abfahrtszeiten und Verspätungen ausstatten; alternativ audio-visuelle Infos per Handy bereitstellen; Ansagen - auch in Zügen und Bussen - deutlich und langsam sprechen	X	X	X	Verkehrsunternehmen	X	Art. 09 Art. 20		1	4	m	5m
85	Vermehrter Einsatz von Hochborden bei Bushaltestellen	X	X				Art. 20					
86	Personal hinsichtlich der Belange behinderter Menschen schulen und persönliche Hilfestellung anbieten (Fahrer, Begleit- und Auskunftspersonal)			X	Verkehrsunternehmen		Art. 20					
87	Gehhilfen und Rollstühle für eine Nutzung in öffentl. Gebäuden unentgeltlich bereitstellen	X	X			X	Art. 20		1	2	l	3l

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
88	Fahrscheinautomaten barrierefrei (behinderten- und blindengerecht) aufstellen oder durch persönliche Ansprechpartner ersetzen; Fahrplaninformationen auf Barrierefreiheit überprüfen und Lesbarkeit durch vermehrte Verwendung von Symbolen (z. B. Uhr) und leichte Sprache sowie von behindertengerechten Apps verbessern			X	Verkehrsunternehmen		Art. 20					
89	Erreichbarkeit von Service-Nummern für Gehörlose (Zugang über SMS und Internet) verbessern; allg. Fahrplanauskünfte um Informationen zu barrierefreien Verkehrsverbindungen einschl. Begleit- und Hilfspersonal erweitern	X			Verkehrsunternehmen		Art. 20		1	2	m	3m
90	Mitfahrerportale speziell für die Belange behinderter Menschen ausbauen			X			Art. 20					
91	Erhebung des vorhandenen behindertengerechten Fahrzeugbestandes von Einrichtungen im Kreis und Prüfung, ob die Nutzung und Auslastung der Fahrzeuge durch Kooperationen gesteigert werden kann			X	Einrichtungsträger		Art. 20					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
92	Ausstattung der Behinderten-Fahrzeuge zur Steigerung der Sicherheit verbessern			X	Hersteller von Fahrzeugen		Art. 20					
93	Größe der Behinderten-Parkplätze an die Fahrzeugabmessungen (einschl. Rampe) anpassen			X	Einzelhandel, Ärzte, Krankenhäuser		Art. 20					
94	Antragsverfahren im Behindertenfahrdienst flexibel und einfach gestalten und auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des „Persönlichen Budgets“ gezielt hinweisen	X		X	Behindertenfahrdienste		Art. 20		1	2	k	3k
95	Vermehrte Berücksichtigung von Haltestellen an Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten sowie von Fahrgelegenheiten an Wochenenden und Feiertagen	X		X	Verkehrsunternehmen		Art. 20		1	4	m	5m
Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen durch Zugang zu Informationen												
96	Zentrale Adressdaten für ehrenamtliche und entgeltliche Helfer als Teil eines Info-Portals bereitstellen	X	X				Art. 09 Art. 20		1	4	k	5k
97	Zusammenstellung einer Adressliste von Gebärdensprachdolmetschern, auf die insb. bei Unfall oder in anderen Notfällen zurückgegriffen werden kann (z. B. im Wegweiser für Behinderte)	X					Art. 20		1	4	k	5k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
98	Grundkurs zum Erlernen der Gebärdensprache für Schulkinder und Eltern anbieten und für die Belange von Menschen mit Hörschädigung sensibilisieren			X	Selbsthilfegruppen		Art. 30					
99	Arbeitgeber sollen ihre Mitarbeiter befragen, ob Gebärdensprachkenntnisse oder sonstige Kenntnisse im Umgang mit anderen behinderten Menschen vorhanden sind, um diese für die Kunden zu nutzen	X	X	X			Art. 20 Art. 30		1	2	k	3k
100	Texte z. B. in Broschüren, Wahlprogrammen, Flyern, allg. Informationsschriften, auf Formularen und in Speisekarten sowie auf Internetseiten (zusätzlich) barrierefrei verfassen u. a. durch Verwendung "leichter Sprache" und Verknüpfung audio- und visueller Hinweise (Bilder und Text mit Sprache versehen, Untertitel nutzen, Gebärdensprachdolmetscher einsetzen)	X	X	X		X	Art. 21		1	4	m	5m
101	Informationen zu in „leichte Sprache“ übersetzte Schriftstücke im Internet veröffentlichen	X	X	X		X	Art. 21		1	2	l	3l

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
102	Persönliche Assistenz für behinderte und ältere Menschen mit Umgang mit dem PC im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen anbieten			X			Art. 21					
103	Barrierefrei ausgestattetes Internetcafé als Treffpunkt einrichten und dort persönliche Assistenz anbieten			X			Art. 21					
104	Tageszeitungen und andere Printmedien als Hörbuch herausgeben und zentral anbieten			X	Zeitungen, Printmedien		Art. 21					
105	Blinde und Sehbehinderte vor Versand von Bescheiden telefonisch informieren	X	X				Art. 21		1	4	k	5k
106	Fernsehsendungen und Filme mit Audiodeskription versehen, um sie für Blinde und Sehbehinderte nutzbar zu machen			X	Fernsehanstalten, Kinobetreiber		Art. 21					
107	Fernsehsendungen und Filme mit Gebärdensprachdolmetscher übersetzen und wahlweise einblenden lassen			X	Fernsehanstalten, Kinobetreiber		Art. 21					
108	öffentliche Veranstaltungen und Ratssitzungen via Radio und Internet (Webcam) übertragen, um nicht mobilen Personen eine Teilnahme zu ermöglichen	X	X	X	Marketingleiter, Kirchen	X	Art. 21		1	4	l	5l

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
109	Menschen mit Behinderungen sollen die Informationen aller öffentlichen Internetauftritte und -angebote uneingeschränkt nutzen können.	X	X	X			Art. 09 Art. 21	BITV 2.0	2	4	l	6l
110	Barrierefreies Internet als Plattform für Netzwerke und Vereine / Verbände zum Erfahrungsaustausch und zur Informationsweitergabe für behinderte Menschen nutzbar machen			X			Art. 21					
111	medienwirksame Durchführung eines Wettbewerbs für inklusive Projekte (Ausschreibung und Preisverleihung)	X			Regionales Bildungsbüro	X	Art. 21		1	4	k	5k
Teilhabe am politischen Leben												
112	Begleitung bei Wahlen anbieten; Begleiter vermitteln		X	X			Art. 29					
113	Programme der politischen Parteien, Wahlunterlagen und Wahllokale barrierefrei gestalten; Wahlschablonen bei allen Wahlen für Blinde bereitstellen	X	X		politische Parteien		Art. 29		1	4	m	5m
114	Gebärdensprachdolmetscher für politische Veranstaltungen und Sitzungen anbieten und unentgeltlich bereitstellen			X	politische Parteien		Art. 29					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Verbesserung der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben (Erholung, Freizeit, Sport)												
115	Organisation und Finanzierung begleitender technischer und persönlicher Hilfen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher im Gottesdienst, Ausstellungen mit akustischen Beschreibungen oder Audio-Guides, Audiodeskription und Induktionsschleifen im Kino und im Theater, Einsatz mobiler Hörhilfen bei Veranstaltungen)			X			Art. 30					
116	Berührungängste und Vorurteile abbauen durch frühzeitiges gegenseitiges Kennenlernen, Begegnungs- und Erfahrungsmöglichkeiten im Sozialraum schaffen (Kinder und Eltern); Einführung / Fortsetzung des Sozialführerscheins in der Zusammenarbeit von Schulen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe			X	Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Behindertenhilfe		alle Artikel					
117	Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion mit dem Ziel, Vereine und Verbände für inklusive Angebote zu motivieren	X	X				alle Artikel		1	6	k	7k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
118	Regelangebote auch für Menschen mit Behinderungen öffnen und aktiv dafür bewerben (z. B. Stadtrandangebote, Messdienergruppen, Ferienaktionen, Sportvereine, Musikvereine, Schützenvereine)			X			Art. 30					
119	Benennung von Ansprechpartnern für Inklusion in Vereinen und Qualifizierung von Übungsleiter/innen für die Anleitung inklusiver Angebote durch den KSB			X	KSB/Vereine und andere Dachverbände		Art. 30					
120	Urlaubsangebote für barrierefreie Gruppenreisen zusammenstellen und veröffentlichen			X			Art. 30					
121	Einbeziehung von Behinderte und Nichtbehinderte in inklusive Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote (Beispiele: VIBO, Beweggründe e.V., KSB, BBC Warendorf); Begegnungsforen vor und nach dem Spiel-/Sportangebot schaffen oder ausbauen			X			Art. 30					
122	Öffnung von Behindertensportvereinen für jüngere Menschen durch attraktive Programme			X	KSB/Vereine		Art. 30					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
123	Organisation von Patenschaften zur Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen		X	X			Art. 09 Art. 20 Art. 30					
124	Geldautomaten und Automaten für Pfandrückgabe oder Schwimmbadmünzen barrierefrei (behinderten- und blindengerecht) aufstellen oder durch persönliche Ansprechpartner ersetzen;		X	X	Automatenbetreiber		Art. 30					
125	Lupen und andere technische Hilfsmittel in größeren Einkaufszentren anbieten			X	Einzelhandelsverbände		Art. 30					
126	Große Geschäfte, Krankenhäuser, Behörden, Banken und Versicherungen sollten Sprechzeiten anbieten, in denen Mitarbeiter oder externe Kräfte mit Gebärdensprachkompetenzen Gehörlose beraten	X	X	X			Art. 30		1	2	m	3m
127	Bereitschaftsdienst für Gebärdensprachdolmetscher und für die Bereitstellung von Hilfspersonal einrichten			X			Art. 30					
128	Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehinderungen, die das Merkzeichen B oder H nachweisen können, von Eintrittsgeldern in Museen, Schwimmbädern, Theater etc. befreien	X	X			X	Art. 30		1	4	m	5m

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
129	Newsletter für Menschen mit Behinderung einrichten, in dem über Verbesserungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Gebäuden und über barrierefreie Veranstaltungen regelmäßig berichtet wird;		X	X			Art. 09 Art. 30					
130	In der Tageszeitung eine Rubrik oder Serie einstellen, in der über barrierefreie Einrichtungen und Veranstaltungen berichtet wird; in Veranstaltungskalendern barrierefreie Veranstaltungen z. B. wie folgt gesondert ausweisen: Veranstaltung mit Gebärdensprachdolmetscher / ...mit Untertiteln / ...mit akustischen Hilfsmittel / etc.			X	lokale Printmedien; Verantwortliche für Stadtmarketing bei den Kommunen		Art. 30					
131	Aufbau eines kreisweiten Geoportals, in dem inklusive Sportangebote verzeichnet sind			X	KSB/LSB		Art. 30					
132	Einführung eines Tags des Sportabzeichens, an dem behinderte und nicht behinderte Menschen gleichzeitig das Sportabzeichen machen können			X	KSB/Vereine		Art. 30					
133	Checkliste / Hinweise für barrierefreie Veranstaltungen zusammenstellen und Mitarbeiter entsprechend schulen	X	X				Art. 30		1	4	k	5k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
134	Barrierefreie Veranstaltungen frühzeitig und öffentlichkeitswirksam bewerben und auf vorhandene Hilfen hinweisen		X	X	Organisatoren von Großveranstaltungen		Art. 30					
135	Veranstaltungen mit einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen auf Barrierefreiheit überprüfen		X	X	Selbsthilfegruppen		Art. 30					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Wohnen

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Handlungsfeld Wohnen												
Stärkere Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in Sozialplanungsprozessen und bei der Angebotsgestaltung												
136	Es müssen Verfahren entwickelt und eingeführt werden, die die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Planungsprozessen ermöglichen; dazu gehört z.B. die Durchführung von Befragungen über Interessen und Bedarfe	X	X	LWL, Träger von Einrichtungen			Art. 19		1	4	m	5m
Schaffung von Transparenz über bestehende Wohn- und Betreuungsangebote												
137	Es soll eine umfassende, trägerneutrale Information und Beratung über Wohn- und Betreuungsangebote sowie Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Persönliches Budget) sichergestellt werden.			LWL								
138	Der "Wegweiser für Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf" wird regelmäßig aktualisiert und neu aufgelegt.	X							1	4	k	5k
139	Es wird ein barrierefreies Informations-Portal im Internet aufgebaut. Hier sollen wichtige Themen auch in leichter Sprache erklärt und Adressen / Ansprechpartner benannt werden.	X							1	4	k	5k

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Wohnen

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
Weitere Dezentralisierung der Wohnangebote und Einbindung in den Sozialraum												
140	Die stationären Wohnplätze sollen weiter dezentralisiert werden.			LWL, Träger von Einrichtungen			Art. 19					
141	Das ambulant betreute Wohnen soll weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut werden.			LWL, Träger von Einrichtungen			Art. 19					
142	Das Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen soll weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden.			LWL, Träger von Einrichtungen			Art. 19					
143	Die Angebote der Eingliederungshilfe sollen noch enger in die Gemeinwesen eingebunden werden. Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vereinen und Institutionen bauen dazu ihre Zusammenarbeit weiter aus (führen z.B. gemeinsame Veranstaltungen durch, nutzen gegenseitig Räumlichkeiten).		X	Träger von Einrichtungen und Diensten	Sportvereine, Kultur- und Freizeitanbieter, Bildungsträger etc.		Art. 19					

Handlungsprogramm Inklusion im Kreis Warendorf – Handlungsfeld Wohnen

Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlage/n	Gewichtung			
		Kreis WAF	Städte u. Gemeinden	Andere Träger	Kooperationspartner	Personal- und/ oder Finanzbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Priorität (Gesamtergebnis)
144	Es sollten lokale Netzwerke zur Förderung der Inklusion aufgebaut bzw. bestehende Netzwerke für das Thema geöffnet werden.		X		soziale Einrichtungen und Dienste, ehrenamtliche Initiativen, Vereine und Verbände		Art. 19					
Ausbau von bezahlbaren kleinen Wohnungen und insbesondere von barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen												
145	Es wird eine Datenbank zum Bestand an öffentlich geförderten barrierefreien / rollstuhlgerechten Wohnungen aufgebaut.	X	X				Art. 19		1	2	m	3m
146	Architekten, Bauherren, Wohnungsbaugesellschaften und Investoren werden durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für den (Um-)Bau barrierefreier Wohnungen sensibilisiert.	X	X				Art. 9, 19		1	6	k	7k
147	Die Öffentlichkeitsarbeit zu Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für den privaten behindertengerechten Umbau wird verstärkt.	X					Art. 9, 19		1	6	k	7k

7. Anhang

Zusammensetzung der Planungsgruppen / Workshops

Planungsgruppe Arbeit

- Agentur für Arbeit Ahlen
- Behindertenbeauftragte der Stadt Oelde
- Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Rehabilitation
- Elternbeirat der Freckenhorster Werkstätten
- FAA Bildungsgesellschaft mbH, West
- Freckenhorster Werkstätten GmbH
- Handwerkskammer Münster
- Integrationsfachdienst im Kreis Warendorf
- Kreis Warendorf - Fachstelle behinderte Menschen im Beruf
- Kreis Warendorf - Jobcenter
- LWL-Integrationsamt Westfalen
- St. Nikolaus GmbH
- Werkstattrat der Freckenhorster Werkstätten
- Westfalenfleiß GmbH, WfbM Zweigstelle Telgte

Geschäftsführung: Dr. Anette Stüker, Kreis Warendorf, Sozialpsychiatrischer Dienst

Planungsgruppe Erziehung und Bildung

- Agentur für Arbeit Ahlen
- Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf e.V.
- Familienzentrum Kindertagesstätte Biberburg
- Freckenhorster Werkstätten GmbH - Berufliche Bildung
- Heinrich-Tellen-Schule Warendorf
- Kreis Warendorf - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kreis Warendorf - Jobcenter
- Kreis Warendorf - Schul-, Kultur- und Sportamt
- Kreis Warendorf - Schulaufsicht
- LWL-Landesjugendamt
- Mütterzentrum Beckum e.V.
- Paul-Spiegel-Berufskolleg
- Pestalozzi-Schule Ennigerloh
- Stadt Sendenhorst

- Stadt Ahlen
- Stadt Beckum - Jugendamt
- Teresa-Kindergarten Warendorf, Elternbeirat
- Vinzenz-von-Paul-Schule, Elternvertreter Förderverein

Geschäftsführung: Frank Peters, Kreis Warendorf, Jugendhilfeplaner

Ergänzender Workshop Erziehung und Bildung am 28.03.2012

- Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., Heilpädagogische Frühförderung
- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf e.V.
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
- Teresa-Kindergarten Warendorf, Elternbeirat
- Elterninitiative GU im Kreis Warendorf
- FAA Bildungsgesellschaft West
- Freckenhorster Werkstätten GmbH, Berufliche Bildung
- Freckenhorster Werkstätten GmbH, Beschäftigte
- Gymnasium Laurentianum
- Heinrich-Tellen-Schule, Förderschule, Schwerpunkt Geistige Entwicklung
- Heinrich-Tellen-Schule, Schülervertreter
- impulse e.V.
- Integrationsfachdienst im Kreis Warendorf
- Kreis Warendorf - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kreis Warendorf - Jobcenter
- Kreis Warendorf - Schulaufsicht
- Kreis Warendorf - Schul-, Kultur- und Sportamt
- Kreis Warendorf - Sozialamt
- Landvolkshochschule
- PariSozial, Heilpädagogische Frühförderung
- Pestalozzi-Schule Ennigerloh
- Selbsthilfegruppe für Eltern von behinderten Kindern, Schwerpunkt Down-Syndrom
- Vinzenz-von-Paul-Schule, Elternvertreter Förderverein
- Volkshochschule Warendorf

Planungsgruppe Gesundheit

- Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V., Demenzservicezentrum NRW
- Blinden- und Sehbehindertenverein, Bezirksgruppe Warendorf
- Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. - Heilpädagogische Frühförderung
- Der Paritätische/PariSozial Warendorf - Heilpädagogische Frühförderung
- Deutsche Rentenversicherung Westfalen

- Fuer-ein-ander, Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Kreis Warendorf
- IKK classic
- Josephs-Hospital Warendorf
- Kreis Warendorf - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kreis Warendorf - Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter u.behinderter Kinder
- Kreis Warendorf - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Kreis Warendorf - Sozialamt
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Warendorf e.V.
- Mutter eines behinderten Kindes
- Praxisnetz Warendorfer Ärzte e.V. (Vertretung für alle Praxisnetze im Kreis Warendorf)
- Rheuma Liga
- Selbsthilfegruppe für Eltern von behinderten Kindern, Schwerpunkt Down-Syndrom
- Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose
- Selbsthilfe-Kontaktstelle
- St. Franziskus-Hospital Ahlen GmbH
- Stadt Ahlen

Geschäftsführung: Petra Lummer, Kreis Warendorf, Gesundheitsplanerin

Planungsgruppe Wohnen

- Behindertenbeauftragte der Stadt Beckum
- Förderverein Kinderkurzeitpflege Lummerland e.V.
- Fuer-ein-ander, Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Kreis Warendorf
- Kinderheilstätte Nordkirchen, Kinderhaus Ahlen
- Kreis Warendorf - Sozialamt, Pflege- und Wohnberatung
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e.V.
- LWL-Behindertenhilfe Westfalen
- Sprecher des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
- St. Rochus-Hospital Telgte
- Vorstand des Bewohnerbeirates Haus St. Vitus

Geschäftsführung: Dr. Anette Stüker, Kreis Warendorf, Sozialpsychiatrischer Dienst

Planungsgruppe Mobilität, Barrierefreiheit und Freizeit

- Ahlener Kino GmbH
- Behindertenbeauftragte der Stadt Sendenhorst
- Beweggründe e.V.
- Blinden- und Sehbehindertenverein, Bezirksgruppe Warendorf
- Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. - Familien unterstützender Dienst
- Clemensschule Telgte

- DRK - Deutsches Rotes Kreuz
- Fuer-ein-ander, Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Kreis Warendorf
- Kreis Warendorf - Hochbau und Liegenschaften
- Kreis Warendorf - Planungsamt
- Kreis Warendorf - Sozialamt
- Kreissportbund Warendorf e.V.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e.V.
- Musikschule Beckum-Warendorf
- RVM - Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Selbsthilfegruppe für Menschen mit Hörschädigung
- Sparkasse Münsterland Ost
- St. Vincenz-Gesellschaft mbH
- Volkshochschule Ahlen, Drensteinfurt, Sendenhorst
- VIBO - Verein zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in Ostbevern e.V.
- Warendorf Marketing GmbH
- Westfalenfleiß gGmbH

Geschäftsführung: Richard Uhkötter, Kreis Warendorf, stellv. Sozialamtsleiter